



- Der Präsident -

Aktenzeichen: 4.17.04

In dem Festlegungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 111g Abs. 1 EnWG

wegen des **Verfahrens zur Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)**

unter Beteiligung:

Xxx, vertreten durch Xxx,

Beteiligte zu 1) –

Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 1): Xxx

Yyy, vertreten durch Yyy,

Beteiligte zu 2) –

Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 2): Yyy

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am dd.mm.yyyy entschieden:

1. Adressaten

¹Diese Festlegung richtet sich an die im Anhang als Datenlieferanten benannten Energieversorgungsunternehmen, Marktgebietsverantwortlichen, Betreiber von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen sowie von Bahnstromnetzen und geschlossenen Verteilernetzen und Betreiber von Börsen zum Handel oder zur Allokation von Energiemarktprodukten. ²Datenlieferanten sind die im Anhang benannten Primäreigentümer und die dort benannten zentralen Stellen im Sinne der Tenorziffer 2.2.

2. Verpflichtung zur Datenmeldung

2.1 Die Adressaten im Sinne der Tenorziffer 1 sind zur rechtzeitigen, vollständigen und fehlerfreien Bereitstellung der in der Anlage festgelegten Daten an die Bundesnetzagentur verpflichtet (Datenmeldung).

2.2 ¹Die Primäreigentümer können, soweit dies in der Beschreibung der Datenerhebung im Anhang dieser Festlegung vorgesehen ist, die Datenmeldung an eine dort genannte zentrale Stelle delegieren (Delegation). ²Die Primäreigentümer werden von der Pflicht zur Datenmeldung frei, soweit sie die Daten der zentralen Stelle übermitteln; die zentrale Stelle meldet die ihr übermittelten Daten an die Bundesnetzagentur (Meldekaskade). ³Die Primäreigentümer haben dabei die von der zentralen Stelle vorgegebenen Formate und Übertragungswege zu verwenden. ⁴Die Primäreigentümer bleiben für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. ⁵Die zentralen Stellen sind für die rechtzeitige und vollständige Übermittlung der Daten an die Bundesnetzagentur verantwortlich, soweit und sobald diese bei ihnen vorliegen.

2.3 Bei der Meldung sind die Anforderungen der jeweiligen Beschreibung der Datenerhebung im Anhang dieser Festlegung im Hinblick auf Einheit, Nachkommastellen, Granularität, Meldefrequenz, Auflösung, Abrufzeitpunkt, Meldefrist, historische Datenbereitstellung und Meldebeginn einzuhalten.

2.4 Die Meldung der Daten hat über die von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Datenschnittstelle (BNetzA Data Hub) zu erfolgen.

3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Primäreigentümer haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse pro Datenerhebung zu kennzeichnen.

4. Korrekturen

¹Die nach Tenorziffer 2 Verpflichteten müssen Korrekturen vornehmen, wenn sich herausstellt, dass neue Informationen zu einer Veränderung der zuvor gemeldeten Daten führen, oder bereits gemeldete Daten nicht korrekt sind, oder wenn die Bundesnetzagentur sie zur

Korrektur aufgefordert hat. ²Die Korrektur hat grundsätzlich unverzüglich nach Bekanntwerden des Fehlers bzw. der Veränderung des Datums oder nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur zu erfolgen. ³Tritt ein Fehler außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, an einem Feiertag oder am Wochenende auf, kann die Korrektur am nächsten Werktag erfolgen.

5. Veröffentlichung

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die erhobenen Daten unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der nationalen Transparenzplattform wie im Kapitel „Art der Veröffentlichung“ im Anhang dieser Festlegung beschrieben.

6. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1.	Adressaten	2
2.	Verpflichtung zur Datenmeldung.....	2
3.	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	2
4.	Korrekturen	2
5.	Veröffentlichung	3
6.	Kostenentscheidung.....	3
	Gründe.....	6
	I. Sachverhalt.....	6
1.	Verfahrenseinleitung.....	6
2.	Inhalte des Eckpunktepapiers.....	6
3.	Expertenaustausch.....	7
4.	Stellungnahmen zum Eckpunktepapier.....	7
4.1.	Ziele	7
4.2.	Adressaten	11
4.3.	Festlegungsinhalte.....	14
4.4.	Vorgehen bei der Datenerhebung.....	16
4.5.	Anhang – Implementierungshinweise.....	19
4.6.	Zeitplan.....	20
5.	Anhörung des Festlegungsentwurfs.....	21
	II. Rechtliche Würdigung	22
1.	Ermächtigungsgrundlage	22
2.	Zuständigkeit.....	22
3.	Formelle Rechtmäßigkeit.....	22
4.	Ziel und Zweck der Festlegung.....	22
5.	Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1).....	27
6.	Pflicht zur Datenmeldung (Tenorziffer 2)	28
6.1.	Allgemein	28
6.2.	Datenerhebungen im Einzelnen (Anhang)	34
7.	Meldebeginn.....	68
8.	Erhebung historischer Daten.....	69
9.	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Tenorziffer 3).....	70
10.	Korrekturen (Tenorziffer 4).....	71
11.	Veröffentlichung (Tenorziffer 5).....	71
11.1.	Allgemein	71
11.2.	Veröffentlichungen im Einzelnen.....	76
	III. Anlagenverweis.....	103

IV. Kosten (§ 91 EnWG)	103
V. Möglichkeit zur Änderung der Festlegung	103
VI. Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG)	104
Rechtsbehelfsbelehrung	105

ENTWURF

Gründe

I. Sachverhalt

- 1 Am 29. Dezember 2023 ist § 111g des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Kraft getreten ([BGBl. I Nr. 405](#) vom 22. Dezember 2023). Absatz 1 bestimmt eine Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur zur Erhebung von Daten, die erforderlich sind, um die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen.

1. Verfahrenseinleitung

- 2 Die Bundesnetzagentur hat am 02. Juli 2025 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren im Hinblick auf die Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG) unter dem Aktenzeichen 4.17.04 eingeleitet.
- 3 Anlass des Verfahrens ist es, juristische Personen oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 zu verpflichten, der Bundesnetzagentur nicht personenbezogene, energiewirtschaftliche Daten, insbesondere zu Erzeugung, Transport, Handel, Vertrieb oder Verbrauch von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff, bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Erreichung der Ziele des § 1 und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 zu überwachen. Durch die Festlegung werden Daten in höherer Granularität und Qualität als bei bisherigen Prozessen erhoben. Nach § 111g Abs. 3 S. 3 EnWG werden die auf Grundlage der Festlegung erhobenen Daten im Wege der Veröffentlichung der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, um die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Darüber hinaus reiht sich die Festlegung in die fortschreitende Digitalisierung der Bundesverwaltung ein. Insbesondere soll durch die zentralisierte und automatisierte Datenmeldung über eine automatisierte Schnittstelle (BNetzA Data Hub) vermieden werden, dass der Bundesnetzagentur Daten durch individuelle Einzelmeldungen, die teilweise händisch erstellt worden sind, übermittelt werden. Damit trägt die vorliegende Festlegung zur Vereinfachung von Verfahren bei.
- 4 Die Bundesnetzagentur hat die Einleitung des Verfahrens und ein Eckpunktepapier am 11. August 2025 auf ihrer Internetseite bekannt gemacht. Zugleich wurden die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

2. Inhalte des Eckpunktepapiers

- 5 Im Eckpunktepapier hat die Bundesnetzagentur die interessierte Öffentlichkeit über die Einleitung des Festlegungsverfahrens, die Ziele, Adressaten und Inhalte der Festlegung, das geplante Vorgehen bei der Datenerhebung und den weiteren Zeitplan informiert. Weiterhin wurde ein Anhang veröffentlicht, der Beschreibungen der zur Erhebung vorgesehenen Datenerhebungen

sowie der Art und Weise der jeweils geplanten Erhebung enthielt. Das Eckpunktepapier ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem [Link](#) abrufbar.

3. Expertenaustausch

6 Am 25. August 2025 hat die Bundesnetzagentur einen offenen Expertenaustausch zum Festlegungsverfahren veranstaltet.¹ Der Teilnehmerkreis umfasste unter anderem Vertreterinnen und Vertreter von Branchenverbänden, Netzbetreibern, Industrieunternehmen, Energiebörsen sowie Stakeholdern aus der Forschung. In einem ersten Teil hat die Bundesnetzagentur das Eckpunktepapier vorgestellt und den Ablauf des Festlegungsverfahrens erläutert. Im zweiten Teil hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen. Ebenso hat die Bundesnetzagentur Fragen beantwortet, die ihr im Vorfeld übermittelt worden waren.

4. Stellungnahmen zum Eckpunktepapier

7 Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Eckpunktepapier bis zum 22. September 2025 gegeben. Es sind insgesamt 58 Stellungnahmen von Verbänden, Netzbetreibern und anderen Unternehmen sowie Stakeholdern aus dem Forschungsbereich zum Eckpunktepapier eingegangen.

8 Die Inhalte der eingereichten Stellungnahmen werden nachfolgend thematisch zusammengefasst. Die Zusammenfassung orientiert sich unter anderem an den Abschnitten des Eckpunktepapiers und gibt in komprimierter Form die wesentlichen Argumente wieder.

4.1. Ziele

9 Es wurde begrüßt, dass nun auch Erdgas auf der nationalen Transparenzplattform gleichrangig dargestellt werde.

10 Es wurde gefordert, die Ziele und Zwecke der einzelnen Datenerhebungen genau zu benennen, um eine Bewertung und Rechtfertigung zu ermöglichen. Dies sei bislang nicht immer nachvollziehbar. Insbesondere sei eine plausible Begründung für das berechtigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit bisher nicht ersichtlich. Auch sei nicht ersichtlich, welche natürlichen und bzw. oder juristischen Personen der informierten Öffentlichkeit zuzurechnen seien. Der Nutzen von derart detaillierten Daten für Privatverbraucher erschließe sich zudem nicht.

11 Es wurde angemerkt, dass der Aufwand für die Umsetzung der Regelungen zu hoch sei. Dieser solle für die beteiligten Unternehmen möglichst gering gehalten werden. Generelles Ziel solle es sein, nicht erforderliche bürokratische Pflichten für Unternehmen kontinuierlich zu reduzieren und zu vereinfachen. Der Aufwand wurde insbesondere für diejenigen Marktakteure kritisiert, welche bislang noch keine Werkzeuge (z. B. Schnittstellen) zur Marktkommunikation nutzen.

¹ Nähere Informationen sind unter <https://www.bundesnetzagentur.de/1067894> abrufbar.

- 12 Ein hoher Aufwand ergebe sich zudem aus der viertelstündlichen Übermittlung, welche für einige Datenerhebungen vorgesehen ist.
- 13 Der Aufwand sei darüber hinaus auf die geforderte Granularität und die deutlich erhöhten Meldefrequenzen zurückzuführen. Diese seien zur Erfüllung der Vorgaben des § 111g EnWG nicht erforderlich. Die erhöhte Meldefrequenz führe gegebenenfalls dazu, dass Rufbereitschaft von Personal notwendig werde. Ebenfalls wurde angemerkt, dass eine Meldung zur Nachtzeit für die Öffentlichkeit nicht relevant und technisch auch nur schwer valide zu gewährleisten sei. Stattdessen sei eine täglich gebündelte Meldung ausreichend.
- 14 Ebenfalls in diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass der Aufwand sich auch dadurch ergebe, dass zunächst keine bestehenden Datenmeldepflichten entfielen.
- 15 Einige Stellungnahmen wiesen auch unmittelbar auf einen hohen technischen Aufwand hin, der durch die Umsetzung der Festlegung und die Zeitpläne entstehe. Die Umsetzung der Regelungen bis Ende 2026 werde insbesondere dadurch erschwert, dass die Voraussetzungen voraussichtlich erst Anfang 2026 final vorlägen. Zudem fehlten Erfahrungswerte für eine derart große Menge an Echtzeitdaten.
- 16 Mehrfach wurde auch die Einhaltung des Once-Only-Prinzips (OOP), wonach Unternehmen ihre Daten nur einmal an eine öffentliche Stelle übermitteln müssen, gefordert. Jede weitere Verarbeitung dieser Daten solle zwischen Behörden und ohne weitere Erhebung bei einem Unternehmen geschehen. Dabei wurde auch auf das Registermodernisierungsgesetz und den neuen NOOTS-Staatsvertrag verwiesen, wodurch verschiedene Register miteinander zu verknüpfen seien und die dafür notwendige technische Infrastruktur für einen verwaltungsübergreifenden Datenaustausch zwischen Bund und Ländern bereitzustellen wäre.
- 17 Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die im Eckpunktepapier dargestellten Ziele der Entbürokratisierung und Datensparsamkeit nicht erreicht werden könnten, da europäische Pflichten durch die vorliegende Festlegung und die nationale Transparenzplattform nicht ersetzt werden könnten. Dies sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass eine Weitergabe an europäische Institutionen nicht vorgesehen sei. Zum Punkt der Entbürokratisierung wurde auch mehrfach auf die Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag verwiesen.
- 18 Das Ziel, die Digitalisierung der Meldeprozesse zu fördern, werde ebenfalls nicht erreicht, da die schon jetzt bestehenden Prozesse bereits alle digital seien.
- 19 Teilweise wurde gefordert, dass die Kosten für die Meldung der Daten anerkannt und erstattet werden sollten. Insbesondere sollten entsprechende Mechanismen zur Kostenanerkennung so früh wie möglich diskutiert werden.

- 20 Der Mehrwert einer nationalen Transparenzplattform, als zentrale Veröffentlichungsplattform, die transparent, zeitnah und anschaulich Daten zur Verfügung stellt, wurde auch gesehen. Es wurde jedoch teilweise angemerkt, dass dafür nicht die Erhebung zusätzlicher Daten erforderlich sei. Da es die gesetzliche Pflicht gebe, die nationale Transparenzplattform zu errichten, wurde als Alternative zur Erfüllung dieser Pflicht vorgeschlagen, nur auf vorhandene Datenquellen zuzugreifen.
- 21 Teilweise wurde der Mehrwert auch insbesondere darin gesehen, dass durch den neu zu schaffenden BNetzA Data Hub auch die Datenzugriffe anderer Behörden zentralisiert werden können. Dazu wurde jedoch gefordert, dass die Datendefinitionen und -kategorien möglichst langfristig konsistent gehalten werden sollten, um eine durchgängige und langfristige Nutzung der Schnittstelle zu gewährleisten.
- 22 Sollte eine solche Plattform errichtet werden, müsse zudem sichergestellt werden, dass von Beginn an alle Anforderungen und Bedürfnisse der beteiligten Akteure inklusive der europäischen Meldestellen berücksichtigt werden. Dazu wurde auch teilweise ein EU-weit einheitliches Vorgehen zur Erhebung von Energiemarktdaten gefordert. Dabei sollten angegebene Datenerhebungen EU-einheitlich definiert werden. Mindestens solle aber, um Doppelerhebungen zu vermeiden, klargestellt werden, wie bestehende Transparenzplattformen wie die ENTSO-E Transparency Platform (ENTSO-E) oder die European Energy Exchange AG (EEX) ersetzt oder in die neue Plattform integriert werden. Ebenfalls solle nicht von den Definitionen der Transparenzverordnung VO (EU) 543/2013 abgewichen werden.
- 23 Einige Stellungnahmen äußerten Zweifel an der Kompatibilität der Festlegung mit den in § 111g EnWG benannten Zielen. Es bliebe unklar, mit welcher Begründung allein die Datenerhebung und Veröffentlichung der Daten aus dem Anhang des Eckpunktepapiers die Öffentlichkeit in die Lage versetzen könne, das marktliche und netzseitige Geschehen zeitnah zu beobachten und zu bewerten. Ebenso sei nicht ersichtlich, inwiefern Zielgruppen bislang nicht in der Lage seien, informierte Entscheidungen zu treffen. Gerade im Zuge der Krise im Jahr 2022 seien ausreichend Marktsignale in Form von Preisen verfügbar gewesen, um Knappheitssignale zu offenbaren und es den Märkten zu ermöglichen, darauf zu reagieren. Demgegenüber wurde zum Teil anerkannt, dass Transparenz und ein einfacher Zugang zu Energiemarktdaten eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines fairen und gleichberechtigten Wettbewerbsumfelds für alle Marktteilnehmer seien. Dies trage zu einer höheren Liquidität und zu effizienteren Ergebnissen bei der Preisbildung bei.
- 24 Es wurde vielfach angemerkt, dass die Erhebung nicht erforderlich sei, da bereits ähnliche Daten erhoben würden und auch bereits ähnliche Plattformen existierten. In diesem Zusammenhang wurde zum Teil angemerkt, dass der § 111g EnWG die Bundesnetzagentur nicht zur Erhebung

verpflichte, vielmehr handele es sich nur um eine Kann-Bestimmung. Die Bundesnetzagentur sei daher angehalten, zunächst die bereits durch andere Prozesse vorliegenden Daten zu sammeln und anschließend zu veröffentlichen. Mögliche technische Inkompatibilitäten seien lösbar.

- 25 Auf die schon bestehenden Plattformen könne bereits jetzt zugegriffen werden. Insofern wurde der Grundsatz der Datensparsamkeit und der Bürokratieabbau hervorgehoben (vgl. oben). Insbesondere existiere mit SMARD bereits eine Plattform, die einfach um Wasserstoff erweitert werden könne. Eine Stellungnahme ging auch darauf ein, dass mit „Energiedaten kompakt“ eine weitere Plattform zur Verfügung stehe, um Zugriff auf jährliche Monitoringdaten zu erhalten. Ebenfalls wurde auf das Markstammdatenregister (MaStR) sowie die Netztransparenzportale und bestehende Börsenplattformen verwiesen. Alle darüber hinausgehenden Erhebungen seien gegenüber den Gas- und Strombinnenmarkttrichtlinien zudem eine überschießende Pflichterfüllung. Durch die Einführung einer weiteren Plattform werde unnötige Komplexität geschaffen. Insbesondere wurden Zweifel geäußert, ob die bereits bestehenden Transparenzplattformen durch die nationale Transparenzplattform wirklich überflüssig seien und stillgelegt werden können, da auch diese auf rechtlichen Vorgaben beruhten. Auch wurde gefordert, dass im Zusammenhang mit der Einführung der nationalen Transparenzplattform vergleichbare Portale nach § 23c EnWG und zu den Hochlastzeitfenstern nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV abzuschalten seien. Demgegenüber merkten einige Stellungnahmen an, dass zwar bereits über ENTSO-E und die EEX ähnliche Daten bereitgestellt würden. Diese seien jedoch oft fragmentiert, unterschiedlich granular und nicht durchgängig transparent aufbereitet. Daher ergebe sich ein Mehrwert durch die Zusammenführung, Harmonisierung und Zugänglichmachung über eine einzelne Schnittstelle. Daneben sei sicherzustellen, dass die auf anderen Plattformen veröffentlichten Daten deckungsgleich mit den Daten auf der neuen Transparenzplattform seien.
- 26 Auch wurde in einigen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Marktteilnehmer bereits vielzähligen Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten unterlägen, die nicht gedoppelt werden sollten. Ein bloßes Duplizieren liefere keinen echten Mehrwert. Dies umfasse etwa die Meldung der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) über den Lastflussdatenkollektor an den DVGW oder solche nach § 23c EnWG. Ebenfalls genannt wurde eine Dopplung zu Erhebungen zu energiestatistischen Zwecken, zum Monitoring nach § 35 EnWG, zum Monitoring Lastmanagement, den Meldepflichten bei Versorgungsstörungen nach § 51a, 52 EnWG, nach dem Energieeffizienzgesetz, für das Markstammdatenregister, zur Umsetzung der REMIT-Verordnung und für den Redispatch 2.0. Hinsichtlich REMIT bestünden insbesondere Überschneidungen im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/1106. Zudem blieben auch Meldepflichten im Rahmen des EnSiG bestehen. Sollte an der Erhebung neuer Daten festgehalten werden, so forderten mehrere Stellungnahmen, dass

diese auf ein Minimum beschränkt sein sollten. Demgegenüber wurde zum Teil angemerkt, dass der zusätzliche Aufwand überschaubar sei, da die meisten der Daten ohnehin bereits gemeldet würden. Insofern wurde gefordert, dass die Erhebung und Veröffentlichung wie geplant auf bereits vorhandenen Meldewegen aufsetzen sollten. Auch sei die konsequente Weitergabe von Daten zwischen Behörden notwendig, da nur so redundante Datenmeldepflichten reduziert und so die Kosten der Datenmeldung insgesamt gesenkt werden könnten.

4.2. Adressaten

- 27 Das Konzept der zentralen Stellen wurde teilweise begrüßt, da so eine möglichst effiziente und zentralisierte Sammlung und Aggregation der Daten möglich sei und Doppelerhebungen vermieden würden. Zum Teil wurde gefordert, dass grundsätzlich alle Datenmeldungen über die zentralen Stellen erfolgen sollten, da Anlagenbetreiber bereits heute auf Grundlage verschiedener Regelungen an diese meldeten. Der Mechanismus der „Meldekaskade“ wurde insoweit kritisch gesehen, als er Gefahren im Hinblick auf die korrekte Übermittlung der Daten berge. So könnten die Daten etwa vollständig und korrekt an die zentrale Stelle übermittelt werden, jedoch etwa aufgrund eines Systemfehlers fehlerhaft an die Bundesnetzagentur gemeldet werden. Es wurde daher angeregt, bei einer Aufforderung zur Datenkorrektur sowohl den betroffenen Primäreigentümer als auch die zentrale Stelle zu informieren, um eine schnelle Bearbeitung sicherzustellen. Insgesamt wurde eine klare und eindeutige Regelung des Gesamtprozesses, der Rollenverteilung und der Verantwortlichkeiten gefordert. Dabei solle insbesondere die Verantwortlichkeit für die Datenqualität (Richtigkeit/Vollständigkeit) und Verfügbarkeit sowie bei Meldeausfällen klargestellt werden.
- 28 Auch müsse die rechtliche Legitimation der zentralen Stellen zur Weitergabe der Daten abgesichert sein. Zudem wurde gefordert, dass Unklarheiten ausgeräumt werden sollten, die etwa dadurch entstünden, dass als Datenlieferanten zwei Adressaten (z. B. Anschlussnetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber) benannt würden. Auch wurde angeführt, dass die Primäreigentümer über die tatsächlich abgefragten Daten in Kenntnis zu setzen seien. Zum Teil wurde vorgetragen, dass es sich um aufwändige Delegationsprozesse handle, die zusätzlichen Aufwand erzeugen könnten.
- 29 Zum Teil wurde eine Ausgestaltung der Delegation der Datenlieferung an zentrale Stellen als Opt-Out statt Opt-In Lösung für bestimmte Datenpunkte gefordert. Die aktuell angelegte Opt-In Lösung sei mit hohen administrativen Aufwänden für zentrale Stellen und Primäreigentümer verbunden, da – auch in bereits etablierten Prozessen, bei denen zentralen Stellen die Daten bereits vorliegen – eine Delegation und Bestätigung der Datenlieferung pro Zeiteinheit und Datenpunkt erfolgen müsse. Bei einer Opt-out Lösung müsse sich dagegen der Primäreigentümer aktiv gegen eine Datenmeldung über die zentrale Stelle entscheiden.

- 30 Teilweise wurde auch gefordert, dass Marktteilnehmer die Daten grundsätzlich eigenständig melden sollten.
- 31 Unter anderem wurde die frühzeitige Festlegung auf die DVGW Service & Consult GmbH (DVGW) als zentrale Stelle kritisiert, da auf diese Weise Optimierungspotentiale ungenutzt blieben. Es sei unklar, warum nicht auch im Zuge der Umsetzung der Festlegung eine Datenmeldung über eine eigene Schnittstelle der FNB erfolgen könne.
- 32 Die Datenmeldung über eine zentrale Stelle sei demgegenüber für die FNB mit organisatorischem und prozessuellem Mehraufwand verbunden. Angesichts der teils kurzen Fristen zur Datenmeldung bestünde bei einer Meldung über eine zentrale Stelle das Risiko, dass Datensätze ggf. nicht innerhalb dieser Frist bei der Bundesnetzagentur angelangten. Es sei daher eine Wahlmöglichkeit für die Primäreigentümer dahingehend aufzunehmen, dass diese die Daten entweder direkt oder über eine zentrale Stelle übermitteln können.
- 33 Es wurde vielfach auch gefordert, dass der Marktgebietsverantwortliche (MGV) – die Trading Hub Europe GmbH (THE) – dort als zentrale Stelle fungieren sollte, wo dieser als Primäreigentümer benannt werde. Denn der MGV veröffentliche die genannten Daten bereits und stelle dieser über Schnittstellen zur Verfügung, handele also praktisch bereits wie eine zentrale Stelle.
- 34 Zudem wurde angemerkt, dass es widersprüchlich sei, wenn im Eckpunktepapier der DVGW als zentrale Stelle benannt wurde und gleichzeitig im Expertenaustausch am 25. August 2025 geäußert worden sei, dass die nationale Transparenzplattform zukünftig den Lastflussdatenkollektor ersetzen sollte. Der Lastflussdatenkollektor sollte als bewährtes Verfahren beibehalten werden. Umgekehrt wurde teilweise gefordert den Lastflusskollektor einzustellen, sobald die Verarbeitung über HEDWIG stattfinde.
- 35 Es wurde überwiegend kritisch gesehen und zum Teil als unverhältnismäßig abgelehnt, dass auch Betreiber von Anlagen <1MW zur Datenmeldung verpflichtet werden sollen. Dies betreffe auch kleinere Unternehmen, die oftmals nicht über die entsprechenden Ressourcen (IT-Infrastruktur, Schnittstellen) für die Art der Datenerhebung verfügten. Dies könne es zu einer verfälschten Datengrundlage führen. Zudem sei die Absenkung auf den Bereich zwischen 100 kW und 1 MW mit erheblichen Mehrkosten verbunden und gehe über die gesetzlichen Anforderungen des § 111g Abs.1 EnWG hinaus. Die relevanten Verbrauchs- und Erzeugungsdaten lägen bereits bei Verteilernetzbetreibern (VNB) und Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) vor. Zum Teil wurde daher eine Differenzierung nach Unternehmensgröße und Meldekazität gefordert. Demgegenüber wurde es zum Teil auch begrüßt, dass der Schwellenwert gesenkt werden soll. Sofern auch Informationen von Kleinstanlagen erfasst werden sollten, sei die Datenerhebung durch die Netzbetreiber auf Grundlage ihrer Messdaten durchzuführen.

- 36 Im Hinblick auf die Datenkategorie „Nichtverfügbarkeiten - Stromerzeugungseinheiten und Stromverbrauchseinheiten“ würden durch die Meldung an die ÜNB Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an diese preisgegeben. Es wurde daher angeregt, den Schwellenwert bei Stromerzeugungseinheiten >100 MW installierte Leistung und Stromverbrauchseinheiten \geq 100 MW installierter Entnahmeleistung zu setzen.
- 37 Im Hinblick auf Industrie- und Arealnetze wurde angeregt, eine gebündelte Datenmeldung je Standort zu ermöglichen. Allgemein wurde gefordert, Besonderheiten von Areal- und Industrienetzbetreibern durch vereinfachte Prozesse angemessen zu berücksichtigen. Diese ergäben sich insbesondere im Hinblick auf die Verbraucherzahlen, die Netzanschlussgrößen und die Kundenanforderungen. Daher sollten standardisierte Prozesse und Regelungen aus dem Massengeschäft nicht unmittelbar auf Areal- und Industrienetze übertragen werden. Auch seien diese Netze im Gegensatz zu geschlossenen Verteilernetzen nicht rechtlich eindeutig definiert.
- 38 Es wurde zudem vorgetragen, dass die Meldepflicht von allen Anlagen mit einer installierten Erzeugungsleistung zwischen 100 kW und 1 MW im Widerspruch zur Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) stehe und entsprechend angepasst werden müsse. Aus der Identifikation der Meldepflichtigen über das MaStR ergebe sich, dass für alle Adressaten eine Registrierungspflicht im MaStR bestehen müsse. Jedoch seien dort Stromerzeugungseinheiten, die als Notstromaggregat genutzt werden und die eine Nettonennleistung von weniger 1 MW aufweisen, gemäß § 6 MaStRV i. V. m. Ziffer B 1.1.27 im Anhang zur MaStRV, von der Registrierungspflicht ausgenommen.
- 39 Es wurde angeregt, AGSI+ bzw. Gas Infrastructure Europe (GIE) als zentrale Stelle für Speicherdaten aufzunehmen. Teilweise wurde auch auf diese Systeme verwiesen, um auf ihnen aufzusetzen.
- 40 Zum Teil wurde gefordert, alle Strombörsen, bei denen ein Handel am Day-Ahead-Markt innerhalb der Strommarktkopplung vorgenommen werden kann, zu adressieren, damit Volumen und Preise abschließend beurteilt werden könnten. Zum Teil wurde demgegenüber kritisch gesehen, dass Daten von Strombörsen als Unternehmen, für die die Verarbeitung und Vermarktung von Marktdaten ein Geschäftsmodell darstelle, erhoben und kostenlos bereitgestellt werden sollen. Es gebe einen Markt für solche Daten, in den durch die kostenlose Veröffentlichung eingegriffen würde. Die Daten hätten durch die Verarbeitung und durch ihre hohe Qualität einen Wert. Es sei fraglich, wie die Bundesnetzagentur gewährleisten könne, dass Nutzer der Transparenzplattform die Daten nicht selbst für kommerzielle Zwecke verwendeten. Für die EEX und die European Power Exchange Spot Market SE (EPEX Spot) als benannte Datenlieferanten könnten sich in der Folge negative Effekte durch Mehraufwände im Rahmen der Datenmeldung an die Bundesnetzagentur auf der einen und Verluste im Hinblick auf die Veräußerung der Daten zu kommerziellen Zwecken

auf der anderen Seite ergeben. Auch die kostenlose Meldung historischer Daten zur Veröffentlichung wurde abgelehnt. Die Meldepflicht der EEX und EPEX Spot stelle auch eine Diskriminierung gegenüber den meldepflichtigen ÜNB dar, da diese durch die Datenmeldung entstehende Aufwände über die Netzentgelte ausgleichen könnten. EEX und EPEX Spot müssten die Aufwände demgegenüber über den Wettbewerb abdecken. Es sei daher eine Aufwandsersatzung vorzusehen, um die Kosten gegenüber der Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Es müsse geprüft werden, inwieweit die zur Erhebung vorgesehenen Daten zur Information der Öffentlichkeit notwendig und – auch im Hinblick auf Umfang, Meldefrequenz und die kostenlose Downloadmöglichkeit Dritter – verhältnismäßig sei. Die Downloadmöglichkeit von durch EEX und EPEX Spot bereitgestellten Daten wurde abgelehnt, da diese Eigentums- und Urheberrechte und Geschäftsmodelle dieser Adressaten verletze und eine kommerzielle Weiternutzung durch Dritte nicht ausgeschlossen werden könne. Zum Teil wurde demgegenüber anerkannt, dass dem Schutz des Geschäftsmodells der Energiebörsen ein berechtigtes Interesse der Marktteilnehmer an Transparenz gegenüberstehe und daher bei der Ausgestaltung der Regelungen ein ausgewogener Interessenausgleich zu gewährleisten sei. Der Datenlieferant sei bei der Veröffentlichung der Daten auf der Transparenzplattform als Datenquelle zu nennen.

- 41 Auch generell wurde die Abfrage und Veröffentlichung sensibler unternehmerischer Informationen (zum Beispiel Verrechnungspreise, finanzielle Aufwendungen, Erträge und Lastflüsse) kritisiert, da dies in marktwirtschaftliche Prinzipien eingreife und eine gute Begründung erfordere.

4.3. Festlegungsinhalte

- 42 Die Erhebung von Daten zu CO₂-Terminmarktprodukten wurde kritisiert, da diese nicht vom Wortlaut des § 111g Abs. 1 S. 1 gedeckt sei.
- 43 In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, dass als zusätzlich zu erhebendes Datum anhand der gelieferten Strommengen der Netzbetreiber für Anlagen über einer gewissen Größe (zum Beispiel 10 MW) nach dem Beispiel Dänemarks auch die CO₂-Emissionen pro g/kWh als Schätzwerte veröffentlicht werden könnten.

4.3.1 Historische Daten

- 44 Die Erhebung historischer Daten wurde teilweise mit Verweis auf den zu hohen Aufwand abgelehnt. Dieser ergebe sich insbesondere wegen der teilweise nur noch beschränkten Verfügbarkeit und wegen der notwendigen Wiederaufbereitung. Insbesondere für kleinere Betreiber sei die Meldung nicht umsetzbar. Teilweise wurde angemerkt, dass dies insbesondere für Daten aus dem Jahr 2022 gelte. Der Aufbau einer Mess- und Schnittstelleninfrastruktur, das Vorhalten der betreffenden Daten und ihre kontinuierliche Aktualisierung verursache unverhältnismäßig hohe Kosten. Teilweise würden die Daten auch gar nicht vorgehalten. Darüber

hinaus seien diese Daten, sofern sie noch existieren, auch nur noch als endgültige und nicht mehr – wie gefordert – als vorläufige Daten verfügbar. Dies sei unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit zu bewerten. Demgegenüber wurde die Erhebung und Veröffentlichung historischer Daten teilweise auch begrüßt. Diese sei zeitgemäß, da sie den veränderten und zunehmenden dezentralen Marktstrukturen Rechnung trage.

4.3.2 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- 45 Die Erhebung und Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wurden in mehreren Stellungnahmen kritisch betrachtet.
- 46 So wurde zum einen ein klares Verfahren für die Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gefordert. Dies könne etwa als pauschale Meldung je Primäreigentümer und Datentyp ausgestaltet werden. Es solle zudem möglich sein, dass auch ÜNB und nicht lediglich Primäreigentümer Kennzeichnungen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vornehmen können. Zum Teil wurde eine Einzelfallentscheidung über die Kennzeichnung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als unpraktikabel abgelehnt. Es solle vielmehr bereits in der Festlegung bzw. in der jeweiligen Beschreibung der Datenerhebung im Anhang geregelt sein, welcher Datensatz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis klassifiziert und daher nicht auf der Transparenzplattform veröffentlicht werde. Dabei sollten die Verbände, in denen die meldepflichtigen Adressaten organisiert seien, mittels Konsultation in den Kennzeichnungsprozess eingebunden werden. Dabei solle auch die konkrete Form der Aggregation bzw. Zeitverzögerung abgestimmt werden. Andererseits wurde kritisiert, dass bei Nutzung bestehender Datenformate und Übertragungswege keine Möglichkeit bestehe, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen, und daher die Systeme zunächst ertüchtigt werden müssten.
- 47 Darüber hinaus wurde kritisiert, dass das Geheimhaltungsinteresse der Unternehmen dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit gegenübergestellt werde. Dies widerspreche dem besonderen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Zudem wurden Aggregation und Zeitverzug bei der Veröffentlichung als notwendige Mittel bei der Verarbeitung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen benannt. Die Erhebung von disaggregierten Daten pro Stromverbrauchseinheit (SVE) und Stromerzeugungseinheit (SEE) führe zudem zu Umsetzungsproblemen, da es sich hierbei voraussichtlich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handle.
- 48 Sollten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dennoch erhoben werden, so sei die Aggregationsstufe genauer zu beschreiben. Darüber hinaus wurde gefordert, das sensible Betriebsdaten nicht ohne ein klar definiertes öffentliches Interesse allgemein zugänglich gemacht werden. Teilweise wurde auch gefordert, schon die Erhebung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen möglichst zu verhindern.

49 Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung insbesondere zu Rückschlüssen auf Betriebsabläufe der Industrie oder Nichtverfügbarkeiten industrieller Produktionsanlagen sowie Marktbeeinflussungen dieser Produktmärkte führen könne.

50 Dazu wurde teilweise gefordert, dass eine pauschale Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Primäreigentümer möglich sein solle.

4.3.3 Datensicherheit

51 Einige Stellungnahmen wiesen zudem darauf hin, dass öffentlich zugängliche Daten Rückschlüsse auf einzelne Betreiber oder Anlagen möglich machten. Dadurch steige für diese die Gefahr, Opfer von Data-Mining, Data-Engineering und Cyberangriffen beziehungsweise -missbrauch zu werden. Dies betreffe nicht nur die Veröffentlichung, sondern auch die Erhebung derart aktueller und genauer Daten. Dabei könnten die sicherheitstechnischen Anforderungen nicht gewährleistet werden. Insofern wurde teilweise gefordert, dass die finale Festlegung ausdrücklich wirksame Schutzmechanismen zum Verhindern von Cyberangriffen enthalten solle. Andernfalls würden durch die Erfüllung von Transparenzpflichten gerade jene Infrastrukturen geschwächt werden, deren Stabilität durch gesetzliche Vorgaben gestärkt werden sollen. Insbesondere betreffe dies etwa Lastflussdaten im Strombereich. Auch könne die Veröffentlichung dieser Daten für die Vorbereitung und Planung von Sabotagehandlungen genutzt werden. Aus diesem Grund sei eine allgemeine Veröffentlichung auszuschließen. Zugang zu Bewegungsdaten und Stammdaten seien nur denjenigen Personen zu gewähren, die ein berechtigtes Interesse gegenüber der Bundesnetzagentur nachweisen könnten.

4.3.4 Sonstiges

52 Es bestehe durch die Änderung der physikalischen Einheiten bei den zu meldenden Werten zudem die Gefahr von Inkonsistenzen.

53 Es wurde gefordert, die Frage der Nutzungsrechte an den zu meldenden Daten zu adressieren. Dies betreffe insbesondere Regelungen zur Nutzung, Weitergabe und Haftung. Primäreigentümer, die im Wettbewerb stünden, würden durch die Meldepflicht und Veröffentlichung diskriminiert.

54 Ebenso wurde kritisiert, dass Verbrauchsdaten mit Identifikationsmöglichkeit als Vorratsdaten gespeichert würden. Es sei kein Mehrwert gegenüber der Erhebung von aggregierten, anonymisierten Daten erkennbar. Andere Stellungnahmen regten im Gegensatz dazu an, dass sämtliche Daten, die erhoben werden, bestenfalls auch alle nicht aggregiert zu veröffentlichen seien. So könne der maximale Mehrwert für Marktteilnehmer generiert werden.

4.4. Vorgehen bei der Datenerhebung

55 Die Einrichtung des BNetzA Data Hubs wurde grundsätzlich begrüßt. Dabei solle jedoch die Dateneingabe und -anfrage, auch im Hinblick auf den Eingang von Reklamationen und das

Versenden von Datenkorrekturen, mittels API-Webservice gewährleistet sein. Schnittstellen, Authentifizierung etc. sollten nach dem im Energiemarkt geltenden Standard, namentlich der (Web)API-Guideline in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen und auf diese Weise dieselben Zertifikate und PKI-Logik angewendet werden. Dies sei auch als Standard für die Kommunikation mit dem im Bereich der Bilanzkreisabrechnung (Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom -MaBiS) bestehenden MaBiS-Hub vorgesehen. Sollte eine andere Technologie verwendet werden, sei dies mit erheblichen Mehraufwänden für die Branche verbunden. Durch die vorgesehene Steigerung der Datenerhebung hin zu einer anlagenscharfen Erhebung bestünde das zusätzliche Risiko, dass im jeweiligen Backend-System verschiedenste Technologien zur Kommunikation und Datenbereitstellung und entsprechender Absicherung umgesetzt werden müssten, um mit dem BNetzA Data Hub zu interagieren. Dies würde zu einer deutlichen Kosten- und Komplexitätssteigerung führen. Daher sei allein der API-Webservice mit den Logiken und Beschreibungen nach dem für MaBiS entwickelten Konzept anzuwenden.

- 56 Zum Teil wurde gefordert, anstelle der Identifikation über ELSTER-Zertifikate sollten, wie in Marktkommunikationsprozessen der Beschlusskammern 6 und 7, EMT-Zertifikate der SmartMeter-PKI genutzt werden. Zum Teil wurde die Verwendung zweck- und rollengebundener AS4 Zertifikate gefordert, da die notwendige Versendung von ELSTER-Zertifikaten an zusätzliche IT-Dienstleister mit Sicherheitsrisiken verbunden seien und diese in der Abwicklung voraussichtlich behäbiger und schwerfälliger seien. AS4 Zertifikate würden in der Energiewirtschaft bereits genutzt und seien BSI-konform.
- 57 Die Nutzung des JSON-Formats wurde in mehrere Stellungnahmen angesprochen. In einer Stellungnahme wurde vorgetragen, es sei nicht nachvollziehbar, warum das Datenformat JSON eingeführt werde und nicht auf das Datenformat XML zurückgegriffen werde. Auf diese Weise müssten alle meldepflichtigen Marktakteure das neue Datenformat in ihren IT-Systemen einrichten. Dies sei mit entsprechenden Investitionen verbunden und berge für Marktakteure und zentrale Stellen Risiken im Hinblick auf die Funktionalität und die Stabilität der IT-Systeme. Demgegenüber wurde die Nutzung von JSON teilweise auch begrüßt, da es sich um ein Format handele, auf dem viele Schnittstellen in modernen Systemen aufbauten. Allgemein wurde angemerkt, dass die Umstellung einiger anderer Formate zu erhöhtem Aufwand beitrage.
- 58 Es wurde darauf hingewiesen, dass der BNetzA Data Hub technisch robust aufgebaut sein und eine hohe Ausfallsicherheit aufweisen müsse, um eine Echtzeitverarbeitung einer großen Menge an Daten zu ermöglichen. Dafür sollten Redundanz- und Wiederanlaufmechanismen vorgesehen werden. Zudem wurde darum gebeten, vorzusehen, dass nach erfolgter Datenmeldung Acknowledgement-/Bestätigungsdateien als technische Bestätigung zurückgesendet werden. Die Schnittstelle solle automatisiert sein, damit Daten automatisiert herunterladbar seien. Zudem

müsse eine solide Metadatenstruktur mit eindeutigen Daten-IDs verwendet werden, um etwa die Nachverfolgung von Datenausfällen zu ermöglichen. Auch müsse eine Änderung der Datenstruktur verhindert werden, die zu Problemen bei der Upload Fähigkeit führe.

- 59 Zum Teil wurde angeregt, auch das übergreifende Ziel, künftig alle Datenmeldungen und Berichtspflichten an die Bundesnetzagentur über den BNetzA Data Hub abzubilden, zu berücksichtigen. So sei bei Berichtspflichten, bei denen eine Meldung über die zentralen Stellen nicht möglich ist, gegebenenfalls eine manuelle Erfassung oder doch die Einrichtung einer Schnittstelle zum Data Hub bei dem Unternehmen selbst erforderlich. Daher sollten alle Datenmeldungen über den BNetzA Data Hub und anschließend eine Datenfreigabe für die zentralen Stellen erfolgen.
- 60 Es wurde angeregt, die Branche bei der technischen Umsetzung des BNetzA Data Hubs frühzeitig einzubinden und dies durch eine entsprechende Regelung in der Festlegung sicherzustellen. Zudem wurde im Hinblick auf die Ausgestaltung des BNetzA Data Hubs um Klarstellung hinsichtlich Datenschutzfragen (Mandantentrennung, Datenschiefstand, Support-Zugriff, Datenverarbeitung ausschließlich in der EU, Umsetzung DSGVO) und Datensicherheitsaspekten (Data in Use, Vorhandensein von (Geo-)Redundanz, Backup, Rückwirkungsfreiheit, Verantwortung für Überwachung der Schnittstelle, Autorisierung und Authentifizierung; Verwendung der Daten zum Training einer KI) gebeten.
- 61 Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Transparenzplattform wurde gefordert, dass die Plattformbetreiberin als Ansprechpartnerin für Nutzer benannt werden müsse, damit nicht Primäreigentümer oder Datenlieferanten bei Nutzeranfragen kontaktiert würden. Ebenso sei eine Haftung der Primäreigentümer und Datenlieferanten für die Verwendung, Veröffentlichung und Darstellung der Daten auf der Transparenzplattform auszuschließen.
- 62 Es wurde vorgetragen, dass für die Meldung korrekter Daten ein zeitlicher Verzug bei der Datenmeldung gewährleistet sein müsse.
- 63 Teilweise wurde dargestellt, dass die Vorgaben im Eckpunktepapier zum Umgang mit Datenkorrekturen zur Folge hätten, dass jeder meldepflichtige Adressat jederzeit, auch außerhalb der üblichen Bürozeiten, jeden gemeldeten Datensatz anpassen und an die Bundesnetzagentur übermitteln müsse. Mithin müsse jeder Meldepflichtige den BNetzA Data Hub rund um die Uhr überwachen und für die Überwachung außerhalb üblicher Bürozeiten zusätzliche Vollzeitstellen schaffen. Die geringfügige Verbesserung der Datenlage sei für die Meldepflichtigen daher mit einem sehr hohen personellen und finanziellen Aufwand verbunden, was nicht sachgerecht sei. Es wurde gefordert, eine Übermittlung der korrekten Daten am nächsten Werktag bzw. dann, wenn

korrekte Daten vorliegen, vorzusehen. Diesbezüglich wurde beispielhaft auf die Zeiten der Datenübermittlung an den Lastflusskollektor verwiesen.

- 64 Es sei noch unklar, wie ein Meldepflichtiger im Falle eines Ausfalls seiner IT-Systeme oder bei einer erforderlichen Wartungsmaßnahme zu reagieren habe. Zudem sei vor dem Hintergrund der Möglichkeiten der Datenkorrektur und Nachmeldung unklar, in welchen Fällen ein Zwangs- oder Bußgeld gegen den Primäreigentümer verhängt werden könne.
- 65 Die geplante Einführung einer rückwirkenden Korrektur von disaggregierten Messwerten wurde kritisiert. Diese seien für betriebliche Zwecke irrelevant und nicht notwendig, weswegen dafür keinerlei Prozesse existierten. Vielmehr sollten Korrekturen nur erfolgen, wenn Lücken aufgrund der Datenübertragung Richtung BNetzA Data Hub existieren.
- 66 Teilweise wurde auch gefordert, der Qualitätssicherung einen höheren Stellenwert einzuräumen und zu vermeiden, dass Schätzungen von Primäreigentümern durchgeführt werden, die sich nicht klar nachvollziehen lassen. Es brauche hier klare Prozesse bei Fehlern beziehungsweise Datenlücken. Ebenso wurde gefordert, dass Schätzungen eindeutig gekennzeichnet sein müssten und möglichst zu vermeiden seien. Soweit möglich sollten diese durch reale Korrekturwerte ersetzt werden.
- 67 Darüber hinaus wurde angeregt, dass Korrekturen von erhobenen Daten im Data Hub archiviert und abrufbar seien sollten. So könne eine Nachverfolgbarkeit gewährleistet werden.
- 68 Die EEX Group trug vor, dass die verpflichtende, unentgeltliche Datenmeldung der Energiemarktprodukte zu Erdgas und Strom zum Zwecke der kostenlosen Veröffentlichung einen erheblichen Eingriff in ihre Eigentumsrechte darstelle, der einer Teilenteignung entspreche. Es müsse die Verhältnismäßigkeit der Datenmeldung und eine finanzielle Kompensation wirtschaftlicher Einbußen und der Kosten der Datenmeldung geprüft werden. Andernfalls könnten diese zur Folge haben, dass Entgelte bzw. Umlagen angepasst werden müssten, was zu Mehrbelastungen der Verbraucher führe. Die AGB und Nutzungsbedingungen der Transparenzplattform sollten den Ausschluss einer kommerziellen Nutzung und Weiterverarbeitung der Daten vorsehen. Diese würde zudem eingeschränkt, indem auf eine Downloadmöglichkeit verzichtet würde und eine Veröffentlichung der betreffenden Daten zeitlich deutlich nachgelagert gegenüber der Veröffentlichung auf den Internetseiten der EEX bzw. EPEX Spot erfolgen würde. Es sollten aber auch weitere Möglichkeiten geprüft werden.

4.5. Anhang – Implementierungshinweise

- 69 Kritisiert wurde das Fehlen einer klaren Definition zur Zusammenfassung von Anlagen in räumlicher Nähe. Dadurch ließen sich Meldepflichten leicht umgehen, indem eine größere Anlage künstlich in mehrere kleinere Anlagen unterteilt werde.

- 70 Der Begriff „anlagenscharf“ wurde als zu ungenau kritisiert. Dasselbe gelte für die den Begriff „Netzkoppelpunkt“. Für Letzteres führe dies dazu, dass nicht eindeutig sei, welche Datenart an welcher Netzpunktart zu welchem Zeitpunkt erhoben werden solle.
- 71 Es wurde angeregt, für die Definition des FNB im Sinne dieser Festlegung auf die EnWG-Definition zurückzugreifen.
- 72 Ebenfalls angeregt wurde die Aufteilung der Stromerzeugung aus Erdgas in KWK und ohne KWK.
- 73 Es wurde angeregt, auf die Anwenderfreundlichkeit bei der Erhebung zu achten. Dazu sollten insbesondere manuelle Einträge vermieden werden.
- 74 Es solle klargestellt werden, dass die Verarbeitung der Daten getrennt von anderen netzentgeltrelevanten Datenverarbeitungen erfolge.
- 75 Ebenso wurde angemerkt, dass die Prozessgestaltung der Datenlieferung je Datentyp gemeinsam mit den zentralen Stellen entwickelt werde solle.
- 76 Es wurde auch vorgetragen, dass in dem Fall, dass physikalische Lastflüsse in eine entsprechende Richtung (entry oder exit) an einem betreffenden Netzpunkt technisch nicht möglich sind, keine Datenmeldung versendet werden sollen müsse.
- 77 Die Meldefristen wurden teilweise als zu ambitioniert kritisiert. Durch die Pflicht zur unmittelbaren Datenmeldung bestünde zum Zeitpunkt der Datenmeldung keine Möglichkeit, die Daten ausreichend zu validieren. Diese seien daher mit Unsicherheiten behaftet und sollten erst am Folgetag gemeldet werden müssen.
- 78 Ebenfalls wurde angemerkt, dass eine Meldung zur Nachtzeit für die Öffentlichkeit nicht relevant sei und technisch auch nur schwer valide zu gewährleisten sei. Stattdessen sei eine täglich gebündelte Meldung ausreichend.

4.6. Zeitplan

- 79 Teilweise wurde ein klarer und verbindlicher Zeitplan gefordert, anhand dessen die energierechtlichen Berichtspflichten konsolidiert werden sollten. Dazu wurde insbesondere auf die Gesetzesbegründung des § 111g EnWG verwiesen, der diese Zielsetzung ebenfalls ausdrücke. Auch für die Abwicklung von MonEDa und des Energiedatenportals zum BNetzA Data Hub bedürfe es eines klar strukturierten Übergangsprozesses. Insbesondere müssten die Anforderungen so frühzeitig identifiziert werden, dass eine vollständige Migration aller relevanten Berichte und Prozesse möglich sei.
- 80 Dazu wurde angemerkt, dass die notwendige Schnittstelle, der BNetzA Data Hub, erst ab dem zweiten Quartal 2026 für einen Testbetrieb zur Verfügung stehe. Für diesen Testbetrieb sei aber ausreichend Zeit einzuplanen, um technische und organisatorische Probleme frühzeitig zu

identifizieren. Es wurde teilweise auch angeregt, statt einer Implementierungsphase eine gestaffelte Einführung der nationalen Transparenzplattform mit Pilotprojekten durchzuführen. Dadurch könnten technische und organisatorische Herausforderungen frühzeitig identifiziert werden.

81 Es wurde gefordert, für mögliche zukünftige Erweiterungen der Daten erneut eine Konsultation und Standardisierung der Daten vorzusehen.

5. Anhörung des Festlegungsentwurfs

82 Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde durch Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs am dd.mm.yyyy auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie am dd.mm.yyyy im Amtsblatt der Bundesnetzagentur die Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Festlegung Stellung zu nehmen. Zugleich wurde den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem Länderausschuss wurde am dd.mm.yyyy der Festlegungsentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt sowie im Länderausschuss vom dd.mm.yyyy Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

83 Es sind insgesamt xxx Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf eingegangen. xx Verbände, yy Netzbetreiber und Zusammenschlüsse von Netzbetreibern [und weitere], haben Stellung genommen.

84 Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gewürdigt und sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Ermächtigungsgrundlage

85 Die Vorgaben der Festlegung ergehen auf Grundlage von § 111g Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 EnWG. Das Verfahren war gemäß § 111g Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 66 Abs. 1 EnWG von Amts wegen einzuleiten.

2. Zuständigkeit

86 Die in dieser Festlegung getroffenen Entscheidungen fallen gemäß § 111g Abs. 1 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Gemäß § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 19a EnWG unterliegen die Entscheidungen nicht dem Beschlusskammervorbehalt.

3. Formelle Rechtmäßigkeit

87 Die Festlegung ist formell rechtmäßig. Die erforderliche Anhörung gemäß § 67 Abs. 1 EnWG wurde durchgeführt. Die Bundesnetzagentur hat den Festlegungsentwurf durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite öffentlich konsultiert. Alle tatsächlich und potenziell Betroffenen hatten die Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

88 Nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesländern die betroffenen Netzbetreiber ihre Sitze haben, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teiles 3 des EnWG trifft. Die vorliegende Festlegung basiert u. a. auf § 29 Abs. 1 EnWG. Dieser ist Bestandteil des Teils 3 des EnWG. Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden ordnungsgemäß durch Übersendung des Festlegungsentwurfs beteiligt. Der Länderausschuss hatte gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme.

4. Ziel und Zweck der Festlegung

89 Nach § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG kann die Bundesnetzagentur juristische Personen oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG verpflichten, ihr nicht personenbezogene, energiewirtschaftliche Daten, insbesondere zu Erzeugung, Transport, Handel, Vertrieb oder Verbrauch von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff, bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Erreichung der Ziele des § 1 und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 zu überwachen. Der Erlass einer Festlegung liegt damit im Ermessen der Bundesnetzagentur. Von diesem Ermessen hat die Bundesnetzagentur durch die vorliegende Festlegung Gebrauch gemacht und Regelungen zur Verpflichtung zur Datenmeldung getroffen.

90 Auf Grundlage der vorliegenden Festlegung werden nach § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG energiewirtschaftliche Daten erhoben, insbesondere zu Erzeugung, Transport, Handel, Vertrieb

oder Verbrauch von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff. Nach § 111g Abs. 1 EnWG ist die Bundesnetzagentur ermächtigt, diese Daten zur Überwachung der Erreichung der Ziele des § 1 und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 zu erheben. § 1 Abs. 1 EnWG sieht eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, vor.

- 91 Zweck des EnWG ist es gemäß § 1 Abs. 1 EnWG zum einen, eine sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Energie zu gewährleisten (Daseinsvorsorge). Zur Überwachung der Erreichung und Verwirklichung dieses Ziels obliegt es der Bundesnetzagentur, erforderliche Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG zu erheben. Zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung ist es insbesondere erforderlich, ausreichend Energie am Markt vorzuhalten bzw. zur Verfügung zu haben. Dies stellt eine besondere Herausforderung in Zeiten von Energiemangellagen und Versorgungsengpässen dar. Um solchen Situationen vorzubeugen und die Resilienz des Energiesystems zu steigern, ist die Bundesnetzagentur auf eine umfassende und gesicherte Datengrundlage angewiesen. Es gilt, Versorgungsengpässe frühzeitig und im Vorfeld anhand veränderter Daten zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (Krisenvorsorge).
- 92 Weiterhin ist nach § 1 EnWG die Verbraucherfreundlichkeit der Energieversorgung sicherzustellen. Dem Verbraucherschutz kann dabei neben der Preisgünstigkeit und der Versorgungssicherheit eigenständige Bedeutung zukommen. Verbraucherschutz wird etwa gewährleistet, indem die Abwicklung von Vertrags- und Lieferbedingungen erleichtert wird oder Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsvoraussetzungen (wie etwa die Stromzusammensetzung) geschaffen wird.² Zur Überwachung der Einhaltung dieses Ziels benötigt die Bundesnetzagentur zuverlässige Daten, anhand derer überprüft werden kann, inwieweit transparente Verbrauchsentscheidungen bereits heute getroffen werden können und in welchen Bereichen hier noch Verbesserungspotentiale bestehen.
- 93 § 1 EnWG sieht außerdem eine effiziente Versorgung mit Energie vor. Diese umfasst zum einen die wirtschaftliche Kosteneffizienz, zum anderen die Energieeffizienz in dem Sinne, dass das Verhältnis zwischen Energieaufwand und damit erzieltm Ergebnis hinsichtlich Energietransport und -nutzung verbessert wird.³
- 94 Der Zweck der umweltverträglichen Energieversorgung wird insbesondere durch den Einsatz umweltschonender Technologien erreicht.⁴ Nach § 111g EnWG müssen daher auch solche Daten erhoben werden, die eine Überwachung des Fortschritts der Energiewende ermöglichen.

² BeckOK EnWG/Winkler, 16. Ed. 1.9.2025, EnWG § 1 Rn. 33.

³ BeckOK EnWG/Winkler, 16. Ed. 1.9.2025, EnWG § 1 Rn. 37.

⁴ BT Drs. 13/7274, 14.

- 95 Auch ist eine preisgünstige Energieversorgung sicherzustellen. Nach der Gesetzesbegründung verlangt dies eine Versorgung mit Elektrizität und Gas zu Wettbewerbspreisen oder ersatzweise zu möglichst geringen Kosten. Dazu müsse die Versorgung rationell, effizient und kostensparend durchgeführt werden.⁵ Um eine preisgünstige Energieversorgung zu überwachen, sind solche Daten erforderlich, die es ermöglichen, die Preisgestaltung und Preisentwicklung zu beobachten und zu analysieren.
- 96 Der Erlass der vorliegenden Festlegung nach § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG ist erforderlich und geboten, um die zur Überwachung der Erreichung der vorgenannten Ziele des § 1 und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG erforderlichen Daten zu erheben.
- 97 Insbesondere kommt kein gleich geeignetes, mildere Mittel in Betracht. Zwar wurden und werden vergleichbare Daten sowohl heute als auch bereits in der Vergangenheit an verschiedenen Stellen erhoben. In den Stellungnahmen wurde insoweit auf verschiedene bereits bestehende Datenerhebungsprozesse hingewiesen. Insbesondere wurden diesbezüglich die Prozesse des Lastflussdatenkollektor des DVGW, Datenmeldungen nach § 23c EnWG, Erhebungen zu energiestatistischen Zwecken, zum Monitoring nach § 35 EnWG, zum Monitoring Lastmanagement und den Meldepflichten bei Versorgungsstörungen nach § 51a, 52 EnWG, nach dem Energieeffizienzgesetz, für das Markstammdatenregister, zur Umsetzung der REMIT-Verordnung und für den Redispatch 2.0 genannt. Diese Erhebungsprozesse vermögen allerdings nicht, die Erhebung auf Grundlage dieser Festlegung zu ersetzen, da sie sich im Hinblick auf Granularität, Erhebungsfrequenz und zeitlicher Verfügbarkeit oder in sonstiger Qualität und Zuverlässigkeit von den nach der vorliegenden Festlegung vorgesehenen Erhebungen unterscheiden (vgl. hierzu im Einzelnen Abschnitt II.6.2.). Andere in den Stellungnahmen zum Eckpunktepapier vorgebrachte, vermeintliche Doppelerhebungen mit Blick auf andere Prozesse liegen hingegen gar nicht vor. So sollen auf Grundlage dieser Festlegung weder Stammdaten noch Daten entsprechend den Meldungen zum Monitoring Lastmanagement bzw. den Meldepflichten bei Versorgungsstörungen nach §§ 51a, 52 EnWG erhoben werden. Ebenso gibt es keine Doppelerhebungen gegenüber Erhebungen nach Redispatch 2.0. Datenmeldungen nach dem Lastflussdatenkollektor des DVGW erfolgen aktuell nicht auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung, sondern auf freiwilliger Basis. Dieser Meldeprozess soll durch die Erhebung auf Grundlage der vorliegenden Festlegung in Verbindung mit dem BNetzA Data Hub abgelöst werden.
- 98 Durch die zentrale Erhebung von Energiemarktdaten über eine automatisierte Datenschnittstelle werden die Datenqualität und -granularität sowie die Sicherheit der Datenübermittlung gegenüber existierenden Erhebungsprozessen gesteigert. So sollen einige Daten nunmehr anlagenscharf

⁵ BT Drs. 13/7274, 14.

erhoben werden. Auf diese Weise kann die Bundesnetzagentur zuverlässig eigene Berechnungen und Aggregationen erstellen. Daneben ist eine Erhebung von Energiemarktdaten in Bereichen, zu denen bislang noch keine Daten erhoben bzw. zugeordnet werden konnten, wie Bahnstromnetzen sowie geschlossenen Verteilernetzen, vorgesehen, um ein umfassendes Bild im Hinblick auf den Energiemarkt zu erhalten. Auf diese Weise können Engpässe zuverlässiger vorhergesehen und durch entsprechende regulatorische Maßnahmen bzw. Anordnungen verhindert werden. Die Erhebung von Daten zu Bahnstromnetzen sowie geschlossenen Verteilernetzen ersetzt insofern die beabsichtigte Erhebung von einzelnen Anlagen innerhalb von Areal- und Industrienetzen, wie sie zunächst im Eckpunktepapier angelegt war.

- 99 Die Datenerhebung nach der vorliegenden Festlegung zeichnet sich zudem durch eine erhöhte Erhebungsfrequenz aus. Die - etwa gegenüber dem Monitoring nach § 35 EnWG - höhere Erhebungsfrequenz ermöglicht der Bundesnetzagentur eine engere Überwachung des Marktes. Denn sie kann sich auf diese Weise zeitnah eine Übersicht über aktuelle Geschehnisse und Veränderungen am Energiemarkt verschaffen.
- 100 Daneben trägt die gezielte und zentralisierte Datenerhebung auch dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung. Insbesondere werden auf diese Weise Doppelerhebungen vermieden. Dies dient sowohl den Interessen der Datenmelder als auch der effektiven Verwaltungsarbeit. Dabei sollen die Daten insbesondere bestehenden Datenaustauschprozessen entnommen werden, sofern sie dort bereits verfügbar sind, oder - durch das Konzept der Meldekaskade über zentrale Stellen (siehe Abschnitt II.6.1.4.) - auch darüber hinaus auf bereits vorhandene Meldewege aufgesetzt werden.
- 101 Die Bundesnetzagentur hat sich bei der Datenerhebung auf Grundlage dieser Festlegung die Einhaltung des Once-Only-Prinzips zum Ziel gesetzt. Eine zentrale Datenerhebung und Datenkonzentration bei der Bundesnetzagentur soll mittel- bis langfristig die bislang an unterschiedlichsten Stellen durchgeführten Datenerhebungen und geführte Register zukünftig obsolet machen.⁶ Andere und insbesondere aktuell noch händisch angelegte Meldepflichten an die Bundesnetzagentur, wie beispielsweise im Rahmen der Maßnahmenmeldung nach § 13 EnWG oder des Monitorings nach § 35 EnWG, können perspektivisch durch die Erhebung nach dieser Festlegung ersetzt werden.⁷ Solange solche überschneidenden Meldepflichten formell noch bestehen, wird die Bundesnetzagentur in der Praxis auf Doppelmeldungen verzichten. Es ist auf Grundlage des § 111g Abs. 4 S. 1 EnWG auch möglich, die erhobenen Daten an andere Bundes- oder Landesbehörden zu übermitteln.

⁶ Siehe dazu auch die Gesetzesbegründung vgl. BT-Drs. 20/9187, 166.

⁷ BT-Drs. 20/9187, 166.

102 Die Datenerhebung auf Grundlage dieser Festlegung ist insbesondere erforderlich zur Überwachung der Sicherheit der Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (s. o.) und damit zur Aufgabenerfüllung der Bundesnetzagentur im Rahmen der Daseins- und Krisenvorsorge. Dafür muss gewährleistet sein, dass die Daten der Bundesnetzagentur zuverlässig, richtig und in ausreichender Granularität sowie echtzeitnah vorliegen. Zudem müssen die Daten regelmäßig geliefert werden und überprüfbar sein. Daher muss die Bundesnetzagentur die Hoheit über diese Daten haben, also selbst bestimmen können, welche Daten wann und auf welche Art und Weise gemeldet werden. Es wäre demgegenüber nicht zielführend, wenn sie die Daten bei anderen Plattformen beziehen würde. Zum einen wäre in diesem Fall für die Bundesnetzagentur nicht ersichtlich, welche Datenmelder den Melde- oder Transparenzverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen und wie vollständig und korrekt die verfügbaren Datensätze sind. Auch Plausibilisierungsanfragen könnten in diesem Fall nicht an die Primäreigentümer des Datums gerichtet werden. Zum anderen könnten auf anderen Plattformen die Datenformate jederzeit, ohne Einflussnahmemöglichkeit der Bundesnetzagentur angepasst werden. Eine Anpassung der Systeme der Bundesnetzagentur an neue Formate nähme – wie Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen – mehrere Monate in Anspruch, was zu Datenabrufunterbrechungen in den Implementierungszeiträumen führen würde. Dies hätte zur Folge, dass der Bundesnetzagentur möglicherweise im Krisenfall keine belastbaren Daten vorliegen, die sie benötigt, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Zudem ist es sehr zeit- und personalaufwendig, Daten aus vielen verschiedenen Prozessen und Quellen manuell und in einigen Fällen nicht digital zu erhalten, statt diese automatisiert von den Primäreigentümern der Daten zu beziehen. Die Erfahrungen der vergangenen angespannten Gas-Versorgungslage infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine haben gezeigt, dass im Krisenfall relevante Daten schnell erreichbar sein bzw. bestenfalls bereits vorliegen müssen. Ad hoc sind Datenerhebungsstrukturen jedoch nur schwer sicher aufzubauen. Die Erhebungsunterbrechungen könnten in äußerst zeitkritischen Krisenzeiten zu irreversiblen Verzögerungen in der Datenanalyse und der darauf aufbauenden Handlungen führen. Daher stellt auch eine Erhebung über § 10 EnSiG keine gleich geeignete Alternative dar. Denn das EnSiG bzw. die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen finden erst dann Anwendung, wenn der Krisenfall bereits eingetreten ist oder einzutreten droht. Es ist jedoch für die Krisenprävention und Etablierung eines Frühwarnsystems unerlässlich, kontinuierlich auch außerhalb von Krisensituationen Daten erheben und auswerten zu können, um bestmöglich für den Krisenfall vorbereitet und im Krisenfall so zügig und so effektiv wie möglich handlungsfähig zu sein. So können auf Grundlage der durch diese Festlegung erhobenen Daten Lagebewertungen durchgeführt werden. Diese Bewertungen ermöglichen es, kritischen Situationen vorzubeugen, sie abzumildern und auch nachzubereiten. Eine bereits implementierte, automatisierte

Datenerhebung, wie in dieser Festlegung vorgesehen, ermöglicht es zudem, die Datenübermittlung sicherer und zuverlässiger zu gestalten.

5. Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1)

- 103 Die Festlegung richtet sich gemäß Tenorziffer 1 Satz 1 an die in den Beschreibungen der Datenerhebung in der Anlage für die jeweilige Datenkategorie benannten Datenlieferanten .
- 104 Nach Tenorziffer 1 Satz 2 sind Datenlieferanten die im Anhang benannten Primäreigentümer und die dort benannten zentralen Stellen. Datenlieferant ist dabei grundsätzlich der Primäreigentümer des jeweiligen Datums. Primäreigentümer ist derjenige, bei dem das Datum ursprünglich generiert wird. Erstellt ein Adressat aus mehreren Rohdaten ein aggregiertes Datum, stellt dieses ein neues Datum dar. Der Erzeuger des Datums wird damit Primäreigentümer des neuen Datums im Sinne dieser Festlegung. Der Primäreigentümer kann seine Meldepflicht, insbesondere für Datenmeldungen, die im Rahmen von bereits bestehenden Datenaustauschprozessen bereits erfolgt sind, aber auch an Dritte (sog. zentrale Stellen) delegieren, sodass Primäreigentümer und Datenlieferant auseinanderfallen (siehe dazu Tenorziffer 2.2 bzw. Abschnitt II.6.1.4.). Die zentralen Stellen sind abschließend im Anhang dieser Festlegung aufgelistet. Die Delegation erfolgt durch Aufgabenzuweisung über den BNetzA Data Hub an die jeweilige zentrale Stelle.
- 105 Adressaten der Festlegung sind die in § 111g Abs. 1 S. 2 EnWG genannten Stellen – Energieversorgungsunternehmen, Marktgebietsverantwortliche, Betreiber von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen mit einer installierten Leistung von über 1 Megawatt (MW) oder Betreiber von Börsen zum Handel oder zur Allokation von Energiemarktprodukten. Die Norm eröffnet durch den Begriff „insbesondere“ ein Auswahlermessen der Bundesnetzagentur hinsichtlich weiterer Adressaten oder auch der Bestimmung eines oder mehrerer konkreten Adressaten aus diesen Adressatengruppen. Die Bundesnetzagentur hat die Auswahl der konkreten Adressaten nach ordnungsgemäßer Ermessensausübung wie im Anhang zu dieser Festlegung genannt getroffen.
- 106 Die Identifikation des Primäreigentümers erfolgt grundsätzlich über die Registrierungsnummer im Marktstammdatenregister (MaStR-Nr.). Aus § 21 Nr. 1 MaStRV folgt, dass die Nutzer verpflichtet sind, die Registrierung im MaStR richtig, in der vorgeschriebenen Weise und rechtzeitig vorzunehmen und sie andernfalls ordnungswidrig handeln. Daher sind die im MaStR vorhandenen Daten als korrekt und vollständig zu erachten.

6. Pflicht zur Datenmeldung (Tenorziffer 2)

6.1. Allgemein

6.1.1 Art und Weise der Datenmeldung

107 Die Adressaten im Sinne der Tenorziffer 1 sind gemäß Tenorziffer 2.1 zur Meldung der in der Anlage festgelegten Daten an die Bundesnetzagentur verpflichtet. Dabei ergibt sich der mögliche Datenlieferant aus der Anlage zu dieser Festlegung. Bei der Datenmeldung sind gemäß Tenorziffer 2.3 die Anforderungen der jeweiligen Beschreibung der Datenerhebung im Anhang dieser Festlegung im Hinblick auf Methodik, Einheit, Nachkommastellen, Granularität, Meldefrequenz, Auflösung, Abrufzeitpunkt, Meldefrist und erste Datenbereitstellung einzuhalten.

108 Gemäß Tenorziffer 2.4 erfolgt die Datenmeldung über eine von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Datenschnittstelle, den sogenannten BNetzA Data Hub. Die Möglichkeit einer solchen Regelung ist ebenso wie die weiteren Vorgaben zur Datenmeldung ausdrücklich von der Festlegungskompetenz gemäß § 111g Abs. 1 S. 3 EnWG umfasst. Diese sieht vor, dass die Bundesnetzagentur Vorgaben zur Art und Weise der Übermittlung, etwa zur Übermittlung über eine durch die Bundesnetzagentur vorgegebene Schnittstelle zum automatisierten Datenaustausch, machen kann. Zur Digitalisierung der Datenerhebungen der Bundesnetzagentur sollen künftig die Datenmeldungen über einen API-Webservice des BNetzA Data Hubs erfolgen. Dadurch werden einheitliche Kommunikationsstandards geschaffen. Die Übermittlung der Daten oder die Delegation der Datenmeldung an eine zentrale Stelle (Tenorziffer 2.2, vgl. Abschnitt II.6.1.4.) über die Datenschnittstelle setzen eine vorherige Anmeldung durch die Adressaten voraus. Durch die Datenmeldung über eine digitale Schnittstelle werden Datenverarbeitungsprozesse insgesamt verschlankt und vereinfacht. Automatisierte und manuelle Aufwände bei Datenmeldern und der Bundesnetzagentur werden reduziert. Dies umfasst neben standardisierten und transparenten Meldeformaten und der maschinellen Validierung und Plausibilisierung der Datenmeldungen auch eine protokollierte Kommunikation für beteiligte Datenmelder und der Bundesnetzagentur. Dadurch werden Datenmeldefehler reduziert, die Datenqualität und -vollständigkeit erhöht, sowie die Verfügbarkeit von erforderlichen Daten beschleunigt. Langfristig ist vorgesehen, alle Meldepflichten an die Bundesnetzagentur auf dem BNetzA Data Hub zusammenzuführen. Eine sichere, zuverlässige und schnellere Datenmeldung ermöglicht es, die Resilienz der gesamten Energieversorgung zu steigern.

109 Die automatisierte Datenerhebung über den BNetzA Data Hub erhöht zudem künftig die Sicherheit der Datenübermittlung gegenüber den derzeit noch diversen Erhebungswegen und Prozessen (z.B. manuelle Einzelerhebungen). Der BNetzA Data Hub wird so ausgestaltet, dass die Sicherheit der Datenübermittlung, -speicherung und -verarbeitung gewährleistet wird. Insbesondere ergreift die Bundesnetzagentur Maßnahmen, um zu vermeiden, dass Unbefugte auf die Daten zugreifen. Dies

umfasst organisatorische und technische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit und Integrität von sicherheitssensiblen Daten sicherzustellen. Der BNetzA Data Hub wird in einer nach BSI C5:2020 (Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue) zertifizierten Cloud-Infrastruktur innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums betrieben werden. Alle verarbeiteten Daten werden sowohl während der Übertragung als auch im Ruhezustand durch Verschlüsselungsverfahren geschützt. Weitere Maßnahmen sind insbesondere die Unterzeichnung von Vertraulichkeitsvereinbarungen durch externe Dienstleister, die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen der externen Dienstleister sowie die automatisierte Protokollierung und Überwachung externer Dienstleister bei Zugriffen und Tätigkeiten auf dem BNetzA Data Hub durch die Bundesnetzagentur. Die konkrete technische Ausgestaltung des BNetzA Data Hubs ist im Übrigen nicht Gegenstand dieser Festlegung.

6.1.2 Inhalt der Meldepflicht

- 110 Die Datenmeldung hat gemäß Tenorziffer 2.1 Satz 1 fehlerfrei, vollständig und rechtzeitig zum in der jeweiligen Beschreibung der Datenerhebung im Anhang dieser Festlegung genannten Meldezeitpunkt zu erfolgen. Für den Fall, dass marktbedingt kein Datum generiert wurde, muss eine Leermeldung abgegeben werden. Auf diese Weise können andere Gründe für eine unterbliebene Meldung ausgeschlossen werden. Soweit sich im Rahmen automatisierter Meldungen bis zur nächsten Meldung das betroffene Datum nicht ändert, soll derselbe Wert erneut gemeldet werden. Eine entsprechende Anpassung der Lieferfrequenz wäre technisch komplexer, ohne dass dadurch ein Mehrwert entstünde.
- 111 Bei jeder Datenmeldung ist ein zeitlicher Verzug bei der angegebenen Meldefrist einkalkuliert. Bei Echtzeitdaten ist mindestens ein Zeitverzug von 15 Minuten nach Abruf und weiteren 15 Minuten bis zur Meldung festgelegt. Zur Meldung qualitätsgesicherter Daten ist ein größerer Zeitverzug vorgesehen. Datenkorrekturen sind jederzeit möglich (vgl. Abschnitt II.10.). Wenn eine Datenmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, wird der zur Datenmeldung Verpflichtete über den BNetzA Data Hub automatisch über die Fristüberschreitung benachrichtigt. In der Regel hat der Datenlieferant die Möglichkeit, die Datenmeldung im Anschluss nachzuholen.
- 112 . Die Erfahrungen mit den bisherigen Datenmeldepflichten insbesondere zu SMARD (§ 111d EnWG) haben gezeigt, dass ein dediziertes Verfahren zur Anmeldung von Störungen auf Seiten der Datenlieferanten (etwa ein vollständiger Ausfall eines IT-System oder erforderliche Wartungsmaßnahmen) nicht notwendig ist. Datenmelder haben in der Vergangenheit im Problemfall eigenständig den Kontakt zur Bundesnetzagentur gesucht. Es besteht in jedem Fall die Möglichkeit, die Bundesnetzagentur jederzeit über den BNetzA Data Hub über Störungen zu benachrichtigen. Grundsätzlich handelt es sich bei Störungen um Situationen, für die im Einzelfall eine Lösung zu finden wäre.

113 Wenn die Datenmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgt, kann gegen den Verantwortlichen bei schuldhaftem Handeln nach den allgemeinen Grundsätzen des EnWG ein Zwangs- oder Bußgeld verhängt werden. Es wird jedoch in jedem Fall zunächst eine Nachforderung seitens der Bundesnetzagentur erfolgen. Die bloße Nichtbefolgung einer Pflicht zur Datenmeldung kann nicht ohne Weiteres mit einem Bußgeld belegt werden. Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit innerhalb der „Meldekaskade“ wird auf die Ausführungen unter Abschnitt II.6.1.4. verwiesen.

6.1.3 Aufwand der Datenmeldung

114 Durch die Datenmeldung entsteht den Adressaten kein unverhältnismäßig hoher (Mehr-)Aufwand. Die Bundesnetzagentur hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Aufwand der Adressaten so gering wie möglich zu halten. So wird in Tenorziffer 2.2 die Erhebung bei zentralen Stellen ermöglicht, an die die Daten ohnehin bereits durch die Primäreigentümer übermittelt werden und die sich ohnehin zur Meldung eigener Daten an den BNetzA Data Hub anbinden müssen. Auf diese Weise werden Doppelabfragen vermieden.

115 Des Weiteren wird die Datenabfrage, wie dargestellt, nicht etwa über regelmäßig auszufüllende und einzureichende Fragebögen erfolgen, sondern über eine automatisierte Schnittstelle. Durch die Anbindung an den BNetzA Data Hub zur automatisierten Datenmeldung können wiederkehrende manuelle Aufwände zur Datenmeldung vermieden werden. Bei der Übermittlung über zentrale Stellen müssen Primäreigentümer zudem keine technische Anbindung an die Schnittstelle einrichten, da sie mit den zentralen Stellen ohnehin bereits für andere Prozesse über entsprechende Kanäle verknüpft sind und die technische Anbindung an die Schnittstelle zur Bundesnetzagentur in diesem Fall allein bei den zentralen Stellen eingerichtet werden muss. Dadurch soll vermieden werden, dass jeder einzelne Adressat der Festlegung eine technische Anbindung an die Schnittstelle zum BNetzA Data Hub einrichten und betreiben muss. Daher entsteht, entgegen der in den Stellungnahmen zum Eckpunktepapier geäußerten Befürchtungen, auch durch hohe Meldefrequenzen, z. B. im Viertelstundentakt, kein unverhältnismäßiger Aufwand für die Datenlieferanten. Da die Meldung automatisiert erfolgen wird, besteht – abgesehen vom Datenvolumen – kein organisatorischer Unterschied bzw. keine Mehrbelastung gegenüber etwa stündlichen Meldungen. Gleiches gilt für Meldungen außerhalb üblicher Geschäftszeiten. Datenkorrekturen oder aufgrund technischer Defekte ausgebliebene Meldungen, die durch automatisierte Wiederherstellungsprozesse nicht behoben werden konnten, können am nächsten Werktag nachgeholt werden. Im Übrigen wurde gegenüber dem Eckpunktepapier – wie in einigen Stellungnahmen gefordert – für die umfangreichsten Datenerhebungen (disaggregierte Netzeinspeisung und Netzausspeisung je SEE ≥ 1 MW) die Datenmeldung von einer

Datenmeldung mit einer viertelstündlichen Meldefrequenz zu einer täglichen Meldung der entsprechenden Zeitreihen angepasst.

- 116 Die Datenerhebung stellt demnach auch keine unbillige Härte dar. Sie ist nicht nur geeignet und erforderlich, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Sie ist zudem auch angemessen, da größtenteils solche Daten abgefragt werden, die bei den Adressaten bereits vorliegen. Soweit mit dieser Festlegung neue Daten erhoben werden, wird auf die einzelnen Begründungen im Abschnitt II.6.2. verwiesen. Die Bundesnetzagentur kommt nach der Interessensabwägung, bei der die Belange aller Beteiligten berücksichtigt wurden, zu dem Ergebnis, dass die Datenabfrage angemessen und insgesamt als ausgewogen zu bewerten ist.
- 117 Die Bundesnetzagentur hat die Datenmeldungen so konzipiert, dass Daten in der Regel unmittelbar bei solchen Adressaten erhoben werden, bei denen die Daten aus anderen Prozessen bereits gebündelt vorliegen. Hierdurch wird vermieden, dass sich eine Vielzahl kleinerer Marktteilnehmer an den BNetzA Data Hub anbinden und eine Delegation durchführen muss.
- 118 Eine finanzielle Kompensation ist nicht vorgesehen.
- 119 Eine Datenerhebung zugunsten oder auf Antrag Einzelner erfolgt nicht. Es werden vielmehr nur von Amts wegen die Daten erhoben, die in dieser Festlegung zur Erhebung bestimmt werden.

6.1.4 Meldekaskade/Zentrale Stellen (Tenorziffer 2.2)

- 120 Die Datenmeldung kann gemäß Tenorziffer 2.2 Satz 1 nicht nur durch den Primäreigentümer des jeweiligen Datums, sondern auch durch eine sogenannte „zentrale Stelle“ erfolgen. Ob eine Datenmeldung über eine zentrale Stelle möglich ist, ergibt sich aus der Zeile „Datenlieferant“ in der jeweiligen Beschreibung der Datenerhebung im Anhang dieser Festlegung. Dort ist grundsätzlich der Primäreigentümer als Datenlieferant benannt. In den Fällen, in denen eine zentrale Stelle zur Datenmeldung in Betracht kommt, ist diese zusätzlich als Datenlieferant „nach Delegation“ benannt.
- 121 Eine kaskadierte Datenmeldung über zentrale Stellen ist in Fällen vorgesehen, in denen die betreffenden Daten bei den zentralen Stellen bereits vorliegen oder mit geringem Aufwand gebündelt und sodann über eine einzige Schnittstelle an die Bundesnetzagentur übermittelt werden können. Solche zentralen Stellen sind etwa Systeme der ÜNB. Diese erhalten einen Teil der zu erhebenden Daten von den Primäreigentümern bereits heute aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, bspw. nach der System Operation Guideline (VO (EU) Nr. 2017/1485), der Transparenzverordnung (VO (EU) Nr. 543/2013), oder aufgrund von Verpflichtungen aus der Bilanzkreisabrechnung (MaBiS) sowie Redispatch 2.0. Dabei sind die ÜNB, wie auch der Unionsgesetzgeber in Erwägungsgrund 12 der Transparenzverordnung feststellte, als zentrale

Stelle geeignet, da sie vielfach die primäre Quelle wichtiger grundlegender Informationen sind und darin geübt sind, große Mengen an Informationen für den Netzbetrieb zu erheben und zu prüfen.

- 122 Der DVGW als im Eckpunktepapier vorgesehene zentrale Stelle wird durch die Trading Hub Europe GmbH (THE) ersetzt, der aufgrund ihrer Funktion als Marktgebietsverantwortlichen bereits Daten vorliegen und die daher geeigneter ist..
- 123 Die Datenerhebung bei zentralen Stellen bietet Erleichterungen gegenüber der Erhebung unmittelbar bei den Primäreigentümern der Daten: Zum einen werden teilweise bereits vorliegende Daten weitergeleitet und so Doppelerhebungen bei den Primäreigentümern vermieden. Zum anderen entstehen den Primäreigentümern keine Personal- und technischen Aufwände, da sie selbst keine technische Anbindung an die Datenschnittstelle der Bundesnetzagentur einrichten müssen. Entgegen dem Vortrag in einigen Stellungnahmen zum Eckpunktepapier schafft die Delegation – neben der leicht durchzuführenden technischen Umsetzung dieser Delegation im BNetzA Data Hub – gerade keine zusätzlichen und erheblichen (Mehr-)Aufwände. Bei einer eigenständigen Meldung durch die Primäreigentümer müssten diese selbst die technische Anbindung an die Schnittstelle zum BNetzA Data Hub einrichten und Daten, die sie ohnehin bereits an die zentralen Stellen übermitteln, erneut an die Bundesnetzagentur melden. Der Aufwand, der den zentralen Stellen durch die Anbindung an den BNetzA Data Hub entsteht, ist zumutbar. Denn zum einen trägt die Datenmeldung über die zentralen Stellen zu einer Stärkung der existierenden Meldeprozesse zwischen Primäreigentümern und zentralen Stellen bei. Zum anderen wird auf diese Weise die Zahl der Anbindungen an den BNetzA Data Hub auf ein Mindestmaß begrenzt. Die zentralen Stellen müssen sich zudem für eigene Meldungen als Primäreigentümer ohnehin an den BNetzA Data Hub anbinden. Die Bundesnetzagentur erachtet die kaskadierte Datenmeldung auch nicht als fehleranfälliger als die Übermittlung unmittelbar durch die Primäreigentümer. Da sich nur die zentralen Stellen jeweils nur einmalig an die Schnittstelle zum BNetzA Data Hub technisch anbinden müssen, ist im Gegenteil davon auszugehen, dass die Übermittlung weniger fehleranfällig sein dürfte als über eine Vielzahl von Anbindungen bei jedem einzelnen Primäreigentümer. Auch besteht entgegen den in den Stellungnahmen geäußerten Befürchtungen lediglich ein geringes Risiko, dass Datensätze durch den Zwischenschritt über die zentralen Stellen nicht fristgerecht bei der Bundesnetzagentur eingehen. Denn die im Anhang benannten Fristen sind so ausgestaltet, dass die Datensätze zu den genannten Fristen nach den üblichen, oben genannten, Datenaustauschprozessen bereits bei den zentralen Stellen vorliegen.
- 124 Durch die Regelung in Tenorziffer 2.2 Satz 2 wird die Meldung von Daten über zentrale Stellen im Wege einer befreienden Leistung an Dritte nach dem Vorbild der zivilrechtlichen Regelung in § 362 Abs. 2 BGB ausgestaltet (sog. Meldekaskade). Demzufolge wird im Zivilrecht ein Schuldner durch

Leistung an einen Dritten von seiner Leistungspflicht befreit, wenn der Dritte gesetzlich oder rechtsgeschäftlich ermächtigt ist, die Leistung anzunehmen.⁸ In der Folge wird der Primäreigentümer der Daten bereits durch die Übermittlung der Daten an die zentrale Stelle von seiner Datenmeldepflicht an die Bundesnetzagentur befreit. Die juristische Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verbleibt jedoch bis zur Übermittlung an die zentrale Stelle bei dem Primäreigentümer. Die Ausgestaltung der Datenlieferung als Meldekaskade ist dabei auch von der Festlegungskompetenz in § 111g Abs. 1 EnWG erfasst. Denn dieser sieht in Satz 3 ausdrücklich vor, dass die Bundesnetzagentur in der Festlegung insbesondere auch Vorgaben zur Art der Bereitstellung der Daten machen kann. Der Primäreigentümer kann entscheiden, die Datenmeldung selbst vorzunehmen oder diese an die zentrale Stelle zu delegieren. Für die Delegation ist die Zustimmung der zentralen Stelle erforderlich. Die Ausgestaltung der Meldekaskade als Opt-out-Lösung ist nicht vorgesehen. Denn in diesem Fall wäre die Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch den Primäreigentümer nicht möglich.

125 Auch im Rahmen der kaskadierten Datenmeldung sind die allgemeinen Anforderungen nach Tenorziffer 2.3 einzuhalten. Dabei sind gemäß Tenorziffer 2.2 Satz 3 die von der zentralen Stelle vorgegeben Formate und Übertragungswege zu verwenden.

126 Die Verantwortlichkeiten sind innerhalb der Meldekaskade wie folgt verteilt: Gemäß Tenorziffer 2.2 Satz 4 bleibt der Primäreigentümer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Die zentralen Stellen sind demgegenüber gemäß Tenorziffer 2.2 Satz 5 ab Erhalt der Daten dafür verantwortlich, diese, so, wie sie bei ihnen vorliegen, rechtzeitig und vollständig an die Bundesnetzagentur zu melden. Demnach trägt die zentrale Stelle keine Verantwortung dafür, wenn sie die Daten vom jeweiligen Primäreigentümer nur unvollständig bzw. verspätet erhält und sie dementsprechend nur unvollständig bzw. verspätet weiter übermitteln kann. Umgekehrt ist der Primäreigentümer auch nicht verantwortlich für eine verspätete bzw. unvollständige Meldung der Daten durch die zentrale Stelle an die Bundesnetzagentur, wenn er die Daten der zentralen Stelle vollständig und rechtzeitig bereitgestellt hat. Für Maßnahmen wie Zwangs- und Bußgelder gelten die allgemeinen Regeln. Die bloße Nichtbefolgung einer Pflicht zur Datenmeldung kann nicht ohne Weiteres mit einem Zwangs- beziehungsweise Bußgeld belegt werden. Weder Primäreigentümer, noch zentrale Stellen haften für verspätete bzw. unterbliebene Datenmeldungen in Folge z. B. nicht schuldhaft herbeigeführter Systemausfälle oder Ähnlichem.

127 Technisch wird die Meldekaskade im BNetzA Data Hub wie folgt umgesetzt: An Marktteilnehmer übertragene Aufgaben (z. B. Datenmeldung im Rahmen einer vorgesehenen Erhebung,

⁸ Vgl. MüKoBGB/Fetzer, 9. Aufl. 2022, BGB § 362 Rn. 17.

Korrekturen etc.) können im BNetzA Data Hub an die zentrale Stelle delegiert werden. Hierzu können Marktteilnehmer ihnen zugeordnete Aufgaben an weitere Marktteilnehmer übertragen und so die Übermittlung der Daten durch zentrale Stellen technisch vorsehen. Delegierte Aufgaben müssen von beiden beteiligten Marktteilnehmern bestätigt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bereits an zentrale Stellen gemeldete Daten nicht erneut durch den Primäreigentümer gemeldet werden müssen, sondern durch jene an die Bundesnetzagentur weitergeleitet werden können. Die Delegation erfolgt dabei generell als Aufgabe für die jeweilige Meldepflicht im Hinblick auf eine Datenkategorie und nicht pro Zeiteinheit und Datenpunkt. Den administrativen Aufwand, der durch diese einmalige, elektronische Delegation entsteht, schätzt die Bundesnetzagentur als gering ein. Sollten aus Sicht der Bundesnetzagentur Datenkorrekturen erforderlich sein, fordert die Bundesnetzagentur zur Korrektur auf und benachrichtigt jedenfalls den Primäreigentümer. Ob darüber hinaus zusätzlich die zentralen Stellen benachrichtigt werden, hängt von den individuellen Nutzereinstellungen im BNetzA Data Hub ab und kann durch die zentrale Stelle selbst bestimmt werden. Es können also, wie in Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf gefordert, sowohl Primäreigentümer als auch zentrale Stelle benachrichtigt werden, soweit dies gewünscht ist. Auch können die Primäreigentümer im BNetzA Data Hub nachvollziehen, welche Daten für sie gemeldet wurden.

128 Durch die technische Delegation der Aufgabe an die zentrale Stelle stimmen die Primäreigentümer der Übermittlung der Daten an die Bundesnetzagentur zum Zwecke der Erfüllung der Meldepflicht aus Tenorziffer 2.1 zu. Die zentralen Stellen können daher nach einer Delegation auch solche Daten an die Bundesnetzagentur übermitteln, die ihnen von den Primäreigentümern ursprünglich zweckgebunden zu anderen Zwecken, z. B. zur Erfüllung anderer gesetzlicher Meldepflichten, übermittelt wurden. In diesen Fällen erschöpft sich der Aufwand für die Primäreigentümer in der einmaligen technischen Delegation im BNetzA Data Hub.

6.2. Datenerhebungen im Einzelnen (Anhang)

6.2.1 Gas und Wasserstoff

6.2.1.1 Austausch (Kapitel 2.1 (Gas) und Kapitel 3.1 (Wasserstoff) im Anhang)

129 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Austausch Gas und Wasserstoff durch die FNB:

- (Gas) Austausch – Physikalische Lastflüsse (vorläufig)
- (Gas) Austausch – Physikalische Lastflüsse (final)
- (Wasserstoff) Austausch – Physikalische Lastflüsse

130 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

- 131 Die Erhebung von Daten zu physikalischen Lastflüssen dient der Schaffung einer Übersicht über die im- und exportierten Gas- sowie Wasserstoffmengen.
- 132 Die Erhebung der physikalischen Lastflüsse je Netzpunkt im Fernleitungsnetz ist erforderlich, um Im- und Exporte den Nachbarstaaten zuordnen und veränderte Marktsituationen korrekt einordnen zu können und damit letztlich die sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie überwachen zu können.
- 133 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Daten zu physikalischen Lastflüssen geben Aufschluss über die effiziente und sichere Energieversorgung auf europäischer Ebene, aber auch zur konkreten Versorgungssituation in Deutschland. Dies dient der Förderung des europäischen Energiebinnenmarktes, der durch diskriminierungsfreien grenzüberschreitenden Handel wiederum eine treibhausgasneutrale, sichere und preisgünstige Energieversorgung sichert. Zudem fördert der europäische Energiebinnenmarkt die Versorgungssicherheit, da Gas bzw. Wasserstoff zwischen den Mitgliedsstaaten gehandelt werden können.
- 134 Die zu erhebenden Daten zu physikalischen Lastflüssen können zur Frühindikation sich verändernder Marktsituationen und damit verbundener Preisveränderungen und Auswirkungen auf mögliche Verbräuche genutzt werden. Durch die allgemeine Beobachtung der Versorgungssituation kann die Bundesnetzagentur gegenwärtige Versorgungsengpässe und -lücken frühzeitig erkennen und bei der Vorbeugung sowie der Planung der zukünftigen Versorgungssituation unterstützen. Dies dient unter anderem dazu, rechtzeitig Situationen identifizieren zu können, in denen es typischerweise zu Versorgungsengpässen kommt. Dazu trägt auch die Erhebung von physikalischen Lastflüssen bei, da daraus hervorgeht, wann aus den jeweiligen Nachbarländern importiert bzw. wann aus Deutschland exportiert wurde. Für Deutschland ist dies aufgrund seiner geografischen Lage als Transitland besonders relevant. Insbesondere im Hinblick auf eine Integration des europäischen Gas- und Wasserstoffmarktes kann die Versorgungssituation besser erschlossen werden. Durch die unterschiedlichen Versorgungssituationen in Europa kommt diesen Informationen eine besondere Bedeutung zu, um Zusammenhänge mit dem Gas- und Wasserstoffmarkt besser zu ermitteln. Diese Information hat durch die Ereignisse der vergangenen Jahre wie insbesondere den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die Entwicklung hin zu einem Verzicht auf russische Gaslieferungen an Bedeutung gewonnen.
- 135 Die vorgesehene Erhebung der physikalischen Lastflüsse ist zur Zielerreichung auch erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stellt eine Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung von Daten

zu Austauschen im Gasbereich mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o. g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (stündlich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise können die Gas- und Wasserstoffmärkte kontinuierlich und zeitnah beobachtet werden. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.). Wasserstoffdaten werden zudem derzeit im Rahmen des Monitorings nach § 35 EnWG noch gar nicht erhoben.

136 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf ENTSO-G Transparency Platform (ENTSO-G - TP) veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Dies würde die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur notwendigen Datenbedarfe nicht vollständig decken, da dort etwa finale Daten gar nicht veröffentlicht werden. Da sich die FNB ohnehin zur Meldung anderer, ausschließlich ihnen vorliegender Daten (bspw. Kapazitätsprodukte) an den BNetzA Data Hub anbinden müssen, stellt die Bereitstellung der Daten zu physikalischen Lastflüssen keinen erheblichen Mehraufwand dar. Es wäre vielmehr ein doppelter Aufwand, wenn daneben noch ein weiterer Adressat (hier: ENTSO-G) zur Meldung verpflichtet würde und sich zu diesem Zweck ebenfalls an den Data Hub anbinden müsste. Zudem bestünde bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie ENTSO-G TP das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. in nicht hinreichender Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1 benannten Vorteilen verbunden.

137 Die Erhebung der Daten zu Austauschen ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der FNB, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen.

6.2.1.2 Ein- und Ausspeisungen (Kapitel 2.2 im Anhang)

138 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Ein- und Ausspeisungen durch die Bilanzkreisverantwortlichen bzw. THE:

- (Gas) Ein- und Ausspeisungen – Netzkonten (vorläufig)
- (Gas) Ein- und Ausspeisungen – Netzkonten (final)
- (Gas) Ein- und Ausspeisungen – Allokationen (vorläufig)

- (Gas) Ein- und Ausspeisungen – Allokationen (final)

139 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG. Die Datenerhebung dient insbesondere dazu, eine Übersicht über die Allokationen der Ein- und Ausspeisemengen in das Gasnetz, der RLM-Verbräuche und der Standardlastprofile der Haushalte zu erhalten.

140 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Die Erhebung dieser Daten je Netzkonto bzw. Bilanzkreis gibt Aufschluss über die regionalen Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen aus bzw. in Grenzübergangspunkten und Speichern, Netzeinspeisungen aus LNG, Produktion und Biogas sowie Verbräuche der Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) und Standardlastprofilen. Damit wird insbesondere das Ziel einer treibhausgasneutralen, sicheren und verbraucherfreundlichen Versorgung verfolgt.

141 Über die Erhebung kann ein möglicher Rückgang der in Deutschland transportierten und verteilten Gasmengen transparent nachvollzogen werden. Durch den anstehenden Start des eigenständigen Emissionshandels insbesondere für Gebäude (EU-ETS 2), den fortschreitenden Klimawandel und den höheren Wirkungsgrad alternativer nicht-fossiler Heizsysteme ist ein Rückgang der Gasmengen wahrscheinlich. Der sinkende Verbrauch und die damit zusammenhängenden Ein- und Ausspeisemengen sind konsistent mit dem Zielbild einer treibhausgasneutralen Versorgung des EnWG-Gesetzgebers. Darüber hinaus kann so den danebenstehenden Zielen, insbesondere der Preisgünstigkeit, Versorgungssicherheit sowie der damit zusammenhängenden Netzdimensionierung, nachgekommen werden. Durch die Erhebung der Daten wird auch die Versorgungssicherheit der Allgemeinheit gewährleistet. Denn durch die allgemeine Beobachtung der Versorgungssituation kann die Bundesnetzagentur Versorgungsengpässe und -lücken, insbesondere in den heizintensiven Wintermonaten, frühzeitig erkennen. Dies dient unter anderem auch dazu, rechtzeitig Situationen zu identifizieren, die zu Versorgungsengpässen führen können.

142 Ebenso kann dadurch die Effizienz der Versorgung sichergestellt werden. So lassen sich aus gegebenenfalls sinkenden Ein- und Ausspeisungen die Effekte von Verbrauchsveränderungen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung abbilden. Gerade durch den Zusammenhang zwischen Rückgängen der Gasmengen und gegebenenfalls parallel steigenden Stromverbräuchen kann so nachvollzogen werden, ob sich etwa die Wärmewende im Zielbereich befindet.

143 Die vorgesehene Erhebung der Daten zur Erreichung dieser Ziele ist auch erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

144 Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur

eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o. g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (täglich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituationen, etwa im Hinblick auf kritische Versorgungssituationen, möglich, die auch die Erstellung konkreterer Prognosen ermöglicht. Durch die höhere Erhebungsfrequenz kann die Bundesnetzagentur den Einsatz von Gas je nach Verbrauchs- und Wetterlage nachvollziehen. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).

- 145 Eine Erhebung von aggregierten Daten ist zur Marktüberwachung nicht ausreichend, da dadurch die Auswertung, ob durch Gaslieferungen anderer Länder zu wenig Gas importiert wird und damit auf die Gasvorräte aus Speichern zurückgegriffen werden muss, nur beschränkt möglich wäre.
- 146 Die Erhebung der Daten zu Ein- und Ausspeisungen ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der Adressaten, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen. Es werden solche Daten erhoben, die bei THE nach Aggregation aus den von den Bilanzkreisverantwortlichen an THE übermittelten Daten ohnehin bereits vorliegen. Im Hinblick auf Allokationen melden die Bilanzkreisverantwortlichen die Daten bereits auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung Gas XIV.2 (KoV) an THE. Durch die Bündelung der Datenerhebung bei der THE werden Doppelerhebungen bei den Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Mehrfachanbindungen an den Data Hub vermieden. Dadurch wird auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen.

6.2.1.3 Kapazitäten (Kapitel 2.3 im Anhang)

- Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Kapazitäten durch die FNB bzw. THE:
- (Gas) Kapazitäten – Technisch verfügbare Angebote
- (Gas) Kapazitäten – Kontrahierte Produkte (vorläufig)
- (Gas) Kapazitäten – Kontrahierte Produkte (final)
- (Gas) Kapazitäten – Nominierungen (vorläufig)
- (Gas) Kapazitäten – Nominierungen (final)

- (Gas) Kapazitäten – Allokationen
- (Gas) Kapazitäten – Unterbrechungen

147 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

148 Die Erhebung von Daten zu Leitungskapazitäten im Gasbereich dient dem Monitoring ausreichender Gaskapazitäten und damit der Überwachung einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Gas.

149 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Daten zu Kapazitäten, differenziert nach Kapazitätsprodukten, geben u. a. Aufschluss über ausreichende Kapazitäten an einzelnen Netzpunkten im Fernleitungsnetz. Dabei sind ausreichende Kapazitäten an Grenzübergangspunkten Voraussetzung für Gasimporte und Gasexporte. Zudem wird eine Übersicht über die Auslastung und Engpässe im Gasnetz und damit verbundene Ausbaubedarfe geschaffen. Auf diese Weise können Rückschlüsse für den Netzausbau gezogen werden und die Versorgungssicherheit langfristig sichergestellt und die Resilienz des Energiesystems gesteigert werden.

150 Die vorgesehene Erhebung der Kapazitäten ist zur Zielerreichung auch erforderlich, da kein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o.g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (täglich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituationen, etwa im Hinblick auf kritische Versorgungssituationen, möglich, die auch die Erstellung konkreterer Prognosen ermöglicht. Zudem trägt eine Erhebung in höherer Granularität dazu bei, den Einsatz von Gas je nach Verbrauchs- und Wetterlage besser nachvollziehen zu können. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).

151 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf der ENTSO-G TP veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Die Bundesnetzagentur kann die Datenbedarfe, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, dort nicht vollständig decken, da dort aufgrund der Harmonisierung des Unionsrechts keine Daten zu den unterschiedlichen (deutschen) Kapazitätsprodukten veröffentlicht werden. Da die FNB ohnehin zur Meldung der ausschließlich bei ihnen vorliegenden Daten zu differenzierten Kapazitätsprodukten an den

BNetzA Data Hub angebunden sind, stellt die Bereitstellung auch der übrigen Kapazitätsdaten keinen erheblichen Mehraufwand dar. Es wäre vielmehr ein doppelter Aufwand, wenn daneben noch ein weiterer Adressat (hier: ENTSO-G) zur Meldung verpflichtet würde und sich zu diesem Zweck ebenfalls an den BNetzA Data Hub anbinden müsste. Zudem bestünde bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie die ENTSO-G TP das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. nicht in hinreichender Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1 genannten Vorteilen verbunden.

152 Die Erhebung der Daten ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der Adressaten, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen. Es werden außerdem solche Daten erhoben, die bei den FNB bzw. THE ohnehin bereits vorliegen. So werden die Daten zu Unterbrechungen durch die FNB auf Grundlage der Festlegung KASPAR (BK7-18-0052) bereits an THE übermittelt. Durch die Bündelung der Datenerhebung bei der THE werden Doppelerhebungen bzw. Mehrfachanbindungen an den Data Hub vermieden. Dadurch wird auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen.

6.2.1.4 LNG (Kapitel 2.4 im Anhang)

153 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu LNG für den Energieträger Gas durch die Betreiber eines LNG-Terminals:

- (Gas) LNG – Füllstände
- (Gas) LNG – Eingespeiste Mengen

154 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

155 Die Erhebung von Daten zu Füllständen und eingespeisten Mengen in einzelne LNG-Terminals dient dem Monitoring ausreichender Gaskapazitäten und damit schlussendlich auch der Überwachung der Versorgungssicherheit.

156 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur, etwa der Gewährleistung der Daseinsvorsorge. Die Erhebung von Daten zu LNG-Terminals dient überdies der Darstellung der importierten Gasmengen im Hinblick auf Flüssiggas und dem Monitoring ausreichender Gasmengen. Dabei ist im Zuge der angespannten Gasversorgungslage in

Folge des Angriffskriegs auf die Ukraine deutlich geworden, dass LNG als Alternative zu Pipelinegas eine wachsende Bedeutung zukommt, da LNG entfallende Gasmengen im Pipeline-Bereich ersetzen kann. Auch können LNG-Füllstände und eingespeiste Mengen als Frühindikatoren für sich verändernde Marktsituationen und damit verbundene Preisveränderungen sowie mögliche Gasbedarfe und Gasangebote genutzt werden. Insoweit ermöglichen diese Daten die Beobachtung der Resilienz der Gasversorgung.

157 Diese Information hat durch die Ereignisse der vergangenen Jahre wie insbesondere den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die Entwicklung hin zu einem Verzicht auf russische Gaslieferungen an Bedeutung gewonnen.

158 Die Erhebung der Daten zu Füllständen und eingespeisten Mengen in LNG-Terminals ist zur Zielerreichung auch erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG bzw. § 23 LNGV im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o. g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (täglich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituationen, etwa im Hinblick auf kritische Versorgungssituationen, möglich, die auch die Erstellung konkreterer Prognosen ermöglicht. Zudem trägt dies dazu bei, den Einsatz von Gas je nach Verbrauchs- und Wetterlage besser nachvollziehen zu können. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).

159 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf ALSI veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Denn es besteht das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig bzw. nicht in hinreichender Qualität vorliegen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1 benannten Vorteilen verbunden.

160 Die Erhebung der Daten ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der Anlagenbetreiber, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen.

6.2.1.5 Regelenergie (Kapitel 2.5 im Anhang)

161 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Regelenergie durch die Trading Hub Europe GmbH (THE):

- (Gas) Regelenergie – Interne Volumina
- (Gas) Regelenergie – Preise und Volumina
- (Gas) Regelenergie – Kosten und Volumina kontrahierter Kapazitäten
- (Gas) Regelenergie – Preise und Volumina langfristiger Ausschreibungen
- (Gas) Regelenergie – Ausgleichsenergiepreise (vorläufig)
- (Gas) Regelenergie – Ausgleichsenergiepreise (final)

162 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG. Ausgleichsenergiepreise sowie Daten zu Regelenergie geben Aufschluss über die Kosten für den Einsatz von Regelenergie, die erforderlich ist, um die sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Energie zu gewährleisten.

163 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Durch die Analyse der Regelenergiekosten können besondere Vorkommnisse im Netz aufgezeigt werden, da Regelenergie dann eingesetzt wird, wenn nicht vorhergesehene Marktgeschehnisse eintreten. Diese Daten sind auch als Frühindikatoren im Bereich der Versorgungssicherheit und ggf. im Rahmen der Krisenbewältigung und nicht zuletzt zur Steigerung der Resilienz des Energiesystems notwendig. Die Regelenergiekosten und -preise spiegeln das Funktionieren des Marktes wider bzw. können Indikator für (drohende) Marktungleichgewichte sein. Dies spiegelt sich auch in den Daten zur Ausgleichsenergie wider, da höhere Regelenergieeinsätze zu Preisspitzen in der Regelenergiebeschaffung und somit zu höheren Ausgleichsenergiepreisen führen können. Höhere Regelenergieeinsätze sind dabei ein Indiz für große Ungleichgewichte zwischen Gasentnahme und -einspeisung im Gasnetz.

164 Konkret wird durch die Erhebung der Preise für Regel- und Ausgleichsenergie eine Übersicht über Netzstabilitätskosten ermöglicht. Zudem wird auf diese Weise sichergestellt, dass funktionierende Anreize für die Erstellung korrekter und qualitativer Nominierungen existieren, da der Einsatz von Regelenergie u. a. dann notwendig wird, wenn von diesen Nominierungen abgewichen wird und Lastflüsse nicht zutreffend geplant werden können.

165 Darüber hinaus können der effektive Einsatz von Regelenergie und die damit verbundenen Kosten und deren Effizienz überwacht werden. Dies ist im Gasnetz ein zentraler Bestandteil der Markttransparenz und trägt dazu bei, dass die Kosten für die Netzstabilität kontrolliert und gerecht verteilt werden.

166 Die Erhebung dieser Daten dient damit insgesamt der Überwachung und Sicherstellung eines funktionierenden Regelenenergiemarktmechanismus. Letzterer gewährleistet, dass Ungleichgewichte zwischen Einspeisung und Entnahme im Gasnetz vermieden oder rechtzeitig ausgeglichen werden, bevor es zu Versorgungsausfällen kommt. Nicht zuletzt wird dadurch eine sichere Gasversorgung der Allgemeinheit gewährleistet.

167 Die vorgesehene Erhebung der Daten zur Regelenenergie ist zur Zielerreichung auch erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o. g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (täglich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituationen, etwa im Hinblick auf besondere Vorkommnisse im Gasnetz, möglich, die auch die Erstellung konkreterer Prognosen im Hinblick auf den Gasbedarf und die zur Deckung erforderlichen Einspeise- und Entnahmekapazitäten ermöglicht. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).

168 Die Erhebung der Daten zu Regelenenergie ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der THE, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen. Es werden außerdem solche Daten erhoben, die bei THE als Marktgebietsverantwortlicher ohnehin bereits auf Grundlage der Festlegung zur Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.1“) (BK7-24-01-008) vorliegen.

6.2.1.6 Speicher (Kapitel 2.6 (Gas) und Kapitel 3.2 (Wasserstoff) im Anhang)

169 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Speichern durch die Betreiber einer Gasspeichereinheit bzw. einer energie-wirtschaftlichen Gasspeichereinheit/-zone bzw. die Betreiber einer Wasserstoffspeichereinheit bzw. einer energiewirtschaftlichen Wasserstoffspeichereinheit/-zone:

- (Gas/Wasserstoff) Speicher – Füllstände
- (Gas/Wasserstoff) Speicher – Nichtverfügbarkeiten
- (Gas/Wasserstoff) Speicher – Anzahl Speichernutzer

- (Gas/Wasserstoff) Speicher – Arbeitsgasvolumen
- (Gas/Wasserstoff) Speicher – Auktionen Kapazitäten
- (Gas/Wasserstoff) Speicher – Auktionen Gebote
- (Gas/Wasserstoff) Speicher – Speicherverträge

170 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

171 Für die Erhebung der Daten zu den Kategorien Anzahl Speichernutzer, Arbeitsgasvolumen, Auktionen Kapazitäten, Auktionen Gebote sowie Speicherverträge ist eine Verknüpfung von technischen Gas- bzw. Wasserstoffspeichereinheiten und energiewirtschaftlichen Gas- bzw. Wasserstoffspeichereinheiten/-zonen erforderlich. Daher wird der Meldebeginn für diese Kategorien im Anhang auf den Zeitpunkt der Registrierungspflicht der energiewirtschaftlichen Gas- bzw. Wasserstoffspeichereinheiten/-zonen im MaStR festgelegt. Die Bundesnetzagentur behält sich für den Fall, dass eine entsprechende Registrierungspflicht nicht absehbar durch Änderung der MaStRV eingeführt wird, vor, die energiewirtschaftlichen Gas- bzw. Wasserstoffspeichereinheiten/-zonen auf anderem Wege zu erheben und zu verknüpfen. Der Meldebeginn kann in diesem Fall von dem im Anhang ursprünglich genannten Datum der Registrierungspflicht im MaStR abweichen.

172 Die Erhebung von Daten zu Speichern dient dem Monitoring ausreichender Gas- und künftig Wasserstoffmengen.

173 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Die Füllstände, die täglich eingespeisten bzw. ausgespeisten Mengen und gebuchten bzw. verfügbaren (Einspeise-)Kapazitäten von einzelnen Gasspeichern geben Aufschluss über die Versorgungssituation im Gasbereich, die wiederum nach Analyse weitere Schritte zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge ermöglichen kann. Denn anhand aktueller Füllstände lässt sich prognostizieren, wie hoch das Risiko eines Versorgungsengpasses in Deutschland, insbesondere in den kälteren, bedarfsintensiveren Monaten, ist. Informationen zu Speicherfüllständen sind zusammen mit z. B. Preisänderungen Frühindikatoren für sich verändernde Marktsituationen und damit relevant für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Stärkung der Resilienz des Energiesystems. Sie können zudem Grundlage für politische und regulatorische Entscheidungen in Versorgungsengpassssituationen sein.

174 Es sollen auch Daten zu Speicherverträgen und Auktionen erhoben werden. Informationen hierüber geben der Bundesnetzagentur Aufschluss über das Funktionieren des Speichermarktes und über noch verfügbare Gas-Speicherzugangsmöglichkeiten bzw. -nutzungsmöglichkeiten.

Zusammen mit weiteren Informationen kann sie mit diesen Daten marktaveres Verhalten einzelner Marktteilnehmer frühzeitig erkennen.

- 175 Die vorgesehene Erhebung der Informationen zu Gasspeichern und perspektivisch Wasserstoffspeichern ist zur Zielerreichung auch erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zwar ist es grundsätzlich möglich, Daten nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 EnWG zu erheben, um ein Monitoring über die Bedingungen für den Zugang zu Gasspeicheranlagen nach den §§ 26 und 28 und insbesondere über Veränderungen der Situation auf dem Speichermarkt durchzuführen. Diese Vorschriften ermöglichen jedoch kein fortlaufendes Monitoring und erfassen nicht alle Datenkategorien. Die Bundesnetzagentur kann auf diesem Wege keine Daten zu Auktionen oder Speicherverträgen erheben und Marktverhalten der Speichernutzer nicht nachvollziehen sowie die Auswirkungen für das Funktionieren des Speichermarktes bewerten. Speicherfüllstände, darunter insbesondere nutzerscharfe Füllstände, und die Daten zur Speichervermarktung konnten bislang nur auf krisenbasierten Rechtsgrundlagen und teilweise nur für den Krisenfall erhoben werden. Um eine verlässliche Krisenvorsorge zu gewährleisten und die Versorgungssicherheitslage gesamthaft beobachten zu können, ist jedoch auch eine vorsorgende und kontinuierliche Datenerhebung erforderlich (vgl. Abschnitt II.4. zum Zweck der Festlegung). Zudem kann die Bundesnetzagentur bislang über § 35 EnWG keine Daten zu Wasserstoffspeichern erheben.
- 176 Im Übrigen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o.g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (bis zu täglich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituationen, etwa im Hinblick auf besondere Vorkommnisse im Gasnetz, möglich, die auch die Erstellung konkreterer Prognosen im Hinblick auf den Gasbedarf und die zur Deckung erforderlichen Einspeise- und Entnahmekapazitäten ermöglicht. Insbesondere sollen Daten zu Speicherverträgen und Auktionen ereignisgetrieben erhoben werden. Dies ist über das Monitoring nicht möglich, da dort eine Stichtagsabfrage erfolgt. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Außerdem würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).
- 177 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf AGSI veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur notwendigen Datenbedarfe können dort nicht vollständig, insbesondere nicht nutzerscharf, gedeckt werden, da dort etwa das Arbeitsgasvolumen, die Anzahl der Speichernutzer, oder die Auktions- und Vertragsdaten nicht veröffentlicht werden. Da sich die Speicherbetreiber

ohnehin zur Meldung dieser ausschließlich ihnen vorliegender Daten an den BNetzA Data Hub anbinden müssen, stellt die Bereitstellung der Daten zu Speichern im Übrigen keinen erheblichen Mehraufwand dar. Es wäre vielmehr ein doppelter Aufwand, wenn daneben noch ein weiterer Adressat (hier: AGSI) zur Meldung verpflichtet würde und sich zu diesem Zweck ebenfalls an den Data Hub anbinden müsste. Zudem bestünde bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie AGSI das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. in nicht hinreichender Qualität vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1. genannten Vorteilen verbunden.

178 Die Erhebung der Daten zu Speichern ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der Anlagenbetreiber, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen.

6.2.2 Strom

6.2.2.1 Austausch (Kapitel 4.1 im Anhang)

179 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Austauschen durch die Netzbetreiber:

- Austausch – Kommerzielle Fahrpläne Folgetag
- Austausch – Kommerzielle Fahrpläne Gesamt
- Austausch – Physikalische Lastflüsse (betrieblich)
- Austausch – Physikalische Lastflüsse (qualitätsgesichert)
- Austausch – Netzgangzeitreihe

und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

180 Die Erhebung von Daten zu regelzonenscharfen Austauschen dient dazu, eine Übersicht über die Stromim- und -exporte aus und in die jeweiligen Nachbarländer bzw. jenen zwischen inländischen Regelzonen zu schaffen. Weiterhin ermöglicht die Erhebung der Austausche zwischen dem Netz der allgemeinen Versorgung und den Bahnstromnetzen sowie geschlossen Verteilernetzen eine bessere Zuordnung von Energieträgern und den Bedarfen und Überschüssen in den jeweiligen Netzebenen. Durch die Analyse dieser Daten kann die Bundesnetzagentur die sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie überwachen.

- 181 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Daten zu Austauschen geben Aufschluss über die effiziente und sichere Energieversorgung auf europäischer Ebene. Dies dient der Förderung des europäischen Energiebinnenmarktes, der durch diskriminierungsfreien grenzüberschreitenden Handel wiederum eine treibhausgasneutrale, sichere und preisgünstige Energieversorgung sichert. So kann die Bundesnetzagentur nachvollziehen, dass zur Stromerzeugung die kostengünstigsten Anbieter, unter Berücksichtigung von Grenzkuppelkapazitäten, zum Einsatz kommen und Erzeugnisse aus erneuerbaren Energieträgern effizient verwendet werden können. Dies trägt auch zur Marktintegration der erneuerbaren Energien bei. Zudem fördert der europäische Energiebinnenmarkt die Versorgungssicherheit, da im Falle eines nationalen Versorgungsengpasses auch Strom von Versorgern aus anderen Mitgliedsstaaten genutzt werden kann.
- 182 Durch die allgemeine Beobachtung der Versorgungssituation können gegenwärtige Versorgungsengpässe und -lücken frühzeitig erkannt und diesen vorgebeugt werden, sowie die zukünftige Versorgungssituation geplant werden. Dazu trägt auch die Erhebung von Austauschen bei, da daraus hervorgeht, wann Strom aus den jeweiligen Nachbarländern importiert und wann Strom aus Deutschland exportiert wurde. Insbesondere im Hinblick auf eine Integration des europäischen Strommarktes kann die grenzüberschreitende Versorgungssituation besser erschlossen werden. Durch die Kenntnis der unterschiedlichen Versorgungssituationen in Europa, Zusammenhänge des Strommarktes besser erschlossen werden.
- 183 Die vorgesehene Erhebung der Daten ist zur Zielerreichung auch erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel ersichtlich ist.
- 184 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es insbesondere nicht dar, die bereits auf der ENTSO-E TP veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen, denn Daten zu Austauschen werden dort nur saldiert je Richtung veröffentlicht, wodurch Informationen verloren gehen. Die Bundesnetzagentur benötigt Kenntnis von den gesamten Im- und Exporten, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Da sich die ÜNB ohnehin zur Meldung anderer, ausschließlich ihnen vorliegender Daten (bspw. der innerdeutschen physikalischen Lastflüsse und der Netzgangzeitreihen für Bahnstromnetze sowie geschlossene Verteilnetze) an den BNetzA Data Hub anbinden müssen, stellt die Bereitstellung der Daten zu Austauschen keinen erheblichen Mehraufwand dar. Bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie die ENTSO-E TP bestünde zudem das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. in nicht hinreichender Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1. benannten Vorteilen verbunden.

185 Die Erhebung der Daten zu Austausch ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur an der Erhebung der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben überwiegt das gegenteilige Interesse der Netzbetreiber, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Netzbetreiber so gering wie möglich gehalten. Es werden solche Daten erhoben, die den ÜNB ohnehin vorliegen. Es handelt sich um Daten, die die Primäreigentümer aktuell bereits auf Grundlage des Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 lit. f) und g) VO (EU) Nr. 543/2013 an die ÜNB übermitteln und die diese aggregieren. Daten zu der Kategorie „Austausche Netzgangzeitreihe“ übermitteln die VNB auf Grundlage der Festlegung BK6-24-174 an die ÜNB. Durch die Bündelung der Datenerhebung bei den ÜNB werden Doppelerhebungen bei den Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Mehrfachanbindungen an den Data Hub vermieden. Dadurch wird auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen.

6.2.2.2 Netzeinspeisung und Netzausspeisung (Kapitel 4.2 im Anhang)

186 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zur Netzeinspeisung und Netzausspeisung für den Energieträger Strom durch die Messstellenbetreiber bzw. ÜNB:

- Netzeinspeisung und Netzausspeisung (aggregiert, betrieblich)
- Netzeinspeisung und Netzausspeisung (aggregiert, qualitätsgesichert)
- Netzeinspeisung und Netzausspeisung (disaggregiert, betrieblich)
- Netzeinspeisung und Netzausspeisung (disaggregiert, qualitätsgesichert)
- Netzeinspeisung und Netzausspeisung – Prognose Folgetag
- Netzeinspeisung und Netzausspeisung – Prognose Aktuell

187 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG. Die Datenerhebung dient insbesondere dazu, eine Übersicht über die Ein- und Ausspeisemengen je Energieträger ins Netz der allgemeinen Versorgung und in die Bahnstromnetze sowie geschlossene Verteilernetze zu erhalten.

188 Für die Erhebung der Daten zur disaggregierten Netzein- und -ausspeisung ist eine Verknüpfung von Stromerzeugungseinheit (SEE) und Marktlokation erforderlich. Daher wird der Meldebeginn für diese Kategorien im Anhang auf den Zeitpunkt der Registrierungspflicht der Marktlokation im MaStR festgelegt. Die Bundesnetzagentur behält sich für den Fall, dass eine entsprechende Registrierungspflicht nicht absehbar durch Änderung der MaStRV eingeführt wird, vor, die Marktlokation auf anderem Wege zu erheben und zu verknüpfen. Der Meldebeginn kann in diesem

Fall von dem im Anhang ursprünglich genannten Datum der Registrierungspflicht im MaStR abweichen.

- 189 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Die oben genannten Daten geben Aufschluss über die gemeldeten Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen. Diese decken die gesamte installierte Nettonennleistung in der Regelzone ab. Damit wird insbesondere das Ziel einer treibhausgasneutralen, sicheren und verbraucherfreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie verfolgt.
- 190 Denn die disaggregierte Erhebung von Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen ermöglicht eine regionale Zuordnung der entsprechenden energieträgerscharfen Einspeisemengen. Die regionale Zuordnung erhält mit zunehmender dezentraler Erzeugung und Einspeicherung, insbesondere unter Einsatz neuer Technologien, wie z.B. Batteriespeichern, eine größere Bedeutung. In diesem Zusammenhang sollten auch die Auswirkungen solcher Technologien auf die Auslastung der Netze beobachtet werden.
- 191 Über die energieträgerscharfe Erhebung können außerdem Erkenntnisse über den Anteil erneuerbarer Energieträger an der Stromerzeugung gewonnen werden. Zentral ist dabei das Verhältnis der einzelnen Energieträger zueinander. Auf diese Weise kann die Erhebung zur Entwicklung einer treibhausgasneutralen Energieversorgung beitragen und die Marktintegration erneuerbarer Energien unterstützen. Auch die vom Gesetzgeber angestrebte Flexibilisierung von Verbrauch und Einspeisung ist durch die Erhebung besser beobachtbar.
- 192 Auf der Grundlage der erhobenen Daten wird auch die Versorgung der Allgemeinheit mit Energie überwacht und nicht zuletzt die Versorgungssicherheit gewährleistet. Denn durch die allgemeine Beobachtung der Versorgungssituation kann die Bundesnetzagentur systematische Versorgungslücken erkennen und diesen durch regulatorische Maßnahmen vorbeugen. Insbesondere ist dies im Hinblick auf die Anpassung der Erzeugungskapazitäten während der sonnenarmen und heizintensiven Wintermonate, sowie der zunehmend dezentralen Stromversorgung, die zu einem komplexerem Netzmanagement führt, relevant. Zu diesem Zweck ist insbesondere auch die Erhebung von Daten zur Stromein- und Stromausspeisung geeignet. Denn durch die Erhebung der Einspeise- und Ausspeisedaten, insbesondere auch von Bahnstrom- sowie geschlossenen Verteilernetzen, werden erstmalig die vollständigen Mengen und der Energiemix in Deutschland abgebildet. Dadurch werden die tatsächlichen Entwicklungen des gesamten Strommarktes, etwa im Hinblick auf Produktionsveränderungen, und nicht lediglich des Teils der Netze der allgemeinen Versorgung, deutlich. Die Erfahrung aus bisherigen angespannten Versorgungslagen hat gezeigt, dass genau dieser vollständige Überblick es ermöglicht, zielsicher auf Herausforderungen zu reagieren und auch die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren. Dadurch kann insbesondere die Akzeptanz von politischen Entscheidungen gestärkt werden und

letztlich Versorgungsengpässen vorgebeugt werden. Dies ergibt sich daraus, dass bei einem Ausfall der Erzeugungsanlagen in Bahnstrom- sowie geschlossenen Verteilernetzen der in diesen Netzen notwendige Strom gegebenenfalls aus dem Netz der allgemeinen Versorgung abgerufen werden müsste oder diese Erzeugungsanlagen im umgekehrten Fall zur weiteren Versorgung zur Verfügung stehen könnten. Dies ist insbesondere auch notwendig, damit die Bundesnetzagentur ihrer Rolle als Bundeslastverteiler wirksam erfüllen und ihre Entscheidungen für die Öffentlichkeit transparent begründen kann. Auch kann die Bundesnetzagentur auf diese Weise die Netzstabilität überwachen.

- 193 Ebenso kann dadurch die Effizienz der Versorgung sichergestellt werden. So lassen disaggregierte Daten zur Netzein- und Netzausspeisung von Stromerzeugungseinheiten Rückschlüsse auf die regionale Versorgungssituation und notwendige Netzausbauerfordernisse zu. Die Erhebung der energieträgerscharfen disaggregierten und aggregierten Daten zur Ein- und Ausspeisung versetzen die Bundesnetzagentur in die Lage, sich ein umfassendes Bild über die Versorgungslage zu machen. Für Fragestellungen zu möglichen Investitionsbedarfen in die deutsche Netzinfrastruktur sowohl auf Verteilernetz- als auch auf Übertragungsnetzebene ist dies in Verbindung mit Kenntnissen zur Netzsituation eine wichtige Informationsgrundlage. Durch den wachsenden Einsatz von Erneuerbaren Energieträgern und Batteriespeichern ist die stetige Beobachtung der Ein- und Ausspeisung elementarer Bestandteil der Regulierungsarbeit. Auch dem Auftreten von temporären Erzeugungsüberschüssen kann dadurch besser begegnet werden. Die disaggregierte Erhebung von Stromerzeugungseinheiten mit einem Schwellenwert von installierter Leistung ≥ 1 MW ist darüber hinaus sinnvoll, um gerade bei steigender dezentraler Versorgung ein aussagekräftiges Bild von der Ein- und Ausspeisung zu erhalten. Insbesondere im Hinblick auf die Ausspeisung greift die Erhebung von disaggregierten Daten die zukünftige Bedeutung von Batteriespeichern auf. Denn diese haben das Potential, netzdienlich in der Fläche eingesetzt zu werden. Um dies abzubilden, ist eine ebenso dezentrale und disaggregierte Erhebung wichtig.
- 194 Die vorgesehene Erhebung der Daten ist zur Erreichung dieser Ziele auch erforderlich, da kein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht.
- 195 Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o. g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (viertelstündlich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituationen in der jeweiligen Viertelstunde, etwa im Hinblick auf kritische Versorgungssituationen oder Erzeugungs- und Preisspitzen, möglich. Zudem trägt dies zum effizienteren Einsatz von unterschiedlichen Energieträgern je nach Verbrauchs- und Wetterlage bei. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei

Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).

- 196 Auch eine Erhebung lediglich aggregierter Daten stellt kein gleich geeignetes Mittel dar. Denn eine Erhebung von aggregierten Daten ist zur Marktüberwachung nicht ausreichend, da die Ein- und Ausspeisung über die gesamte Fläche Deutschlands erheblich variiert, gerade weil die Erzeugung sich immer stärker dezentralisiert. Um etwa die Effekte eines Nord-Süd-Gefälles insbesondere im Zusammenhang mit Netzengpässen und dem Zubau von größeren Übertragungsleitungen zu beobachten, ist eine disaggregierte Verarbeitung unerlässlich. Die Erhebung disaggregierter Daten ist außerdem erforderlich, um eigene Aggregationen in einem Detailgrad durchzuführen, der bislang noch nicht existiert. Denn aktuell existieren nur aggregierte Daten pro Regelzone oder das für Deutschland maßgebliche Marktgebiet. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt nun erstmals auch aggregierte Daten je Bundesland zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu ist die Erhebung disaggregierter Daten erforderlich.
- 197 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf der ENTSO-E TP veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur notwendigen Datenbedarfe können dort nicht vollständig gedeckt werden, da dort etwa disaggregierte Daten unter dem Schwellenwert einer installierten Leistung von 100 MW und Daten zu Bahnstromnetzen sowie geschlossenen Verteilernetzen gar nicht veröffentlicht werden. Da sich die ÜNB ohnehin zur Meldung anderer, ausschließlich ihnen vorliegender Daten (bspw. disaggregierter Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen) an den BNetzA Data Hub anbinden müssen, stellt die Bereitstellung der Daten zu aggregierten Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen keinen erheblichen Mehraufwand dar. Es wäre vielmehr ein doppelter Aufwand, wenn daneben noch ein weiterer Adressat (hier: ENTSO-E) zur Meldung verpflichtet würde und sich zu diesem Zweck ebenfalls an den Data Hub anbinden müsste. Zudem bestünde bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie die ENTSO-E TP das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. in nicht hinreichender Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1. benannten Vorteilen verbunden.
- 198 Die Erhebung der Daten zu Austausch ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der ÜNB bzw. Messstellenbetreiber, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die

Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen.

199 Es werden außerdem überwiegend solche Daten erhoben, die bei den ÜNB als Datenlieferanten ohnehin bereits vorliegen. Abgesehen von Daten von Erzeugungsanlagen in geschlossenen Verteilernetzen handelt es sich um Daten, die aktuell bereits überwiegend auf Grundlage der Art. 16 Abs. 1 lit. b VO (EU) Nr. 543/2013 und Art. 40 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 lit. b) VO (EU) 2017/1485, Art. 16 Abs. 1a VO (EU) Nr. 543/2013 für Erzeugungseinheiten mit einer installierten Leistung >100 MW sowie nach Art. 40 Abs. 5 lit. c), d) in Verbindung mit Art. 47, 50, 51 VO (EU) Nr. 2017/1485 sowie Art. 14 Abs. 1 lit. c), d) VO (EU) Nr. 543/2013 sowie Art. 40 Abs. 5 lit. b) in Verbindung mit Art. 49 lit. a) VO (EU) Nr. 2017/1485 erhoben werden oder für die Erhebung gesetzlich vorgesehen sind. Zudem werden auch die Daten aus Bahnstromnetzen sowie aus geschlossenen Verteilernetzen bereits jetzt von den Messstellenbetreibern erhoben und an die ÜNB auf Grundlage der Festlegung BK6-24-174 übermittelt, sodass die Mehraufwände für die Betreiber minimal sind. Es wird im Zuge der neuen Datenerhebung auf Grundlage dieser Festlegung jedoch erstmals möglich sein, die Marktlokationen den einzelnen Anlagenbetreibern zuzuordnen und so Rückschlüsse über die Art der Netze zu erhalten. Denn durch eine Änderung der MaStRV sollen künftig auch die Marktlokationen der Stromerzeugungseinheiten im MaStR erhoben werden.

200 Im Falle einer unvollständigen Datengrundlage können die ÜNB für die Meldung aggregierter Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen auch weitere Daten wie bspw. Kraftwerkseinsatzplanungsdaten, Hochrechnungen oder Prognosen verwenden. So soll sichergestellt werden, dass die gemeldeten Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen die gesamte installierte Nettonennleistung in der Regelzone abdecken.

201 Durch die Bündelung der Datenerhebung bei den ÜNB werden Doppelerhebungen bzw. Mehrfachanbindungen an den BNetzA Data Hub vermieden. Dadurch wird auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen.

6.2.2.3 Netzlast (Kapitel 4.3 im Anhang)

202 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Netzlast für den Energieträger Strom durch die ÜNB:

- Netzlast (betrieblich)
- Netzlast (qualitätsgesichert)
- Netzlast – Prognose Folgetag
- Netzlast – Prognose Folgeweche

und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

- 203 Daten zur regelzonenscharfen Netzlast geben Aufschluss über die ins Netz der allgemeinen Versorgung ein- und ausgespeisten Strommengen bzw. den Strombedarf. Durch die Analyse dieser Daten kann die Bundesnetzagentur insbesondere die sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie überwachen.
- 204 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Daten zur Netzlast dienen der Überwachung einer effizienten Energieversorgung, da sie Transparenz schaffen, die eine effiziente Bereitstellung erforderlicher Erzeugungskapazitäten ermöglicht, und drohende Erzeugungüberschüsse im Netz aufzeigen. Durch die Bereitstellung von Daten zur Gesamtmenge der im Netz befindlichen Strommenge können Rückschlüsse auf den realen Strombedarf gezogen werden. Dies ermöglicht eine Überwachung und Beobachtung des Marktes im Hinblick auf den Einsatz ausreichender Erzeugungs- und Transportkapazitäten. Auf diese Weise kann Versorgungsengpässen vorgebeugt sowie die zukünftige Versorgungssituation geplant werden. Daten zur Netzlast bilden dabei den Ausgangspunkt für weitergehende Analysen, um begünstigende Faktoren für Netzengpässe herauszustellen.
- 205 Die Erhebung von Daten zur Netzlast dient auch der Verbesserung der Marktintegration der erneuerbaren Energien, da der Einsatz erneuerbarer und konventioneller Stromerzeugungseinheiten besser nachvollzogen werden kann.
- 206 Des Weiteren ermöglicht die Erhebung der Daten die Qualitätssicherung der Ist-Zeitreihen, da Abweichungen zwischen Prognose- und Ist-Kennzahlen analysiert werden und Prognosen langfristig verbessert werden. Mittelfristig kann dies auch dazu führen, dass die Potentiale der Förderung der Preisgünstigkeit der Energieversorgung verbessert ausgeschöpft werden können. Dies gilt zum Beispiel für die Fahrweise von Einspeisern – auch solchen, die von Prosumern genutzt werden.
- 207 Die Erhebung von Daten zur Netzlast kann es der Bundesnetzagentur auch ermöglichen, die Entwicklung von Erzeugungüberschüssen zu erkennen und so die Netzstabilität zu überwachen.
- 208 Die Erhebung der Daten zur Netzlast ist zur Zielerreichung auch erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht.
- 209 Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o. g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (bis zu viertelstündlich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituationen, etwa im Hinblick auf kritische

Versorgungssituationen oder Verbrauchsspitzen, möglich, die auch die Erstellung konkreter Prognosen im Hinblick auf den Strombedarf und die zur Deckung erforderlichen Erzeugungskapazitäten ermöglicht. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).

210 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf ENTSO-E veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Da sich die ÜNB ohnehin zur Meldung anderer, ausschließlich ihnen vorliegender Daten (bspw. der qualitätsgesicherten Netzlast und viertelstündlichen Prognosen für die Folgewoche) an den BNetzA Data Hub anbinden müssen, stellt die Bereitstellung der Daten zur betrieblichen Netzlast und der Prognose für den Folgetag keinen erheblichen Mehraufwand dar. Zudem bestünde bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie ENTSO-E das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig bzw. in hinreichender Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1. benannten Vorteilen verbunden.

211 Die Erhebung der Daten zu Netzlast ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur an der Erhebung der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben überwiegt das gegenteilige Interesse der ÜNB, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die ÜNB so gering wie möglich gehalten. Es werden solche Daten erhoben, die bei den ÜNB ohnehin bereits vorliegen. Denn die Daten zur Netzlast werden bereits – abgesehen von der qualitätsgesicherten Netzlast – auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 lit. a) VO (EU) Nr. 543/2013 sowie des Art. 40 Abs. 5 lit. b) in Verbindung mit Art. 49, 52, 53 VO (EU) Nr. 2017/1485 erhoben bzw. sind zur Erhebung gesetzlich vorgesehen. Durch die Bündelung der Datenerhebung bei den ÜNB werden Doppelerhebungen und dadurch entstehende Mehraufwände minimiert. Dadurch wird auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen.

6.2.2.4 Nichtverfügbarkeiten (Kapitel 4.4 im Anhang)

212 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenkategorie zu Nichtverfügbarkeiten für den Energieträger Strom durch die Betreiber einer Stromerzeugungseinheit bzw. die ÜNB bzw. die Netzbetreiber durch die Netzbetreiberkooperation Connect+:

- Nichtverfügbarkeiten - Stromerzeugungseinheiten <10 MW
- Nichtverfügbarkeiten - Stromerzeugungseinheiten ≥10 MW

und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

- 213 Die Erhebung von Daten zu Nichtverfügbarkeiten von Erzeugungseinheiten dient der Bewertung der Versorgungssituation im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Erzeugungsleistung und ermöglicht damit eine Überwachung der sicheren und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Energie.
- 214 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Denn durch die Auswertung der Nichtverfügbarkeiten kann sichergestellt werden, dass kurz- und mittelfristig ausreichend verfügbare Erzeugungskapazitäten zur Verfügung stehen. Dies ist Voraussetzung für die Überwachung der Sicherheit des Netzbetriebs und eine ausreichende Energieversorgung.
- 215 Die Erhebung der Informationen zu Nichtverfügbarkeiten von Erzeugungseinheiten dient auch der Erreichung und Überwachung einer effizienten und preisgünstigen Energieversorgung. Erst durch die Berücksichtigung von Nichtverfügbarkeiten kann der ausreichende und effiziente Einsatz von inländischen Erzeugungskapazitäten überwacht werden.
- 216 Die Erhebung der Daten zu Nichtverfügbarkeiten ist zur Zielerreichung auch erforderlich, da kein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Zwar können Daten zu Nichtverfügbarkeiten bereits im Rahmen der REMIT-Verordnung (Art. 8 Abs. 5 S. 1 VO (EU) Nr. 1227/2011) durch die Bundesnetzagentur als nationale Regulierungsbehörde erhoben werden. Außerdem müssen Marktteilnehmer gemäß Art. 4 Abs. 1, Art. 2 Nr. 1 REMIT Insiderinformationen, unter die auch Nichtverfügbarkeiten fallen können, auf sog. Inside-Information Platforms (IIP) veröffentlichen. Allerdings ist dort nur die Veröffentlichung von Daten zu wahrscheinlich signifikant preisbeeinflussenden Nichtverfügbarkeiten vorgesehen. Dabei ist jedoch nicht gesetzlich definiert, wann Nichtverfügbarkeiten preisbeeinflussend sind, sodass nicht eindeutig ist, welche Daten auf diesem Wege erhoben werden. Analysen haben gezeigt, dass die nach REMIT gemeldeten Nichtbeanspruchbarkeiten nicht die tatsächlich am Markt nicht beanspruchbaren Erzeugungskapazitäten abbilden, sodass die Erhebung auch von nicht preisbeeinflussenden Nichtbeanspruchbarkeiten notwendig ist. Daten zu Nichtverfügbarkeiten liegen bislang lediglich unvollständig und verstreut vor. Zur umfassenden Bewertung der Versorgungssituation ist jedoch eine vollständige Datengrundlage an einer zentralen Stelle erforderlich. Die Meldung der Nichtverfügbarkeiten auf Grundlage dieser Festlegung ersetzt damit keine Veröffentlichung nach Art. 4 REMIT.
- 217 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf der ENTSO-E TP veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Die zur Erfüllung der

Aufgaben der Bundesnetzagentur notwendigen Datenbedarfe können dort nicht vollständig gedeckt werden, da dort Daten zu Nichtverfügbarkeiten nur für Anlagen mit einer installierten Erzeugungskapazität ≥ 100 MW disaggregiert veröffentlicht werden. Die Bundesnetzagentur benötigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben jedoch vollständige disaggregierte Daten zu den Nichtverfügbarkeiten aller Anlagen ab 10 MW installierter Erzeugungskapazität. Da sich Connect+ ohnehin zur Meldung anderer, ausschließlich ihr vorliegender Daten (disaggregierte Daten zu Systemdienstleistungen) an den BNetzA Data Hub anbinden muss, stellt die Bereitstellung der Daten zu physikalischen Lastflüssen keinen erheblichen Mehraufwand dar. Es wäre vielmehr ein doppelter Aufwand, wenn daneben ein weiterer Adressat zur Meldung verpflichtet würde und sich zu diesem Zweck ebenfalls an den Data Hub anbinden müsste. Zudem bestünde bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie die ENTSO-E TP das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. nicht in hinreichender Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1. benannten Vorteilen verbunden.

- 218 Die Erhebung der Daten zu Nichtverfügbarkeiten ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der Adressaten, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen. Es werden außerdem solche Daten erhoben, die bei den ÜNB bzw. Connect+ als Datenlieferanten ohnehin bereits vorliegen. Denn die Daten zu den Nichtverfügbarkeiten über 10 MW werden bereits auf Grundlage von der Art. 40, Art. 46 und Art. 49 VO (EU) Nr. 2017/1485, jene zu Nichtverfügbarkeiten ab 100 MW auf Grundlage der Art. 4 Abs.1 in Verbindung mit Art. 15 VO (EU) Nr. 543/2013 an die ÜNB übermittelt bzw. liegen bei diesen vor. Daten zu Nichtverfügbarkeiten unter 10 MW werden zudem bereits auf Grundlage der Festlegung Redispatch 2.0 von den Anlagenbetreibern an die ÜNB übermittelt. Sofern Daten im Hinblick auf Anlagen mit einer installierten Erzeugungsleistung von unter 10MW erhoben werden, kann die Datenerhebung unmittelbar bei der Netzbetreiberkooperation Connect+ erfolgen. Die Erhebung auf Grundlage dieser Festlegung umfasst daher nur solche Nichtverfügbarkeiten, die bereits im Rahmen bestehender Prozesse an die ÜNB und die Netzbetreiberkooperation Connect+ gemeldet werden. Neue Definitionen oder Schwellenwerte werden nicht verwendet. Diese bestehenden Datenerhebungs- und -meldeprozesse werden durch die Datenerhebung in Tenorziffer 2.2 verbessert und Aufwände reduziert, da die Daten anstelle der Meldung durch mehrere Stellen nur noch einmalig erhoben werden müssen. Durch die Bündelung der Datenerhebung bei Connect+

werden Doppelerhebungen bzw. Mehrfachanbindungen an den Data Hub vermieden. Dadurch wird auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen. Die zentrale Datenerhebung durch die Bundesnetzagentur unter Zusammenführung bislang an verschiedenen Punkten erfolgender, teils überschneidender Datensammlungen trägt damit zu einer erheblichen Prozessoptimierung bei und damit nicht zuletzt auch zum Bürokratieabbau. Dies dient sowohl den Interessen der Datengeber, als auch der effektiven Verwaltungsarbeit. Zudem wird eine einheitliche, umfassendere Datensammlung zu Nichtverfügbarkeiten geschaffen, da die Daten bislang lediglich unvollständig und zerstreut verfügbar waren.

6.2.2.5 Regelenergie (Kapitel 4.5 im Anhang)

219 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Regelenergie für den Energieträger Strom durch die ÜNB:

- Regelenergie – Primärregelleistung Preise und Volumen
- Regelenergie – Grenzüberschreitende Primärregelleistung Preise und Volumen
- Regelenergie – Sekundärregelleistung Preise und Volumen
- Regelenergie – Grenzüberschreitende Sekundärregelleistung Preise und Volumen
- Regelenergie – Minutenregelleistung Preise und Volumen
- Regelenergie – Sekundärregularbeit Aggregierte Angebote und Aktivierungen
- Regelenergie – Sekundärregularbeit Preise (betrieblich)
- Regelenergie – Sekundärregularbeit Preise (qualitätsgesichert)
- Regelenergie – Minutenregularbeit Aggregierte Angebote und Aktivierungen
- Regelenergie – Minutenregularbeit Preise (betrieblich)
- Regelenergie – Minutenregularbeit Preise (qualitätsgesichert)
- Regelenergie – Regelzonensaldo (betrieblich)
- Regelenergie – Regelzonensaldo (qualitätsgesichert)
- Regelenergie – Ausgleichsenergiepreise (betrieblich)
- Regelenergie – Ausgleichsenergiepreise (qualitätsgesichert)
- Regelenergie – Finanzielle Aufwände und Erträge

220 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG. Ausgleichsenergiepreise sowie Daten zu

Regelenergie geben Aufschluss über die Kosten für den Einsatz von Regelenergie, die erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

- 221 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Durch die Erhebung von regelzonenscharfen Daten können besondere Vorkommnisse in der Stromversorgung aufgezeigt werden, da die Regelarbeit, d. h. der Abruf der vorgehaltenen Regelreserve, aus nicht vorhergesehenen Marktgeschehnissen resultieren kann. Dies spiegelt sich auch in den Daten zur Ausgleichsenergie wider, da höhere Regelenergieabrufe zu höheren Ausgleichsenergiepreisen führen können. Höhere Regelenergieabrufe sind dabei ein Indiz für große Schwankungen der Stromnetzfrequenz. Durch die Analyse dieser Daten kann daher die sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Strom überwacht werden.
- 222 Daneben wird durch die Erhebung der Daten auch Transparenz hinsichtlich der Güte der Prognosen der Erzeugung und des Verbrauchs geschaffen. Denn höhere Regelenergieabrufe und damit einhergehende Netzfrequenzschwankungen können neben einem besonderen Vorkommnis auch auf eine fehlerhafte oder ungenaue Prognose im Hinblick auf Stromverbrauch und -erzeugung zurückzuführen sein. Durch die rückblickende Analyse der Situationen, in denen vermehrt Regelenergie abgerufen werden musste, können zukünftig Prognosen verbessert und Netzfrequenzschwankungen vermieden werden. Daten zu Regel- und Ausgleichsenergie bilden dabei den Ausgangspunkt für weitergehende Analysen, um begünstigende Faktoren für Netzfrequenzschwankungen herauszustellen.
- 223 Durch die Erhebung der Preise für Regel und Ausgleichsenergie wird Transparenz über die Kosten geschaffen, die für den Ausgleich von Bilanzkreisabweichungen und die Frequenzstabilisierung des Stromsystems entstehen. Diese stellen einen wesentlichen Teil der insgesamt für die Systemführung notwendigen Kosten dar. Zudem kann auf diese Weise überprüft werden, ob funktionierende Anreize für die Erstellung wahrheitsgemäßer Fahrpläne existieren, da der Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie u. a. dann notwendig wird, wenn von diesen Fahrplänen abgewichen wird. Darüber hinaus können der effektive Einsatz von Regelenergie und die damit verbundenen Kosten überwacht werden. All dies kommt letztlich auch der Absicherung der Preisgünstigkeit der Energieversorgung zugute, da der Leistungspreis über die Netznutzungsentgelte durch die Netznutzer getragen wird.
- 224 Die Erhebung dieser Daten dient damit insgesamt der Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung. Denn durch die Überwachung und Sicherstellung eines funktionierenden Mechanismus zur Regelenergie wird gewährleistet, dass Schwankungen im Netz vermieden oder jedenfalls rechtzeitig ausgeglichen werden, bevor es zu Versorgungsausfällen kommt.

- 225 Die vorgesehene Erhebung der Daten zur Regelenergie ist auch erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o.g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (bis zu viertelstündlich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituationen, etwa im Hinblick auf besondere Vorkommnisse im Stromnetz, möglich, die auch die Erstellung konkreterer Prognosen im Hinblick auf den künftigen Strombedarf und die zur Deckung erforderlichen Erzeugungskapazitäten ermöglicht. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).
- 226 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf der ENTSO-E Transparency Platform (ENTSO-E TP) veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur notwendigen Datenbedarfe können dort nicht vollständig gedeckt werden, da dort Daten zum volumengewichteten Durchschnittspreis (Volume Weighted Average Price) für Minutenregulararbeit gar nicht veröffentlicht werden. Da die ÜNB ohnehin zur Meldung der ausschließlich bei ihnen vorliegenden, übrigen Daten zu Regelenergie an den BNetzA Data Hub angebunden sind, stellt die Bereitstellung auch der Daten zum volumengewichteten Durchschnittspreis für Minutenregulararbeit keinen erheblichen Mehraufwand dar. Es wäre vielmehr ein doppelter Aufwand, wenn daneben noch ein weiterer Adressat (hier: ENTSO-E) zur Meldung verpflichtet würde und sich zu diesem Zweck ebenfalls an den BNetzA Data Hub anbinden müsste. Bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie die ENTSO-E TP bestünde das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. nicht in hinreichender Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1. benannten Vorteilen verbunden.
- 227 Die Erhebung der Daten zu Regelenergie ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur an der Erhebung der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben überwiegt das gegenteilige Interesse der ÜNB, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Es werden solche Daten erhoben, die bei den ÜNB ohnehin bereits vorliegen.

6.2.2.6 Systemdienstleistungen (Kapitel 4.6 im Anhang)

228 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgende Datenkategorie zu Systemdienstleistungen für den Energieträger Strom durch die ÜNB bzw. die Netzbetreiber durch die Netzbetreiberkooperation Connect+:

- Systemdienstleistungen - Maßnahmen

229 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

230 Die Erhebung von Daten zu Systemdienstleistungen dient der Darstellung der durchgeführten Systemdienstleistungen.

231 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Maßnahmen- bzw. anlagenscharfe Daten zu Systemdienstleistungen wie beispielsweise Redispatch, Kapazitätsreserven oder der vorgehaltenen Regelleistung geben Aufschluss über den Einsatz von Erzeugungskapazitäten. Durch die Analyse von Daten zu u. a. Kapazitätsreserven und vorgehaltene Regelleistungen wird nachvollziehbar, ob im Bedarfsfall ausreichend Kapazitäten zur Verfügung standen, um die Netzstabilität und damit die Versorgungssicherheit auch künftig in kritischen Situationen zu gewährleisten. Dies dient auch der Stärkung der Resilienz des Energiesystems. Zusätzlich wird auch ersichtlich, wo und wie viele Systemdienstleistungen durchgeführt wurden. Dadurch wird auch das Monitoring zum Einsatz ausreichender Erzeugungskapazitäten zur Deckung des Strombedarfs sowie effizienter Kraftwerks- bzw. Ressourceneinsätze ermöglicht. Die Erhebung der Daten dient damit insgesamt die Überwachung der sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Energie.

232 Dies ermöglicht zuverlässigere Prognosen für das zukünftige Engpassmanagement. Durch transparente Daten zu regionalen Redispatchbedarfen bestimmter Netzbetreiber bzw. Anlagen wird daher für die Bundesnetzagentur sichtbar, wo Netzausbau erforderlich ist.

233 Zusätzlich dient sie auch der Verbesserung der Marktintegration und Schaffung einer Diskussionsgrundlage hinsichtlich erneuerbarer Energien, da der vermehrte Einsatz dezentraler Energieerzeugung die Anforderungen an die eingesetzten Systemdienstleistungen verändern kann und die Bedarfe von Systemdienstleistungen aufgezeigt werden.

234 Die vorgesehene Erhebung der Daten zu Systemdienstleistungen ist zur Zielerreichung auch erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stellt die Erhebung gemäß § 13 Abs. 7 S. 1 EnWG (Verteilernetzbetreiber in Verbindung mit § 14 Abs.1 EnWG), wonach die Netzbetreiber verpflichtet sind, unverzüglich die unmittelbar Betroffenen und die Regulierungsbehörde über die Gründe von durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen zu informieren, kein solches Mittel dar. Denn für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist es

darüber hinaus erforderlich, für vorgehaltene Erzeugungskapazitäten und weitere Maßnahmen, die Erzeugungseinheiten daran hindern, marktlich zu agieren, kurzfristige Daten zu erheben. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten nicht durchführbar. Außerdem würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).

235 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf ENTSO-E veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur notwendigen Datenbedarfe können dort nicht vollständig gedeckt werden, da dort etwa Daten zum Verteilnetz gar nicht veröffentlicht werden. Die Bundesnetzagentur benötigt für ihre Aufgabenerfüllung jedoch umfassende Daten zu Systemdienstleistungen auf allen Netzebenen. Da die ÜNB sich ohnehin zur Meldung anderer, ausschließlich ihnen vorliegender Daten (bspw. Daten zu Verbräuchen) an den BNetzA Data Hub anbinden müssen, stellt die Bereitstellung der Daten zu Systemdienstleistungen keinen erheblichen Mehraufwand dar. Es wäre vielmehr ein doppelter Aufwand, wenn daneben noch ein weiterer Adressat (hier: ENTSO-E) zur Meldung verpflichtet würde und sich zu diesem Zweck ebenfalls an den Data Hub anbinden müsste. Zudem bestünde bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie ENTSO-E das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. in nicht hinreichender Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1. benannten Vorteilen verbunden.

236 Die Erhebung der Daten ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der Adressaten, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen. Es werden außerdem solche Daten erhoben, die bei Connect+ ohnehin bereits vorliegen. Die Bundesnetzagentur erhebt die Daten auf Grundlage dieser Festlegung lediglich von zentralen Stellen und nicht länger von allen aktuell über 800 Netzbetreibern durch manuelle Übermittlung. Die betroffenen Netzbetreiber übermitteln gemäß Art. 4 Abs. 1, Art 13 Abs. 1 lit. a) und b) VO (EU) 543/2013 Informationen zu Redispatch-Maßnahmen pro Marktzeiteinheit sowie zum Countertrading pro Marktzeiteinheit an die ÜNB. Zudem werden die Daten auf Grundlage der Festlegung Redispatch 2.0 gemeldet. Auf Grundlage dieser Festlegung werden daher solche Daten zu Systemdienstleistungen erhoben, die bereits im Rahmen bestehender Prozesse an die ÜNB und

der Netzbetreiberkooperation Connect+ gemeldet werden. Neue Definitionen oder Schwellenwerte werden nicht verwendet. Durch die Bündelung der Datenerhebung bei Connect+ und den ÜNB werden Doppelerhebungen und dadurch entstehende Mehraufwände minimiert. Dadurch wird auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen.

6.2.2.7 Verbrauch (Kapitel 4.7 im Anhang)

237 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Verbrauch für den Energieträger Strom durch die Netzbetreiber:

- Verbrauch – Lastgangsumme (betrieblich)
- Verbrauch – Lastgangsumme (qualitätsgesichert)
- Verbrauch – Standardlastprofile
- Verbrauch – Tagesparameterabhängige Lastprofile Strom
- Verbrauch - Verlustenergie

und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

238 Die Erhebung bilanzierungsgebietsscharfer Verbrauchsdaten ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der in § 1 EnWG niedergelegten Ziele und Verwirklichung der Zwecke, etwa eine effiziente und sichere Energieversorgung, zu überwachen. Denn dadurch wird insbesondere eine Gesamtübersicht über die regionalen Verbräuche von Haushalts- und Industriekunden geschaffen.

239 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Der Verbrauch anhand von Standardlastprofilen, registrierender Leistungsmessung, tagesparameterabhängigen Lastprofilsummen und der Verlustenergie gibt Aufschluss über die tatsächlichen Stromverbräuche der Haushalts- und Industriekunden sowie Netzverluste. Dies ermöglicht der Bundesnetzagentur, den Markt im Hinblick auf den Einsatz ausreichender Erzeugungskapazitäten zur Deckung eben dieses Strombedarfs zu überwachen und zu beobachten. Auf diese Weise kann Versorgungsengpässen vorgebeugt sowie die zukünftige Versorgungssituation geplant werden. Weiterhin werden Veränderungen der Strombedarfe, etwa durch eine zunehmende Elektrifizierung, z. B. zur Deckung des Wärmebedarfs durch Wärmepumpen anstelle von Gas- oder Ölheizungen und der fortschreitenden Elektrifizierung der Mobilität aufgezeigt.

240 Zudem wird die Marktintegration der erneuerbaren Energien verbessert, da Daten bezüglich der Verbrauchsmengen notwendig sind, um den Einsatz erneuerbarer Energieträger richtig steuern und künftig verbrauchsorientiert steigern zu können.

241 Die vorgesehene Erhebung der Daten zum Verbrauch ist zur Zielerreichung auch erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

- 242 Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o.g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (bis zu täglich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituation, etwa im Hinblick auf Verbrauchsspitzen, möglich, die auch die Erstellung konkreter Prognosen im Hinblick auf den Strombedarf und zur Deckung erforderlichen Erzeugungskapazitäten ermöglicht. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1).
- 243 Die Erhebung der Daten zu Verbrauch ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur an der Erhebung der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben überwiegt das gegenteilige Interesse der Netzbetreiber, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Es werden solche Daten erhoben, die bei den ÜNB ohnehin bereits vorliegen. Denn die Primäreigentümer melden die Daten bereits auf Grundlage der Festlegung BK6-24-174 an die ÜNB. Durch die Bündelung der Datenerhebung bei den ÜNB werden Doppelerhebungen und dadurch entstehende Mehraufwände minimiert. Dadurch wird auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen

6.2.3 Energiemarktprodukte

- 244 Die Bundesnetzagentur hat ihr Auswahlermessen dahingehend ausgeübt, als Betreiber von Börsen zum Handel oder zur Allokation von Energiemarktprodukten allein die European Energy Exchange AG (EEX) sowie die European Power Exchange Spot Market SE (EPEX Spot) zu adressieren. Diese Auswahl erfolgte ermessensfehlerfrei. Es liegt auch nicht deshalb ein Ermessensfehler vor, weil lediglich die EEX und die EPEX Spot als Festlegungsadressaten ausgewählt wurden und nicht auf weitere bzw. andere Energiemarktbörsen als Datenlieferanten zurückgegriffen wird. Die EEX und die EPEX Spot wurden ausgewählt, weil es sich bezüglich Energiemarktprodukten um die liquideste Börse für das für Deutschland maßgebliche Marktgebiet handelt, d. h. die Handelsvolumen für die erforderlichen Energiemarktprodukte am höchsten sind. Weiterhin ist bei der EEX bzw. EPEX Spot der größte Datenumfang hinsichtlich der benötigten Datenerhebungen vorhanden. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass die Indizes dieser beiden Unternehmen in der Regel als Referenzwerte in der Energiewirtschaft herangezogen werden, beispielsweise in einschlägigen Fachmedien. Auch der Gesetzgeber verweist zum Beispiel in der Anlage zu § 13g EnWG sowie in § 4 Abs. 3 S. 2 KWKG ausdrücklich auf die EEX AG bzw. in § 25 KapResV auf die

Strombörse, die in einem bestimmten Zeitraum das höchste Handelsvolumen für Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt aufgewiesen hat. Durch die Erhebung allein bei der EEX trägt die Bundesnetzagentur dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung, da bei Vorliegen vergleichbarer Daten an verschiedenen Stellen auf zusätzliche Erhebungen bei weiteren Adressaten verzichtet werden kann. Auf diese Weise wird eine qualitativ möglichst hochwertige und umfassende Datengrundlage geschaffen. Die Inanspruchnahme einzelner von mehreren gleich geeigneten Akteuren ist dann ermessensfehlerfrei, wenn sie willkürfrei erfolgt. Aus den vorgenannten Erwägungen erachtet die Bundesnetzagentur andere Handelsplattformen bereits nicht als gleich geeignet, da dort jeweils nicht alle erforderlichen Daten vorliegen, sondern jeweils nur ein Teilbereich abgedeckt wäre. Selbst wenn unterstellt würde, dass andere Adressaten gleich geeignet wären, ist die Inanspruchnahme der EEX und EPEX Spot jedoch jedenfalls willkürfrei erfolgt. Das ist bereits dann der Fall, wenn die zeitliche Reihenfolge und bzw. oder Adressatenwahl sachlich nachvollziehbar ist.⁹

6.2.3.1 Terminmarkt (Kapitel 5.1 (Erdgas) und Kapitel 5.3 (Strom) im Anhang)

245 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Terminmarktprodukten für die Energieträger Erdgas und Strom durch die EEX:

- (Erdgas/(Strom)Terminmarkt – Preise erstes Folgejahr
- (Erdgas/Strom) Terminmarkt – Preise zweites Folgejahr
- (Erdgas/Strom) Terminmarkt – Preise drittes Folgejahr
- (Erdgas/Strom) Terminmarkt – Preise erster Folgemonat

246 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

247 Die Erhebung von Daten zu Terminmarktprodukten für das für Deutschland maßgebliche Marktgebiet dient der Übersicht über die aktuellen Erwartungen zur langfristigen Preisentwicklung.

248 Sie ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der in § 1 EnWG niedergelegten Ziele und die Verwirklichung der Zwecke, etwa der Sicherheit und Effizienz der Energieversorgung, zu überwachen.

249 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Allein durch eine zentrale Erhebung der Daten durch die Bundesnetzagentur kann ein einheitliches Verständnis von dem erhobenen Datum und somit letztlich eine kongruente Datenlage erreicht

⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.10.2017, Az. 8 C 18.16, juris Rn. 23; BVerwG, Urt. v. 11.09.2029, Az. 6 C 15.18, juris Rn. 19, 29.

werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur unerlässlich ist. Durch die Erhebung von Großhandelspreisen aus dem Terminmarkt zu Strom und Gas können die langfristige Angebots- und Nachfragesituation und damit die Preisgünstigkeit der Energieversorgung überwacht werden.

- 250 Durch die kontinuierliche Überwachung der Terminmärkte wird das Zustandekommen und die Überprüfung effizienter Regulierungsentscheidungen sowie die Anordnung von Maßnahmen z. B. zur Gewährleistung der Systemsicherheit, Dekarbonisierung und Preisstabilität im Sinne des § 1 EnWG ermöglicht. Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur auf diese Weise die Auswirkungen externer Faktoren frühzeitig identifizieren und markt- und verbraucherdienliche Maßnahmen ergreifen, z.B. durch die Gewährleistung ausreichender Erzeugungskapazitäten, da Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage, sowie weitere Risiken, sich in den Preisen langfristiger Handelsgeschäfte niederschlagen.
- 251 Die Erhebung der Daten ist zur Zielerreichung auch erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere gibt es keine Alternative zur Erhebung von Daten zu Terminmarktprodukten durch die Bundesnetzagentur, um die o.g. Ziele zu erreichen. Insbesondere können die betreffenden Daten keinem bereits bestehenden Erhebungsprozess entnommen werden. Ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist dabei insbesondere auch nicht ein Rückgriff auf die nach der europäischen Verordnung REMIT zu meldenden Daten, da sich diese auf einzelne Handelsgeschäfte beziehen, während die hier zu meldenden Abrechnungspreise die Funktion eines Referenzpreises haben, der durch einzelne Handelsgeschäfte nicht abgebildet ist.
- 252 Die Erhebung der Daten zu Terminmarktprodukten ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der EEX, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen.
- 253 Es liegt auch entgegen dem Vortrag in der Stellungnahme der EEX zum Eckpunktepapier keine ungerechtfertigte Benachteiligung oder gar Diskriminierung der EEX gegenüber den ebenfalls adressierten ÜNB vor, weil diese ihre im Wege der Datenmeldung entstehenden Aufwände über die Netzentgelte ausgleichen könnten. Denn es liegt schon kein vergleichbarer Sachverhalt vor. Regulierte Unternehmen sind mit im Wettbewerb stehenden Unternehmen bereits deshalb nicht vergleichbar, da sie durch die Regulierung einem gänzlich anderen Regime im Hinblick auf ihre unternehmerische Handlungsfreiheit, insbesondere hinsichtlich der Erhebung von Entgelten, unterliegen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, etwaig entstehende Kosten gegebenenfalls bei der Ermittlung der Netzentgelte zu berücksichtigen. Demgegenüber haben im Wettbewerb

befindliche Unternehmen wie die EEX die Möglichkeit, ihre Kosten im Rahmen ihrer unternehmerischen Entscheidungsfreiheit selbst und frei über den Markt zu decken. Abschließend ist bereits nicht davon auszugehen, dass der EEX unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen, da ohnehin bereits generierte Daten lediglich über eine automatisierte Schnittstelle weitergegeben werden sollen.

6.2.3.2 Spotmarkt (Kapitel 5.2 (Erdgas) und Kapitel 5.4 (Strom) im Anhang)

254 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Spotmarktprodukten für die Energieträger Erdgas und Strom durch die EEX bzw. die EPEX SPOT:

- (Erdgas) Spotmarkt – Preisindex und Volumen Day-Ahead
- (Erdgas) Spotmarkt – Preisindex und Volumen Weekend
- (Strom) Spotmarkt – Preise und Volumen Day-Ahead Auction
- (Strom) Spotmarkt – Preisindizes und Volumen Intraday Viertelstundenkontrakte

255 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

256 Der Handel mit kurzfristigen Gas- und Stromkontrakten (Day-Ahead und Intraday) ermöglicht Marktteilnehmern die kurzfristige Absicherung ihrer Lieferverträge bzw. Bedarfe. Die Erhebung der Preise dieser Handelsgeschäfte gibt dabei Aufschluss über die aktuellen Kosten der Strom- und Gasnachfrage.

257 Sie ist geeignet und erforderlich, um die in § 1 EnWG niedergelegten Ziele, etwa der Preisgünstigkeit und Effizienz der Energieversorgung, zu erreichen.

258 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Allein durch eine zentrale Erhebung der Daten durch die Bundesnetzagentur kann ein einheitliches Verständnis von dem erhobenen Datum und somit letztlich eine kongruente Datenlage erreicht werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur unerlässlich ist. Durch die Erhebung von Großhandelspreisen aus dem Spotmarkthandel zu Strom und Gas können die kurzfristige Angebots- und Nachfragesituation und damit einhergehende Preisentwicklungen am Energiemarkt überwacht werden.

259 Die Erhebung dieser Daten dient der Überwachung kurzfristiger Preiseinflüsse und -veränderungen. Externe Faktoren und deren Einflüsse auf den Großhandelspreis können dadurch analysiert und geeignete Regulierungsentscheidungen zur Gewährleistung der Systemsicherheit, Dekarbonisierung und Preisstabilität getroffen werden. Dabei können die Preise des Spotmarkts

auch im Zusammenhang mit weiteren Fundamentaldaten ein Identifikator für besondere Marktgeschehnisse sein, z. B. sog. Dunkelflauten oder Solarspitzen.

- 260 Die ebenfalls zu erhebenden Day-Ahead- und Intraday- Handelsvolumen geben Aufschluss über die Anteile des kurz- und langfristigen Handels am gesamten Handel mit Energiemarktprodukten. Dadurch kann insbesondere analysiert werden, wie liquide die einzelnen Märkte sind. Zum Beispiel wird deutlich, wie sehr zum aktuellen Zeitpunkt die Absicherung über lang- bzw. kurzfristige Märkte nachgefragt wird. Auch kann beobachtet werden, in welchem Maße sich der Schwerpunkt des Energiehandels in Folge der Energiewende vom Langfristhandel zum Kurzfristhandel verschiebt. Aufgrund der Volatilität bzw. Dargebotsabhängigkeit der Erneuerbaren Energien müssen Prognoseabweichungen im Kurzfristhandel korrigiert werden.
- 261 Zudem können aus den Daten zu Handelsvolumen am Spotmarkt Rückschlüsse gezogen werden, inwieweit besondere Ereignisse zu Schwankungen im kurzfristigen Handelsvolumen führen.
- 262 Die Erhebung der Daten ist zur Zielerreichung auch erforderlich, da kein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. So können die vorgenannten Zwecke nicht durch bereits bestehende Plattformen erfüllt werden.
- 263 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf ENTSO-E veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur notwendigen Datenbedarfe können dort nicht vollständig gedeckt werden, da dort etwa finale Daten gar nicht veröffentlicht werden. Zwar werden die Daten bereits jetzt teilweise gemäß Art. 12 Abs.1 lit. d) VO (EU) 543/2013 von den ÜNB für ihre Regelzonen ermittelt und dem ENTSO-E zur Verfügung gestellt und nach Art. 12 Abs. 2 lit. d), Abs. 1 lit. d) VO (EU) 543/2013 auf der ENTSO-E-Transparenzplattform veröffentlicht. Diese Erhebung ist jedoch auf Strom und den Handel für den Folgetag beschränkt. Für die oben genannten Zwecke ist allerdings eine umfassendere Datenbasis erforderlich, die neben dem Day-Ahead-Markt auch den Intraday-Markt umfasst sowie auch ein Überblick über den Spotmarkthandel im Gasbereich bietet. Da sich die EEX bzw. EPEX Spot daher ohnehin zur Meldung anderer, ausschließlich ihnen vorliegender Daten (bspw. Intraday Handelsvolumen) an den BNetzA Data Hub anbinden müssen, stellt die Bereitstellung der auch über ENTSO-E veröffentlichten Daten keinen erheblichen Mehraufwand dar. Es wäre vielmehr ein doppelter Aufwand, wenn daneben noch ein weiterer Adressat (hier: ENTSO-E) zur Meldung verpflichtet würde und sich zu diesem Zweck ebenfalls an den Data Hub anbinden müsste. Zudem bestünde bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie die ENTSO-E TP das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. in nicht hinreichender Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1. benannten Vorteilen

verbunden. Ein Verweis auf die Veröffentlichungen auf der Internetseite der EEX bzw. EPEX Spot ist ebenfalls nicht gleich geeignet, da die betreffenden Daten dort nur zeitlich begrenzt veröffentlicht werden. Für die Zielerreichung ist es jedoch erforderlich, dass die Spotmarktpreise und -volumen über längere Zeiträume zueinander ins Verhältnis gesetzt werden und auf diese Weise Rückschlüsse etwa hinsichtlich der Rückwirkungen äußerer Einflüsse auf den Preis bzw. das Marktverhalten gezogen werden können.

- 264 Ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist dabei insbesondere auch nicht ein Rückgriff auf die nach der europäischen Verordnung REMIT zu meldenden Daten, da sich diese auf einzelne Handelsgeschäfte beziehen, während die hier zu meldenden Tagesindizes die Funktion eines Referenzpreises haben, der durch einzelne Handelsgeschäfte nicht abgebildet ist.
- 265 Die Erhebung der Daten zu Spotmarktprodukten ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der EEX bzw. EPEX Spot, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen.
- 266 Es liegt auch entgegen dem Vortrag in der Stellungnahme zum Eckpunktepapier keine ungerechtfertigte Benachteiligung oder gar Diskriminierung der EEX gegenüber den ebenfalls adressierten ÜNB vor, weil diese ihre im Wege der Datenmeldung entstehenden Aufwände über die Netzentgelte ausgleichen könnten. Denn es liegt schon bereits kein vergleichbarer Sachverhalt vor. Regulierte Unternehmen sind mit im Wettbewerb stehenden Unternehmen bereits deshalb nicht vergleichbar, da sie durch die Regulierung einem gänzlich anderen Regime im Hinblick auf ihre unternehmerische Handlungsfreiheit, insbesondere hinsichtlich der Erhebung von Entgelten, unterliegen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, etwaig entstehende Kosten gegebenenfalls bei der Ermittlung der Netzentgelte zu berücksichtigen. Demgegenüber haben im Wettbewerb befindliche Unternehmen, wie die EEX und die EPEX Spot, die Möglichkeit, ihre Kosten im Rahmen ihrer unternehmerischen Entscheidungsfreiheit selbst und frei über den Markt zu decken. Abschließend ist bereits nicht davon auszugehen, dass den Börsen unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen, da ohnehin bereits generierte Daten lediglich als Echtzeitdaten über eine automatisierte Schnittstelle weitergegeben werden sollen.

7. Meldebeginn

- 267 Gemäß Tenorziffer 2.3 beginnt die Pflicht zur Datenmeldung grundsätzlich zu dem in der jeweiligen Beschreibung der Datenerhebung im Anhang festgelegten Zeitpunkt.

- 268 Wird ein Meldepflichtiger gemäß Tenorziffer 1 Satz 2 identifiziert, erhält er eine Benachrichtigung über den BNetzA Data Hub. Die Meldepflicht beginnt sofort. Allerdings wird ein Karenzzeitraum dahingehend vorgesehen, dass die Meldepflichtigen in dieser Zeit keine Fristbenachrichtigungen erhalten. Nicht fristgerechte Datenmeldungen bleiben daher in diesem Zeitraum ohne Konsequenz. Der Meldepflichtige erhält so die Möglichkeit, zunächst zu entscheiden, ob er der Meldepflicht selbst nachkommen oder eine Delegation an eine zentrale Stelle einrichten möchte.
- 269 Die Bundesnetzagentur hat den Meldebeginn je nach Komplexität der Datenmeldung unterschiedlich festgelegt und zum Teil – in Reaktion auf einige Stellungnahmen zum Eckpunktepapier – nach hinten verlagert. Die Meldepflicht beginnt in jedem Fall erst nach Inbetriebnahme des BNetzA Data Hubs.

8. Erhebung historischer Daten

- 270 Die Pflicht der Adressaten zur Datenmeldung erstreckt sich zu Beginn der Datenerhebung einmalig auch auf sogenannte historische Daten, also solche, die sich auf einen vor Inkrafttreten der Festlegung liegenden Zeitraum beziehen. Ob solche historischen Daten für eine Datenkategorie erhoben werden sollen, ergibt sich aus der Angabe zur „Datenbereitstellung“ in der jeweiligen Beschreibung der Datenerhebung im Anhang dieser Festlegung: Das Datum der Datenbereitstellung gibt an, ab welchem Zeitpunkt eine initiale Datenbereitstellung erfolgen soll. Liegt das Datum in der Vergangenheit (z. B. 01.01.2022), sind die Daten einmalig rückwirkend ab dem genannten Datum in Form einer lückenlosen Zeitreihe bereitzustellen. Im Anschluss erfolgt die Datenbereitstellung regulär gemäß der festgelegten Meldefrequenz und -frist.
- 271 Bei den vorgesehenen Zeiträumen, für die historische Daten zur Verfügung gestellt werden sollen, berücksichtigt die Bundesnetzagentur geltende Aufbewahrungsfristen der Adressaten. Daher ist maximal eine rückwirkende Erhebung zum Zeitpunkt 01. Januar 2022 vorgesehen. Auf diese Weise wird eine zusätzliche Belastung der Adressaten vermieden.
- 272 Die Bundesnetzagentur hält es zwar für nachvollziehbar, wenn in den Stellungnahmen zum Eckpunktepapier vorgetragen wurde, dass eine rückwirkende Erhebung über mehrere Jahre zum Teil einmalig einen erhöhten Aufwand für die Datenmelder durch die Wiederaufbereitung bedeuten kann. Insbesondere kann der Aufwand dadurch erhöht sein, dass diese Daten noch gesammelt und zur Weitergabe aufbereitet werden müssen. Im Rahmen einer Interessenabwägung überwiegt jedoch das Interesse an der Erhebung eines möglichst auch in die Vergangenheit hineinreichenden, vollständigen und umfassenden Datensatzes für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur.
- 273 Die Erhebung historischer Daten ist nach § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG erforderlich um der Bundesnetzagentur die Überwachung der Erreichung der Ziele und der Verwirklichung der Zwecke

des § 1 EnWG zu ermöglichen. Im Rahmen einer Überwachung können Auffälligkeiten nur dann als solche identifiziert werden, wenn sie in Relation zu vergangenen Ereignissen betrachtet werden können. Überdies wirkt die Bundesnetzagentur auch aktiv an der Umsetzung der Ziele und Zwecke des § 1 EnWG mit. Für ihre Entscheidungsfindung ist es nötig, die Auswirkungen ihrer Entscheidungen abschätzen zu können. Genau wie die informierte Öffentlichkeit kann auch sie dies nur im Zusammenspiel mit historischen Daten gewährleisten, da zur Beurteilung und Einordnung der Entscheidungen möglichst große Datensätze notwendig sind.

274 Es besteht ein Interesse daran, bestimmte Ereignisse historisch zu untersuchen und einzuordnen. Konkret sind hier in den letzten Jahren die Herausforderungen durch den starken Anstieg von dezentraler Einspeisung von erneuerbaren Energien und die damit verbundenen temporären Einspeisespitzen sowie die kritische Versorgungslage mit leitungsgebundenem Erdgas infolge des russischen Angriffskrieges zu nennen. Um Prognosen für zukünftige Entwicklungen, wie etwa den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien, die Transformation der Erdgasnetze, die steigende Flexibilisierung der Strompreise sowie der Verbräuche und den Hochlauf einer Wasserstoff-Infrastruktur, zu verbessern, sind historische Daten daher unerlässlich.

275 Die Erhebung historischer Daten ist nach dem Wortlaut des § 111g EnWG auch von der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur erfasst. Nach § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG umfasst diese die Verpflichtung zur Bereitstellung von energiewirtschaftlichen Daten. Eine zeitliche Einschränkung sieht die Norm nicht vor. Hierunter fallen folglich auch solche, die in der Vergangenheit erzeugt wurden.

276 Zur Erhebung historischer Daten müssen auch nicht erst neue Daten generiert werden, da die Daten bereits in der Vergangenheit erhoben wurden. Der in den Stellungnahmen angeführte erhöhte Aufwand durch die Meldung der Daten entsteht zudem nur einmalig, da die Daten nur ein einziges Mal gemeldet werden müssen. Auf Basis der Stellungnahmen zum Eckpunktepapier hat die Bundesnetzagentur für einige Datenerhebungen die Erhebung historischer Daten angepasst, beziehungsweise ganz auf diese verzichtet.

9. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Tenorziffer 3)

277 Tenorziffer 3 regelt den Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei der Datenerhebung.

278 Die Regelung konkretisiert die gesetzlichen Regelungen in § 111g Abs. 1 S. 4 und 5 EnWG.

279 Nach Tenorziffer 3 haben die Primäreigentümer Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse pro Datenerhebung selbst zu kennzeichnen. Dabei hat jeder Primäreigentümer, auch im Falle einer Delegation der Datenmeldung an eine zentrale Stelle, für seine Daten anzugeben, ob das betreffende Datum bzw. die betreffende Zeitreihe nach seiner Auffassung ein Betriebs- und

Geschäftsgeheimnis darstellt und dies entsprechend zu begründen. Technisch wird die Kennzeichnung aufwandsarm (mittels Häkchensetzung nebst Begründung in einem Textfeld) umgesetzt werden. Die Kennzeichnung ist für die Prüfung der Veröffentlichung und ihrer Art und Weise notwendig.

280 Gemäß § 111g Abs. 1 S. 5 EnWG wird die Zustimmung der Primäreigentümer zur Veröffentlichung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vermutet, wenn eine solche Kennzeichnung nicht erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn der Bundesnetzagentur besondere Umstände bekannt sind, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Die Vermutung ist widerleglich.

10. Korrekturen (Tenorziffer 4)

281 Die zur Datenmeldung Verpflichteten müssen nach Tenorziffer 4 Satz 1 Korrekturen vornehmen, wenn sich herausstellt, dass neue Informationen zu einer Veränderung der zuvor gemeldeten Daten führen oder bereits gemeldete Daten nicht korrekt sind, oder wenn die Bundesnetzagentur sie zur Korrektur aufgefordert hat. Dies kann etwa bei aufgetretenen Ausfällen von Messstationen, Vervollständigung von Hochrechnungen aufgrund zuvor fehlender Eingangsparameter oder einer neuen Datenlage nach der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung (BK6-24-174) der Fall sein. Davon sind der vollständige Ausfall eines IT-System oder erforderliche Wartungsmaßnahmen abzugrenzen (vgl. Abschnitt II.6. – Pflicht zur Datenmeldung).

282 Nach Satz 2 hat die Korrektur grundsätzlich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Bekanntwerden des Fehlers bzw. der Veränderung der Daten oder nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur zu erfolgen. Das heißt, die Korrektur wird erforderlich, wenn die Adressaten selbst die Veränderung bzw. den Fehler bemerken oder aber, wenn die Bundesnetzagentur sie zur Korrektur auffordert. Die Korrektur muss jedoch nicht außerhalb regulärer Betriebs- und Geschäftszeiten, d.h. etwa nachts oder sonn- und feiertags vorgenommen werden. Satz 3 regelt vielmehr, dass in dem Fall, dass ein Fehler außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, an einem Feiertag oder am Wochenende auftritt, die Korrektur am nächsten Werktag erfolgen soll.

283 Soweit in den Stellungnahmen zum Eckpunktepapier angeregt wurde, dass Korrekturen von erhobenen Daten im Data Hub archiviert und abrufbar seien sollten, wird darauf hingewiesen, dass Korrekturen innerhalb des Data Hubs zur internen Qualitätskontrolle versioniert werden. Eine Veröffentlichung der Versionsverläufe ist nicht vorgesehen.

11. Veröffentlichung (Tenorziffer 5)

11.1. Allgemein

284 Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die erhobenen Daten unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der noch zu errichtenden nationalen Transparenzplattform. Die Bundesnetzagentur ist nach § 111g Abs. 3 EnWG gesetzlich verpflichtet, eine elektronische

Plattform zu errichten und zu betreiben, die der Öffentlichkeit jederzeit aktuelle energiewirtschaftliche Daten, insbesondere zu Erzeugung, Transport, Handel, Vertrieb oder Verbrauch von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff, zur Verfügung stellt (nationale Transparenzplattform). Ziel dieser Plattform ist es insbesondere, die Transparenz in den Energiemärkten sowie die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren, § 111g Abs. 3 S. 1 EnWG.

285 Die neu einzurichtende Transparenzplattform im Sinne des § 111g Abs. 3 EnWG soll die bereits bestehende Informationsplattform SMARD künftig ersetzen.¹⁰ Die derzeit auf SMARD veröffentlichten Daten sollen künftig gemäß § 111g Abs. 3 S. 2 EnWG weiter auf der aktualisierten Transparenzplattform veröffentlicht werden.

286 Die Bundesnetzagentur ist nach § 111g Abs. 2 EnWG auch ermächtigt, die ihr vorliegenden energiewirtschaftlichen Daten, insbesondere die nach § 111g Abs. 1 EnWG erhobenen Daten, insbesondere auf der Transparenzplattform nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Regelung eröffnet der Bundesnetzagentur ein Ermessen zur Art und Weise der Veröffentlichung der erhobenen Daten sowie für die Auswahl der zu veröffentlichenden Daten. Die Entscheidung über die Veröffentlichung erfolgt unter Berücksichtigung dieses Ermessensspielraums für jede Datenkategorie im Wege einer konkreten Interessenabwägung (vgl. im Einzelnen Abschnitt II.11.2.).

287 Die Transparenzplattform richtet sich an eine interessierte Öffentlichkeit. Sowohl Verbraucher als auch Teilnehmer am Energiemarkt, Behörden, Wissenschaft und Forschung, Presse sowie alle, die am Energiemarkt interessiert sind, können die Plattform nutzen. Durch die zunehmend dezentralisierte Versorgung mit Energie überschneiden sich diese Akteure zusehends. Die Plattform soll es diesen Stakeholdern ermöglichen, sich über das Geschehen am Energiemarkt anhand aktueller, qualitativer Daten zu informieren. Marktteilnehmer sollen zudem ihr marktliches Handeln an den auf der Plattform veröffentlichten Informationen ausrichten können.

288 Die Veröffentlichung der erhobenen Daten auf der nationalen Transparenzplattform dient einem legitimen Ziel, namentlich der Erhöhung der Transparenz im Hinblick auf das Geschehen am Energiemarkt, die wiederum die Erreichung der Ziele des § 1 und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG fördert. Frühere Verfahren der Informationsveröffentlichung auf der bestehenden SMARD-Plattform haben gezeigt, dass derartige Plattformen eine zentralisierte und verlässliche Veröffentlichung von Energiemarktdaten darstellen. Durch die Veröffentlichung von Energiemarktdaten wird der Allgemeinheit ein breiter und zeitnaher Überblick über Energieerzeugung, -verbrauch und -handel am Energiemarkt ermöglicht. Die Veröffentlichung der

¹⁰ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/9187, 165, 166.

im Anhang festgelegten Daten versetzt die interessierte Öffentlichkeit in die Lage, das marktliche und netzseitige Geschehen zeitnah zu beobachten und zu bewerten. Auf diese Weise werden auch für Verbraucher Versorgungsengpässe frühzeitig erkennbar und diese können ihr Verbrauchsverhalten so anpassen, dass Versorgungslücken vorgebeugt werden kann. Dies dient zum einen der Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Zum anderen können Verbraucher und andere Marktteilnehmer auf diesem Wege die veröffentlichten Daten zentralisiert, also auf einen Blick, ohne nennenswerte Vorkenntnisse und barrierearm einsehen. Dies soll Informationsasymmetrien verhindern, und dadurch auch kleineren am Energiemarkt beteiligten Akteuren ermöglichen, ihre Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen an der aktuellen Marktsituation zu orientieren. Dadurch werden Wettbewerbsverzerrungen vermieden, die durch Informationsdefizite entstehen. Dies trägt insgesamt zu einer effizienten und preisgünstigen Energieversorgung im Sinne des § 1 EnWG bei. Außerdem ermöglicht die Veröffentlichung auf der Plattform es der Allgemeinheit, sich einen Überblick über den Fortschritt der Energiewende zu verschaffen. Dadurch wird die Energiewende für den Einzelnen greifbarer und verständlicher. Eine verlässliche Datengrundlage erlaubt es Bürgerinnen und Bürgern, ihren eigenen Beitrag zur Energiewende im Gesamtgefüge der ihr dienenden Maßnahmen besser einordnen zu können. Ferner schafft erst die transparente Kommunikation von Energiemarktdaten, gerade in Zeiten wachsender Desinformation, eine Diskussionsgrundlage für den politischen Diskurs und fördert so nicht zuletzt das Vertrauen in staatliche Institutionen. Denn indem zentrale Kennzahlen wie Einspeisemengen, Kapazitätsengpässe oder Marktdaten zum Verbrauch transparent, zuverlässig und leicht zugänglich gemacht werden, werden auch strukturelle Hemmnisse bei der Umsetzung der Energiewende offenbart. Auch ist zu erwarten, dass unabhängige Analysen des Energiemarktes auf der transparenten Datengrundlage erstellt und veröffentlicht werden, was wiederum den gesellschaftlichen und politischen Diskurs bereichern kann. Somit kann die Veröffentlichung unmittelbar zum Gelingen der Energiewende beitragen.¹¹

289 Die Veröffentlichung der Daten auf der Transparenzplattform nach § 111g Abs. 3 EnWG ist auch erforderlich, um die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Jede der im Anhang gelisteten Datenerhebungen ermöglicht eine umfassende, zeitnahe und anwenderfreundliche Information über den Energiemarkt. Mögliche bereits bestehende Veröffentlichungen auf Drittplattformen oder Webseiten können die von der Bundesnetzagentur zu errichtende Transparenzplattform nicht ersetzen. Eine vergleichbare Informationsquelle für die Öffentlichkeit in entsprechender Qualität, Umfang, Zuverlässigkeit und Anwenderfreundlichkeit existiert bislang nicht. Insbesondere im Hinblick auf den umfassenden Überblick und die transparente und verlässliche Aufbereitung der

¹¹ BT-Drs. 20/9187, 165

zur Verfügung gestellten Information, bietet die Transparenzplattform im Vergleich zu bestehenden Datenplattformen einen entscheidenden Mehrwert. Bislang veröffentlichte Informationen sind häufig verteilt auf dem Internetauftritt vieler Adressaten (etwa der Verteilernetzbetreiber, einzelner Verbände oder Unternehmen) zwar bereits jetzt verfügbar, diese aufzuspüren ist jedoch regelmäßig mit erheblichem zeitlichem Aufwand und vertieften Vorkenntnissen des interessierten Nutzers verbunden.

290 Andere Plattformen wie die europäischen Transparenzplattformen ENTSO-E bzw. ENTSO-G umfassen deutlich weniger Daten als die zu errichtende Transparenzplattform. Auch werden Daten dort häufig fragmentiert und in unterschiedlicher Granularität bereitgestellt. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie die Daten aufbereitet werden. Nutzende müssten aktuell die relevanten Informationen von verschiedenen Plattformen beziehen. Um eine umfassende Transparenz der Energiemärkte zu schaffen, ist jedoch die Veröffentlichung und Gegenüberstellung der relevanten Daten an einem Ort erforderlich und sinnvoll. Der Mehrwert einer umfassenden Transparenzplattform besteht gerade darin, die Daten im Zusammenhang zu sehen und in ein Verhältnis zueinander setzen zu können. Denn oft ergibt sich der relevante Aussagegehalt eines Datums erst im Zusammenhang mit weiteren Daten.

291 Die Veröffentlichung der Daten ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne, also angemessen, da das behördliche Veröffentlichungsinteresse das Geheimhaltungsinteresse des einzelnen Dateninhabers überwiegt. Der Gesetzgeber hat durch die Regelung des § 111g Abs. 3 EnWG einen gesetzlichen Auftrag zur Errichtung und Betrieb der nationalen Transparenzplattform erteilt, um die Transparenz in den Energiemärkten und die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Soweit es sich nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, überwiegt das Veröffentlichungsinteresse zur Erreichung der o. g. Zielsetzungen. Denn ein gesteigertes Interesse an der Geheimhaltung solcher Daten ist nicht ersichtlich. Andere sensible Daten, deren Veröffentlichung zu einer Gefährdung kritischer Infrastrukturen führt, werden ebenfalls nicht veröffentlicht.

292 Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, werden entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 111g Abs. 2 S. 3 EnWG grundsätzlich nicht bzw. erst nach Aggregation oder zeitverzögert veröffentlicht. Gemäß Satz 4 wird über die Veröffentlichung dieser Daten im Wege einer Interessenabwägung entschieden. Die Bundesnetzagentur kann Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn die Veröffentlichung unerlässlich ist, um Versorgungslücken vorzubeugen, andernfalls der Informationsgehalt der Daten insgesamt verzerrt werden würde oder dies zur Marktdisziplinierung unerlässlich ist. Gemäß § 111g Abs. 2 S. 7 EnWG trifft die Bundesnetzagentur Vorkehrungen, um Betriebs- und

Geschäftsgeheimnissen möglichst weitgehend zu wahren, insbesondere durch Aggregation, Anonymisierung sowie eine zeitlich verzögerte Veröffentlichung solcher Daten.

293 Nach § 111g Abs. 2 S. 8 EnWG wird im Rahmen einer ordnungsgemäßen Interessenabwägung den Geheimhaltungsinteressen des Dateninhabers Rechnung getragen und insbesondere berücksichtigt, dass von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen getroffen werden, die den Einzelnen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Dem Interesse der Öffentlichkeit an transparenter Darlegung durch Veröffentlichung aktueller energiewirtschaftlicher Daten kommt hierbei ein hoher Stellenwert zu.¹² Um dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ordnungsgemäß Rechnung zu tragen, führt die Bundesnetzagentur für jede einzelne Datenkategorie eine Interessenabwägung durch und überprüft die Veröffentlichung der Daten hinsichtlich der Art und Weise bzw. dem Umfang der Veröffentlichung auf ihre Verhältnismäßigkeit hin und gestaltet diese entsprechend aus. Die hier vorgenommenen Interessenabwägungen hinsichtlich einzelner Datenveröffentlichungen nach Datenkategorien dienen der vorgesehenen Veröffentlichung auf der nationalen Transparenzplattform (siehe Abschnitt II.11.2.). Die vorgesehene Art und Weise der Veröffentlichung kann anhand des Kapitels „Art der Veröffentlichung“ des Anhangs zu dieser Festlegung nachvollzogen werden. Es gibt mithin drei Möglichkeiten zum Umgang mit Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten:

- die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Daten nicht (bspw. Daten zu Gasspeicherverträgen),
- die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Daten nach Interessenabwägung zeitverzögert, um der Sensibilität der Daten im zeitlichen Zusammenhang Rechnung zu tragen oder
- die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Daten so aggregiert, dass keine Rückschlüsse auf die einzelnen Unternehmen mehr möglich sind, wodurch diese dann keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mehr enthalten.

294 Daten, deren Veröffentlichung zu einer Gefährdung kritischer Infrastrukturen führt, wird die Bundesnetzagentur nicht veröffentlichen. Andere sensible Daten, bei denen eine missbräuchliche Verwendung denkbar wäre, werden lediglich unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen veröffentlicht. Diese Maßnahmen können etwa in der zeitverzögerten oder aggregierten Veröffentlichung bestehen. Welche Daten dies betrifft und welche Daten konkret veröffentlicht werden, ergibt sich aus der Interessenabwägung im Abschnitt II.11.2 sowie dem Kapitel „Art der Veröffentlichung“ im Anhang dieser Festlegung.

¹² Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/9187, 165.

- 295 Die veröffentlichten Daten werden durch geeignete Lizenzrechte gegen unbefugte Nutzungen geschützt sein. Eine Nutzung zu Gemeinwohlzwecken wie Forschung und Pressearbeit soll dabei möglich sein.
- 296 Zudem wird, wie bisher bei SMARD, eine Haftung der Bundesnetzagentur für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten ausgeschlossen sein.
- 297 Gemäß § 111g Abs. 3 S. 5 EnWG sollen die auf der Transparenzplattform veröffentlichten Daten frei zugänglich sein und von den Nutzern gespeichert werden können. Es wird daher auf der Transparenzplattform die Möglichkeit geben, die veröffentlichten Daten herunterzuladen. Die Bundesnetzagentur hat dabei das Interesse der Primäreigentümer am Schutz ihrer Daten gegen das Veröffentlichungs- und Transparenzinteresse der Adressaten der Transparenzplattform abgewogen. Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, dass auf eine Downloadmöglichkeit nicht verzichtet werden kann. Denn nicht herunterladbare Daten können nicht zum Zwecke von Analysen o. ä. weiter verwendet werden. Vielmehr wären die Nutzenden gezwungen, die Daten manuell abzuschreiben oder würden gar zu „Data Crawling“ verleitet. Dadurch ginge jedoch der Mehrwert der Transparenzplattform, Daten auf niedrighschwellige Weise barrierefrei und in digitaler Form zu erhalten, zueinander ins Verhältnis setzen zu können und etwa zu Forschungs- oder journalistischen Zwecken weiterverarbeiten zu können, verloren. Auf der Transparenzplattform werden der Primäreigentümer und der Datenlieferant im Wege einer Typbezeichnung als Datenquelle genannt.

11.2. Veröffentlichungen im Einzelnen

11.2.1 Gas und Wasserstoff

11.2.1.1 Austausch (Kapitel 2.1 (Gas) und Kapitel 3.1 (Wasserstoff) im Anhang)

- 298 Die Veröffentlichung der Daten zu Austausch ist verhältnismäßig. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.
- 299 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung. Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Durch die Veröffentlichung der physikalischen Lastflüsse wird etwa ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein und eine Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Umsetzung der Energiewende auf nationaler und gesamteuropäischer Ebene geschaffen. Insbesondere kann dadurch die mit der Energiewende

einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems auf nationaler und europäischer Ebene gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. . Daher ist es entscheidend für die effektive und sichere Energieversorgung im Zuge der Energiewende, die Versorgungssituation und Veränderungen dieser genau darzustellen. Auf diese Weise kann auch nachvollzogen werden, ob genügend Importe vorhanden sind, um eine Versorgung realistisch gewährleisten zu können. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen. Zudem kann auf diese Weise eine treibhausgasneutrale und umweltverträgliche Energieversorgung faktenbasiert bewertet werden.

- 300 Zudem wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Importe sind essentiell für die nationale Versorgungssicherheit. Die Öffentlichkeit und die Politik haben ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, woher importiert wird und wie ausgelastet die Importkapazitäten sind, besonders in Krisenzeiten. Dieses öffentliche Interesse an einer sicheren Versorgung wiegt schwerer als das wirtschaftliche Interesse einzelner Unternehmen an der Geheimhaltung. Durch den Zugang zu aktuellen Daten ist es Marktteilnehmern zudem möglich, effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen.
- 301 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da zumindest ein Teil der zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage veröffentlicht werden: Auf Grundlage des Anhangs I Abs. 3.3 Nr. 1 lit. e) (Gas) bzw. Abs. 4.3 Nr. 1 lit. e) (Wasserstoff) der VO (EU) 2024/1789 werden die tatsächlichen Lastflüsse veröffentlicht, sobald sie dem Netzbetreiber vorliegen. Dabei erfolgt die Veröffentlichung bislang auf der Transparenzplattform ENTSO-G, vgl. Anhang I Abs. 3.1.1 Nr.1 lit. h) VO (EU) 2024/1789. Die Veröffentlichung auf Grundlage der vorgenannten Verordnung dient ebenso der Erfüllung von Transparenzziele. Nach Erwägungsgrund 28 ist ein gleicher Zugang zu Informationen über den physischen Zustand und die Effizienz der Netze erforderlich, damit alle Marktteilnehmer die gesamte Angebots- und Nachfragesituation bewerten und die Gründe für Änderungen der Großhandelspreise nachvollziehen können. Dies umfasse genauere Informationen über Angebot und Nachfrage, Netzkapazität, Lastflüsse und Wartungsarbeiten, Ausgleich von Mengenabweichungen und Verfügbarkeit und Zugang zu Speicheranlagen.
- 302 Zwar weichen die in der Anlage zur Festlegung gemachten Vorgaben zu Übermittlungszeitpunkten und Aktualisierungen durch qualitätsgesicherte Zeitreihen von den bisherigen Vorgaben ab. Dies dient jedoch dem Erhalt qualitativ höherwertiger Daten, indem vorläufige durch finale Daten bestätigt oder korrigiert werden.

303 Es werden bereits keine auf Unternehmen rückführbare Informationen, d. h. keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, erhoben und veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf Unternehmen vermieden werden.

11.2.1.2 Ein- und Ausspeisungen (Kapitel 2.2 im Anhang)

304 Die Veröffentlichung der Daten zu Ein- und Ausspeisungen ist verhältnismäßig, jedenfalls soweit sie aggregiert erfolgt. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher über den Zustand der Gasversorgung zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

305 Die Veröffentlichung der Daten ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung. Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit und der Wissenschaft gestützt. Die Information der Öffentlichkeit dient unter anderem der Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes. Denn eine erhöhte Transparenz ermöglicht es Verbrauchern, Erfahrungswerte zu bilden und auf dieser Grundlage informierte Marktentscheidungen zu treffen, da sie Preise, Qualität und Service in einen besseren Kontext setzen können. Zum anderen trägt die Veröffentlichung auch zur Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und einer Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende bei. Insbesondere kann durch die Veröffentlichung von Daten zur Ein- und Ausspeisung die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen. Weiterhin wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Die gesteigerte Transparenz dient dabei nicht zuletzt der Marktdisziplinierung.¹³ Denn wenn Marktteilnehmer informierte Entscheidungen treffen können, begünstigt dies ein effizienteres und umsichtigeres Verhalten aller Marktteilnehmer.¹⁴

306 Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem die Veröffentlichung dieser Daten netzgebietsscharf aggregiert und anonymisiert erfolgen sollen. Es werden mithin bereits keine auf Unternehmen oder Einzelanlagen rückführbare

¹³ Vgl. BVerfG, vom 07.11.2017 – 2 BvE 2/11, Rn.320.

¹⁴ Vgl. BVerfG, vom 07.11.2017 – 2 BvE 2/11, Rn.321.

Informationen, d. h. keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen vermieden werden.

11.2.1.3 Kapazitäten (Kapitel 2.3 im Anhang)

307 Die Veröffentlichung der Daten zu Kapazitäten ist verhältnismäßig. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

308 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung. Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt.

309 Durch die Veröffentlichung der Kapazitäten wird ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein und eine Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Umsetzung der Energiewende geschaffen. Insbesondere kann dadurch die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Daher ist es entscheidend für die effektive und sichere Energieversorgung im Zuge der Energiewende, die Versorgungssituation und Veränderungen dieser genau darzustellen. Denn etwa Gaskraftwerke spielen eine zentrale Rolle bei der Transformation des Energieversorgungssystems, da sie flexibel einsetzbar sind und damit eine wichtige Ergänzung zu den dargebotsabhängigen Erneuerbare Energien darstellen. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen und auf diese Weise zur Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG beitragen.

310 Zudem wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Gasimporte sind relevant für die nationale Versorgungssicherheit. Die Öffentlichkeit und die Politik haben ein berechtigtes Interesse daran, zu wissen, woher das Gas importiert wird und wie ausgelastet die Importkapazitäten sind, besonders in Krisenzeiten. Dieses öffentliche Interesse an einer sicheren Versorgung wiegt schwerer als das wirtschaftliche Interesse einzelner Unternehmen an der Geheimhaltung. Durch den Zugang zu aktuellen Daten ist es Marktteilnehmern zudem möglich, effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Zudem wird auf diese Weise sichergestellt, dass funktionierende und diskriminierungsfreie Marktmechanismen bestehen.

- 311 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da zumindest ein Teil der zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage veröffentlicht wird: Auf Grundlage des Anhangs I Abs. 3.3 Nr. 1 lit. a-d, f) (Gas) bzw. Abs. 4.3 Nr. 1 lit. a-d, f) (Wasserstoff) der VO (EU) 2024/1789 werden die technische Kapazität für Lastflüsse in beide Richtungen, die gesamte vertraglich vereinbarte verbindliche und unterbrechbare Kapazität in beide Richtungen; die Nominierungen und Renominierungen in beide Richtungen, die verfügbare verbindliche und unterbrechbare Kapazität in beide Richtungen sowie die geplante und tatsächliche Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazität veröffentlicht, sobald sie dem Netzbetreiber vorliegen („nahezu in Echtzeit“). Dabei erfolgt die Veröffentlichung bislang auf der Transparenzplattform ENTSO-G, vgl. Anhang I Abs. 3.1.1 Nr.1 lit. h) VO (EU) 2024/1789. Auch die Veröffentlichung auf Grundlage der Verordnung dient der Erfüllung von Transparenzziele. Nach Erwägungsgrund 28 ist ein gleicher Zugang zu Informationen über den physischen Zustand und die Effizienz der Netze erforderlich, damit alle Marktteilnehmer die gesamte Angebots- und Nachfragesituation bewerten und die Gründe für Änderungen des Großhandelspreises nachvollziehen können. Dies umfasse genauere Informationen über Angebot und Nachfrage, Netzkapazität, Lastflüsse und Wartungsarbeiten, Ausgleich von Mengenabweichungen und Verfügbarkeit und Zugang zu Speicheranlagen.
- 312 Zwar weichen die in der Anlage zur Festlegung gemachten Vorgaben von den bisherigen Vorgaben zur Veröffentlichung nach der Gas-Binnenmarkt-Verordnung ab. Dies dient jedoch dem Erhalt qualitativ höherwertiger bzw. spezifischerer Daten. Denn auf ENTSO-G werden lediglich Daten zu Kapazitäten ohne Differenzierung zwischen den verschiedenen Kapazitätsprodukten veröffentlicht. Um ein transparentes Bild von den Gaskapazitäten in Deutschland zu erhalten, ist eine differenzierte Veröffentlichung erforderlich.
- 313 Es werden bereits keine auf Unternehmen oder Einzelanlagen rückführbare Informationen, d. h. keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, erhoben und veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf Unternehmen vermieden werden.

11.2.1.4 LNG (Kapitel 2.4 im Anhang)

- 314 Die Veröffentlichung der Daten zu LNG-Anlagen ist verhältnismäßig, da es sich um bereits öffentlich zugängliche Daten handelt. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.
- 315 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige Interesse der Dateneinhaber auf Geheimhaltung im Hinblick auf ihre Grundrechte.

- 316 Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Durch die Veröffentlichung der Daten zu LNG-Terminals wird etwa ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein und eine Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Umsetzung der Energiewende geschaffen. Insbesondere kann dadurch die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Denn die Gasinfrastruktur spielt eine zentrale Rolle bei der Transformation des Energieversorgungssystems, da etwa Gaskraftwerke flexibel einsetzbar bleiben und damit eine wichtige Ergänzung zu den dargebotsabhängigen Erneuerbare Energien darstellen. Daher ist es entscheidend für die effektive und sichere Energieversorgung im Zuge der Energiewende, die Versorgungssituation und Veränderungen dieser genau darzustellen. Auf diese Weise kann nachvollzogen werden, ob genügend Importe bzw. Kapazitäten für Gasflüsse vorhanden sind, um eine Versorgung gewährleisten zu können. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen und auf diese Weise zur Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG beitragen. Auch verdeutlicht die Veröffentlichung mögliche geopolitische Abhängigkeiten bei der Energieversorgung.
- 317 Zudem wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Durch den Zugang zu aktuellen Daten ist es Marktteilnehmern möglich, kurzfristig effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Zudem wird auf diese Weise sichergestellt, dass funktionierende und diskriminierungsfreie Marktmechanismen bestehen.
- 318 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da zumindest ein Teil der zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage veröffentlicht wird: Auf Grundlage des Art. 34 Abs. 1 VO (EU) 2024/1789 veröffentlichen u. a. Betreiber von LNG-Anlagen, ausführliche Informationen über alle von ihnen angebotenen Dienstleistungen und die einschlägigen Bedingungen sowie die technischen Informationen, die die Nutzer von LNG-Anlagen für den tatsächlichen Zugang zu den LNG-Anlagen benötigen. Dazu zählen gemäß Art. 34 Abs. 5 UAbs.1 VO (EU) 2024/1789 die Mengen an Erdgas in den einzelnen LNG-Anlagen, sowie die ein- und ausgespeisten Mengen und die verfügbare Kapazität der LNG-Anlagen. Nach Art. 34 Abs. 6 VO (EU) 2024/1789 veröffentlichen die Betreiber von LNG-Anlagen jeweils die nach Art. 34 erforderlichen Informationen auf transparente, kontinuierliche und nutzerfreundliche Weise auf einer zentralen europäischen Plattform, die von diesen Betreibern unterhalten wird. Die Veröffentlichung erfolgt bislang auf der Transparenzplattform ALSI, die der Speicher- bzw.

Anlagenbetreiberzusammenschluss Gas Infrastructure Europe (GIE) betreibt. Auch die Veröffentlichung auf Grundlage der Verordnung dient der Erfüllung von Transparenzziele. Angelehnt an Erwägungsgrund 28 ist ein gleicher Zugang zu Informationen über den physischen Zustand und die Effizienz der Infrastruktur erforderlich, damit alle Marktteilnehmer die gesamte Angebots- und Nachfragesituation bewerten und die Gründe für Änderungen des Großhandelspreises nachvollziehen können. Dies umfasse genauere Informationen über Angebot und Nachfrage, Netzkapazität, Lastflüsse und Wartungsarbeiten, Ausgleich von Mengenabweichungen und Verfügbarkeit und Zugang zu Speicheranlagen. In Erwägungsgrund 31 wird eine Verbesserung der Umsetzung der geltenden Regelungen im Hinblick auf die Transparenz zum Ziel gesetzt, da der Zugang zu Speicheranlagen für Erdgas und zu LNG-Anlagen in einigen Mitgliedstaaten unzureichend sei. Es werden nur solche Daten disaggregiert veröffentlicht, die bereits jetzt disaggregiert auf ALSI veröffentlicht werden (Füllstände). Daher werden bereits keine noch unveröffentlichten, auf einzelne LNG-Terminals rückführbare Informationen veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen vermieden werden. . Es werden mithin keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht,

319 Die Veröffentlichung auf der nationalen Transparenzplattform ist erforderlich. Denn der Mehrwert dieser Plattform besteht gerade darin, dass vorher an unterschiedlichen Stellen zerstreut veröffentlichte Daten zentralisiert auf einer Plattform veröffentlicht werden, um einen einfach zugänglichen Gesamtüberblick über den Energiemarkt zu ermöglichen.

11.2.1.5 Regelenergie (Kapitel 2.5 im Anhang)

320 Die Veröffentlichung der Daten zu Regelenergie ist verhältnismäßig. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

321 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung.

322 Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Offen zugängliche Daten ermöglichen es, die Kostenstrukturen und Marktdynamiken zu verstehen. Dies verhindert Informationsasymmetrien und stärkt den Wettbewerb. Zudem wird auf diese Weise sichergestellt, dass funktionierende Anreize für die Erstellung korrekter und qualitativer Nominierungen existieren, da der Einsatz von Regelenergie u. a. dann notwendig wird, wenn von diesen Nominierungen abgewichen wird und Lastflüsse nicht zutreffend geplant werden können.

- 323 Die Daten geben Aufschluss über die Auslastung des Netzes und zeigen, wie oft und in welchem Umfang in den Markt eingegriffen werden muss, um Ein- und Ausspeisungen im Gleichgewicht zu halten. Gerade im Hinblick auf die im Zuge der Gasnetztransformation möglichen sinkenden Verbrauchsmengen von fossilem Erdgas kommt diesem Punkt eine besondere Bedeutung zu. Denn bislang war die Gasnetzinfrastruktur nicht darauf ausgelegt, dass schrittweise immer geringere Mengen befördert werden. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, sind bessere Datengrundlagen unerlässlich.
- 324 Daneben wird durch die Veröffentlichung der Daten auch Transparenz hinsichtlich der Güte der Prognosen der notwendigen Einspeisung und des Verbrauchs im Gasnetz geschaffen. Denn höhere Regelenergieabrufe und damit einhergehende Ungleichgewichte zwischen Einspeisung und Entnahme können neben einem besonderen Vorkommnis auch auf eine fehlerhafte oder ungenaue Prognose im Hinblick auf Gasverbrauch und -einspeisung zurückzuführen sein. Durch die rückblickende Analyse der Situationen, in denen vermehrt Regelenergie im Gasnetz abgerufen werden musste, können zukünftig Prognosen verbessert und Ungleichgewichte zwischen Einspeisung und Entnahme besser untersucht werden. Daten zu Regelenergie bilden dabei den Ausgangspunkt für weitergehende Analysen, um begünstigende Faktoren für solche Ungleichgewichte herauszustellen und nachteilige Faktoren gegebenenfalls zu unterbinden.
- 325 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da zumindest ein Teil der zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage veröffentlicht wird. Denn die Daten zu Ausgleichs- und Regelenergie sind bereits auf Grundlage des § 23c Abs. 5a Nr. 3 EnWG durch den Marktgebietsverantwortlichen auf seiner Internetseite sowie auf Grundlage des Abschnitts 3.1.2 des Anhangs I Ziffer 1 lit. g) EU (VO) Nr. 2024/1789 (Ausgleichsenergie) durch die FNB zu veröffentlichen.
- 326 Eine Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur auf der Transparenzplattform ist nichtsdestotrotz erforderlich, da der Mehrwert der neuen Transparenzplattform gerade darin besteht, Daten zueinander ins Verhältnis setzen und auf einen Blick erfassen zu können. Dies ermöglicht die Transparenzplattform dem Nutzer barrierearm und ohne das Erfordernis großer Vorkenntnisse. Insbesondere ist es dem interessierten Nutzer so möglich, alle relevanten Daten gebündelt wahrzunehmen, ohne zunächst selbst recherchieren zu müssen, an welchem Ort von welchem Anbieter, welche Daten veröffentlicht werden. Nicht zuletzt wird im Rahmen der Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur jedenfalls eine Plausibilitätsprüfung stattfinden und so die Qualität der veröffentlichten Daten gewährleistet.
- 327 Es werden bereits keine auf Unternehmen oder Einzelanlagen rückführbare Informationen, d. h. keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, erhoben und veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen vermieden werden.

11.2.1.6 Speicher (Kapitel 2.6 (Gas) und Kapitel 3.2 (Wasserstoff) im Anhang)

- 328 Die Veröffentlichung der Daten zu Speichern ist verhältnismäßig, jedenfalls soweit sie aggregiert erfolgt bzw. es sich um bereits öffentlich zugängliche Daten handelt. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.
- 329 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung. Die Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der breiten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur Verfügung gestellt werden.
- 330 Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Speicher stellen einen wichtigen Baustein für eine sichere Energieversorgung dar, sodass ein transparenter und zielgerichteter Einsatz der verfügbaren Kapazitäten ermöglicht wird. Fehlanreize sollen frühzeitig identifiziert und zugunsten der Versorgungssicherheit mit Erdgas und perspektivisch Wasserstoff vermieden werden.
- 331 Zudem wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Durch den Zugang zu aktuellen Daten zu Speichern ist es Marktteilnehmern möglich, effiziente Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Zudem wird auf diese Weise sichergestellt, dass funktionierende und diskriminierungsfreie Marktmechanismen bestehen. Dies gilt umso mehr, als in einem weiterentwickelten Markt die Marktakteure zunehmend dezentral auf die Preissignale der Energiemärkte reagieren.
- 332 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da zumindest die Veröffentlichung eines Teils der der zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage vorgesehen ist: Auf Grundlage des Art. 34 Abs. 1 S. 1 VO (EU) 2024/1789 veröffentlichen u. a. Betreiber von Erdgas- und Wasserstoffspeicheranlagen ausführliche Informationen über alle von ihnen angebotenen Dienstleistungen und die einschlägigen Bedingungen sowie die technischen Informationen, die die Nutzer von Erdgas- und Wasserstoffspeicheranlagen für den tatsächlichen Zugang zu den Erdgasspeicheranlagen benötigen. Dazu zählen gemäß Art. 34 Abs. 5 UAbs.1 VO (EU) 2024/1789 die Mengen an Erdgas in den einzelnen Erdgasspeicheranlagen oder Gruppen von Speicheranlagen, falls dies der Art entspricht, in der Netzbenutzern der Zugang angeboten wird, sowie die ein- und ausgespeisten Mengen und die verfügbare Kapazität der Erdgas- und Wasserstoffspeicheranlagen.

- 333 Nach Art. 34 Abs. 6 UAbs. 2 VO (EU) 2024/1789 veröffentlichen die Betreiber von Erdgasspeicheranlagen jeweils die nach Art. 34 erforderlichen Informationen auf transparente, kontinuierliche und nutzerfreundliche Weise auf einer zentralen europäischen Plattform, die von diesen Betreibern unterhalten wird. Die Veröffentlichung von Daten zu Füllständen und Nichtverfügbarkeiten erfolgt auf der Transparenzplattform AGSI/ALSI, die der Speicher- bzw. Anlagenbetreiberzusammenschluss Gas Infrastructure Europe (GIE) betreibt. Auch die Veröffentlichung auf Grundlage der Verordnung dient der Erfüllung von Transparenzziele. Nach Erwägungsgrund 28 ist ein gleicher Zugang zu Informationen über den physischen Zustand und die Effizienz der Netze erforderlich, damit alle Marktteilnehmer die gesamte Angebots- und Nachfragesituation bewerten und die Gründe für Änderungen des Großhandelspreises nachvollziehen können. Dies umfasse genauere Informationen über Angebot und Nachfrage, Netzkapazität, Lastflüsse und Wartungsarbeiten, Ausgleich von Mengenabweichungen und Verfügbarkeit und Zugang zu Speicheranlagen.
- 334 Im Übrigen werden die Daten zur Kundenanzahl pro Speicherbetreiber anonymisiert und das maximal nutzbare Arbeitsgasvolumen aggregiert bereits im Monitoringbericht veröffentlicht.
- 335 Daten zu Wasserstoffspeichern werden aktuell noch nicht veröffentlicht. Die Gasnetztransformation und der Ausbau der Wasserstoffnetze machen auch eine Veröffentlichung dieser Daten erforderlich. Denn so lassen sich insbesondere im Zusammenspiel mit Daten zur Fahrweise von Erdgasspeichern Unterschiede in der Bedeutung beider Energieträger herausstellen. Auch kann so festgestellt werden, ob die Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf insgesamt deckungsgleich mit europäischen und nationalen Zielkorridoren sind.
- 336 Demgegenüber sieht die Bundesnetzagentur nicht vor, die Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, also Auktionsdaten und Daten zu Speicherverträgen, zu veröffentlichen. Es werden nur solche Daten disaggregiert veröffentlicht, die bereits jetzt disaggregiert auf AGSI-Plattform veröffentlicht werden (Füllstände und Nichtverfügbarkeiten). Daher werden bereits keine noch unveröffentlichten, auf einzelne Speicher rückführbare Informationen, d. h. keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen vermieden werden. Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse der Primäreigentümer und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem die Veröffentlichung der übrigen Daten für das für Deutschland maßgebliche Marktgebiet aggregiert und anonymisiert erfolgen soll.

11.2.2 Strom

11.2.2.1 Austausch (Kapitel 4.1 im Anhang)

337 Die Veröffentlichung der Daten zu Austauschen ist verhältnismäßig, jedenfalls soweit sie aggregiert erfolgt. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

338 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung.

339 Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Durch die Veröffentlichung der Austausche wird etwa ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein und eine Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende auf nationaler und gesamteuropäischer Ebene geschaffen. Insbesondere kann dadurch die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen.

340 Durch die Veröffentlichung wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Die gesteigerte Transparenz dient dabei nicht zuletzt der Marktdisziplinierung.¹⁵ Denn wenn Marktteilnehmer informierte Entscheidungen treffen können, begünstigt dies ein effizienteres und umsichtigeres Verhalten aller Marktteilnehmer.

341 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da die zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage veröffentlicht werden und dadurch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mehr darstellen. Auf Grundlage des Art. 12 Abs.1 lit. f), g), Abs.2 lit. f) VO (EU) Nr. 543/2013 werden die fahrplanmäßigen kommerziellen Austausche für den Folgetag in aggregierter Form zwischen den Gebotszonen pro Richtung und Marktzeiteinheit jeden Tag spätestens eine Stunde nach dem letzten Zeitpunkt für Fahrplanbestätigungen („Cut Off Time“) durch ENTSO-E veröffentlicht und im Bedarfsfall spätestens zwei Stunden nach jedem untertäglichen Nominierungsverfahren aktualisiert.

342 Es ist eine Veröffentlichung der Daten durch die Bundesnetzagentur erforderlich, da die Daten auf ENTSO-E bisher saldiert je Richtung veröffentlicht werden. Eine nicht saldierte Veröffentlichung der Daten dient dem Erhalt qualitativ höherwertiger Daten. Der Mehrwert der neuen

¹⁵ Vgl. BVerfG, vom 07.11.2017 – 2 BvE 2/11, Rn.320.

Transparenzplattform besteht gerade darin, Daten realistisch zueinander ins Verhältnis zu setzen und auf einen Blick zu erfassen.

343 Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse der Primäreigentümer und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem die Austausche regelzonenüberschreitend und für Bahnstromnetze sowie geschlossene Verteilnetze für das für Deutschland maßgebliche Marktgebiet aggregiert veröffentlicht werden sollen. Es werden mithin bereits keine auf Unternehmen oder Einzelanlagen rückführbare Informationen, d. h. keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, veröffentlicht, sodass keine wettbewerbsnachteiligen Rückschlüsse auf Unternehmen gezogen werden können.

11.2.2.2 Netzeinspeisung und Netzausspeisung (Kapitel 4.2 im Anhang)

344 Die Veröffentlichung von Daten zu Netzeinspeisung und Netzausspeisung ist verhältnismäßig, jedenfalls soweit sie aggregiert bzw. zeitverzögert erfolgt bzw. es sich um bereits öffentlich zugängliche Daten handelt. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

345 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung. Allerdings ist der Sensibilität der Daten besonders Rechnung zu tragen.

346 Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Die Information der Öffentlichkeit dient unter anderem der Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes. Denn eine erhöhte Transparenz ermöglicht es Verbrauchern, Erfahrungswerte zu bilden und auf dieser Grundlage informierte Marktentscheidungen zu treffen. Dies kann etwa bei der Nutzung dynamischer Stromtarife relevant werden: Verbraucher können dann ihre Verbrauchsentscheidungen auf solche Zeitpunkte mit günstigen Strompreisen verlagern, um davon zu profitieren. Zum anderen trägt die Veröffentlichung auch zur Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und einer Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende bei. Insbesondere kann durch die Veröffentlichung von Daten zu örtlichen und energieträgerscharfen Stromeinspeisemengen die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen. Weiterhin wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Durch den Datenzugang zu Daten zur Netzeinspeisung und Netzausspeisung ist es Marktteilnehmern möglich, auf Grundlage von

Erfahrungswerten in der Zukunft effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Dies ergibt sich unter Anderem schon aus Erwägungsgrund 3 der VO (EU) Nr. 543/2013 Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Die gesteigerte Transparenz dient dabei nicht zuletzt der Marktdisziplinierung.¹⁶ Denn wenn Marktteilnehmer informierte Entscheidungen treffen können, begünstigt dies ein effizienteres und umsichtiges Verhalten aller Marktteilnehmer.¹⁷

347 Demgegenüber tritt das Geheimhaltungsinteresse der Primäreigentümer zurück, da diese oder sehr ähnliche Daten nach der derzeitigen Rechtslage bereits erhoben und veröffentlicht werden.

348 Auf Grundlage des Art. 16 Abs. 1 lit. b), Abs.2 lit. b) VO (EU) Nr. 543/2013 werden aggregierte Daten zur Erzeugung pro Marktzeiteinheit und pro Produktionstyp, spätestens eine Stunde nach der Betriebsperiode, auf ENTSO-E Transparency veröffentlicht.

349 Bei Anlagen mit einer installierten Leistung ≥ 100 MW wird ebenfalls bereits nach aktueller Rechtslage gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. a), Abs.2 lit. a) VO (EU) Nr. 543/2013 die tatsächliche Erzeugung (MW) pro Marktzeiteinheit und pro Erzeugungseinheit auf ENTSO-E Transparency veröffentlicht. Die mit dieser Festlegung gewählten Schwellenwerte schaffen einen sinnvollen Ausgleich. Die Übernahme des Schwellenwerts installierter Leistung ≥ 100 MW würde nur sehr große Anlagen betreffen. Durch die immer stärker werdende Dezentralisierung würde die Netzeinspeisung nur noch unzureichend abgebildet werden.

350 Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse der Primäreigentümer und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem Vorkehrungen getroffen werden, damit wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf Unternehmen vermieden werden. Denn soweit eine anlagenscharfe Veröffentlichung erfolgen soll, betrifft diese nur Anlagen ab einem Schwellenwert installierter Leistung ≥ 10 MW, deren Daten zeitlich verzögert 5 Tage nach der Betriebsperiode veröffentlicht werden sollen. Auch für durch die Veröffentlichung von Daten aus Bahnstromnetzen und geschlossenen Verteilernetzen sind keine negativen Auswirkungen absehbar. Diese werden nur aggregiert veröffentlicht, sodass keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden.

351 Ein- und Ausspeisedaten stellen grundsätzlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, da die zu erhebenden Daten zu ihrer aktuellen Produktion Aufschluss über die künftige Produktion bzw. Fahrweise der Anlagen geben können. Ein- und Ausspeisedaten zu Anlagen mit einer installierten Erzeugungsleistung >100 MW werden jedoch bereits (zeitverzögert) auf ENTSO-E veröffentlicht und stellen somit keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mehr dar. Auch auf der nationalen

¹⁶ Vgl. BVerfG, vom 07.11.2017 – 2 BvE 2/11, Rn.320.

¹⁷ Vgl. BVerfG, vom 07.11.2017 – 2 BvE 2/11, Rn.321.

Transparenzplattform werden Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen für Anlagen mit einer installierten Erzeugungsleistung >100 MW zeitverzögert mit einem Verzug von 5 Tagen veröffentlicht .

352 Zuletzt wird gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. c), Abs. 2 lit. c) VO (EU) Nr. 543/2013 eine Schätzung der gesamten fahrplanmäßigen Erzeugung durch ENTSO-E Transparency veröffentlicht. Ebenso erfolgt eine Veröffentlichung der tatsächlichen oder geschätzten Wind- und Solarstromerzeugung (MW) in jeder Gebotszone pro Marktzeiteinheit nach Art. 16 Abs. 1 lit. c), Abs.2 lit. c) VO (EU) Nr. 543/2013

353 Die Daten zur aggregierten Netzausspeisung werden aktuell noch nicht gesamthaft für den vorgesehenen Energieträger veröffentlicht. Es bestehen jedoch bereits Veröffentlichungspflichten für Pumpspeicherkraftwerke auf ENTSO-E.

11.2.2.3 Netzlast (Kapitel 4.3 im Anhang)

354 Die Veröffentlichung von Daten zu Netzlast ist verhältnismäßig. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

355 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung.

356 Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Diese ist zum einen zur Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes erforderlich. Denn eine erhöhte Transparenz ermöglicht es Verbrauchern, Erfahrungswerte zu bilden und auf dieser Grundlage informierte Verbrauchsentscheidungen zu treffen, da sie Preise, Qualität und Service in einen besseren Kontext setzen können. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das private Elektrizitätsmanagement zu nennen. Damit ist die Anpassung von individuellen Verbraucherverhalten gemeint. Durch die Veröffentlichung der Prognosedaten werden Verbraucher in die Lage versetzt, ihre Verbrauchssteuerung an die prognostizierte Last anzupassen. Zudem können auch Verbrauchs- und Erzeugungsspitzen in der Vergangenheit aufgezeigt und Rückschlüsse auf das Eintreten möglicher Erzeugungüberschüsse in der Zukunft gezogen werden. Verbraucher können mithin durch Beobachtung der veröffentlichten Daten zur Netzlast Erfahrungswerte bilden und ihr Verbrauchsverhalten entsprechend anpassen.

357 Zum anderen dient die Veröffentlichung der Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und einer Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende. Insbesondere kann durch die Veröffentlichung von Netzlastdaten die mit der Energiewende

einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Auf diese Weise können Auswirkungen von beispielsweise Speichern auf die Netzlast aufgezeigt werden, insbesondere im Hinblick auf temporäre solare Erzeugungsspitzen. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen.

358 Zudem wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Durch den Zugang zu aktuellen Daten zur Netzlast ist es Marktteilnehmern möglich, effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Dies gilt umso mehr, als in einem weiterentwickelten Markt die Marktakteure zunehmend dezentral auf die Preissignale der Energiemärkte reagieren.

359 Des Weiteren ermöglicht die Veröffentlichung der Daten die Qualitätssicherung der Ist-Zeitreihen, da Abweichungen zwischen Prognose- und Ist-Kennzahlen analysiert werden und Prognosen langfristig verbessert werden. Mittelfristig kann dies auch dazu führen, dass die Potentiale der Förderung der Preisgünstigkeit der Energieversorgung verbessert ausgeschöpft werden können. Dies gilt zum Beispiel für die Fahrweise von Einspeisern – auch solchen, die von Prosumern genutzt werden.

360 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da die zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage veröffentlicht werden. Auf Grundlage des Art. 6 Abs 1 lit. a), Abs.2 lit. a) VO (EU) Nr. 543/2013 wird die Netzlast pro Marktzeiteinheit eine Stunde nach der Betriebsperiode auf SMARD sowie auf ENTSO-E Transparency veröffentlicht. Ebenso erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1, 2 VO (EU) 543/2013 eine Veröffentlichung der Prognosen zur Netzlast auf ENTSO-E Transparency. Auch dort wird in Erwägungsgrund 3 das Erfordernis der Verfügbarkeit der Daten darauf gestützt, dass sie es Marktteilnehmer ermöglichen soll, effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen treffen zu können. Daneben erfordere der rasche Ausbau der schwankenden Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen die Offenlegung vollständiger, rechtzeitig verfügbarer, qualitativ hochwertiger und leicht verwertbarer Fundamentaldaten zu Angebot und Nachfrage (vgl. Erwägungsgrund 4). Dies diene gemäß Erwägungsgrund 5 der Verordnung auch der Verbesserung der Versorgungssicherheit.

361 Eine Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur ist nichtsdestotrotz erforderlich, da die in der Anlage gemachten Vorgaben zu Häufigkeit und Methodik teilweise von den bisherigen Vorgaben abweichen. Auf der neuen Transparenzplattform soll zudem eine Veröffentlichung finaler, qualitätsgesicherter Daten zur Netzlast zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Hiermit wird eine höhere Qualität der Daten sichergestellt. Insbesondere werden durch die Veröffentlichung sowohl

betrieblicher als auch qualitätsgesicherter Daten bisher auftretende Inkonsistenzen zwischen den vorliegenden Netzlastdaten, die durch die unterschiedlichen Lieferzeitpunkte entstehen, vermieden. Der Mehrwert der neuen Transparenzplattform besteht gerade darin, Daten zueinander ins Verhältnis zu setzen und auf einen Blick zu erfassen.

362 Es werden bereits keine auf Unternehmen oder Einzelanlagen rückführbare Informationen, d. h. keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, erhoben und veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen vermieden werden.

11.2.2.4 Nichtverfügbarkeiten (Kapitel 4.4 im Anhang)

363 Die Veröffentlichung von Daten zu Nichtverfügbarkeiten ist verhältnismäßig, jedenfalls soweit sie aggregiert erfolgt bzw. es sich um bereits öffentlich zugängliche Daten handelt. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

364 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung.

365 Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Die Veröffentlichung dient neben der Gewährleistung von Versorgungssicherheit auch der Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und einer Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende. Denn durch die Veröffentlichung der anlagenscharfen Nichtverfügbarkeiten können wichtige Rückschlüsse im Hinblick auf die Energiewende, z. B. für die Abschaltreihenfolge der Erzeugungsanlagen, gezogen werden. So können Zusammenhänge zwischen Nichtverfügbarkeiten und dem jeweiligen Energieträger sowie zwischen dem Auftreten von Nichtverfügbarkeiten und den vorherrschenden äußeren Einflüssen hergestellt werden. Zudem kann der Einfluss der Nichtverfügbarkeiten nach Anlagengröße beobachtet werden. Diese Informationen tragen zu einer sachlichen Diskussion bei und können die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen.

366 Zudem wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Durch den zentralen Zugang zu aktuellen Daten zu Nichtverfügbarkeiten von Erzeugungseinheiten ist es Marktteilnehmern vereinfachter möglich, effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Marktteilnehmer können aus der Veröffentlichung der Daten zu Nichtverfügbarkeiten schließen, welche Erzeugungskapazitäten nicht zur Verfügung stehen und ihr Marktverhalten entsprechend

anpassen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Dies gilt umso mehr, als in einem weiterentwickelten Markt die Marktakteure zunehmend dezentral auf die Preissignale der Energiemärkte reagieren. Durch öffentlich zugängliche Informationen zu geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeiten können Marktteilnehmer zudem besser auf die nicht verfügbaren Erzeugungskapazitäten reagieren, sodass die Wahrscheinlichkeit von Stromausfällen verringert wird.

367 Die Veröffentlichung der Informationen zu Nichtverfügbarkeiten von Erzeugungseinheiten dient einer effizienten und preisgünstigen Energieversorgung. Erst durch die Berücksichtigung von Nichtverfügbarkeiten kann der ausreichende und effiziente Einsatz von inländischen Erzeugungskapazitäten sicherstellt werden.

368 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da zumindest ein Teil der zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage veröffentlicht werden: Auf Grundlage des Art. 15 Abs. 2, Abs. 1 lit. a) und b) VO (EU) 543/2013 werden die Daten auch im Hinblick auf geplante Nichtverfügbarkeiten und tatsächlich geänderte Verfügbarkeiten ≥ 100 MW von Erzeugungs- und Produktionseinheiten auf ENTSO-E veröffentlicht. Auch dort wird in Erwägungsgrund 7 das Erfordernis der Verfügbarkeit der Daten darauf gestützt, dass diese zu den für die Marktteilnehmer wichtigsten angebots- und nachfragerrelevanten Informationen gehören. Denn den Marktteilnehmern und ÜNB müssten detaillierte Informationen darüber bereitgestellt werden, wo, wann und weshalb Einheiten für die Erzeugung bzw. den Verbrauch nicht zur Verfügung stehen bzw. stehen werden und wann sie voraussichtlich den Betrieb wieder aufnehmen.

369 Daneben ist auch nach der REMIT-VO eine Veröffentlichung der Daten auch kleinerer Anlagen nur im Falle einer möglichen Preisbeeinflussung vorgesehen.

370 Eine Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur ist nichtsdestotrotz erforderlich, da auf der nationalen Transparenzplattform auch die Daten von kleineren Anlagenbetreibern unterhalb der Größenordnung einer Erzeugungsleistung von 100 MW erhoben und aggregiert veröffentlicht werden. Auf der neuen Transparenzplattform soll zudem eine aggregierte Veröffentlichung vollständiger Daten zu Nichtverfügbarkeiten von Anlagen > 1 MW erfolgen. Hiermit wird eine höhere Qualität der Daten sichergestellt. Der Mehrwert der neuen Transparenzplattform besteht gerade darin, ein vollständiges Bild vom Geschehen am Energiemarkt zu erhalten.

371 Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse der Primäreigentümer und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem diese Daten – wie auch auf ENTSO-E – nur für Anlagen mit einer installierten Erzeugungskapazität ≥ 100 MW disaggregiert und unterhalb dieses Wertes pro

Energieträger und Bundesland, Regelzone und für das für Deutschland maßgebliche Marktgebiet aggregiert veröffentlicht werden sollen. Es werden mithin für kleinere Anlagen bereits keine auf Unternehmen oder Einzelanlagen rückführbare Informationen und im Übrigen keine noch unveröffentlichten disaggregierten Daten, d. h. keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen vermieden werden.

11.2.2.5 Regelenergie (Kapitel 4.5 im Anhang)

372 Die Veröffentlichung der Daten zu Regelenergie ist verhältnismäßig. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

373 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung. Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Dies dient insbesondere der Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und einer Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende. Insbesondere kann durch die Veröffentlichung von Regelenergiekosten die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Denn wie die in der Vergangenheit teilweise aufgetretenen temporären Erzeugungsspitzen zeigen, ist der Einsatz von Regelenergie in einem System, welches auf dezentraler, teilweise nicht steuerbarer Leistung beruht, herausfordernd. Die Veröffentlichung trägt somit zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für mögliche regulatorische oder politische Maßnahmen erhöhen.

374 Durch die Veröffentlichung der Preise für Regel- und -Ausgleichsenergie wird Transparenz über die Kosten geschaffen, die für den Ausgleich von Bilanzkreisabweichungen und die Frequenzstabilisierung des Stromsystems entstehen. Diese stellen einen wesentlichen Teil der insgesamt für die Systemführung notwendigen Kosten dar. Zudem wird auf diese Weise sichergestellt, dass funktionierende Anreize für die Erstellung wahrheitsgemäßer Fahrpläne existieren, da der Einsatz von Regelenergie u. a. dann notwendig wird, wenn von diesen Fahrplänen abgewichen wird und Lastflüsse unzureichend geplant werden können.

375 Daneben wird durch die Veröffentlichung der Daten auch Transparenz hinsichtlich der Güte der Prognosen der Erzeugung und des Verbrauchs geschaffen. Denn höhere Regelenergieabrufe und damit einhergehende Netzfrequenzschwankungen können neben einem besonderen Vorkommnis auch auf eine fehlerhafte oder ungenaue Prognose im Hinblick auf Stromverbrauch und -

erzeugung zurückzuführen sein. Durch die rückblickende Analyse der Situationen, in denen vermehrt Regelenergie abgerufen werden musste, können zukünftig Prognosen verbessert und Netzfrequenzschwankungen vermieden werden. Daten zu Regel- und Ausgleichsenergie bilden dabei den Ausgangspunkt für weitergehende Analysen, um begünstigende Faktoren für Netzfrequenzschwankungen herauszustellen.

376 So kann nachvollzogen werden, dass zur Stromerzeugung die kostengünstigsten Anbieter, unter Berücksichtigung von Grenzkuppelkapazitäten, zum Einsatz kommen und Erzeugnisse aus erneuerbaren Energieträgern effizient verwendet werden können. Der dadurch entstehende Wettbewerbsdruck auf etablierte Versorger kann zu sinkenden Preisen führen.

377 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da zumindest ein Teil der zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage veröffentlicht werden: Denn die Daten zu Regel- und Ausgleichsenergie werden bereits auf Grundlage des § 111d EnWG auf SMARD sowie gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. a) bis e) i. V. m. Abs. 1 lit. b) bis f) (Regelenergie) sowie Abs. 2 lit. f) und g) i. V. m. Abs. 1 lit. g) und h) VO (EU) Nr. 543/2013 (Ausgleichsenergie) auf ENTSO-E Transparency veröffentlicht. Auch dort wird in Erwägungsgrund 3 das Erfordernis der Verfügbarkeit der Daten darauf gestützt, dass sie es Marktteilnehmern ermöglichen soll, effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen treffen zu können. Daneben erfordere der rasche Ausbau der teilweise schwankenden Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen die Offenlegung vollständiger, rechtzeitig verfügbarer, qualitativ hochwertiger und leicht verwertbarer Daten. Dies diene gemäß Erwägungsgrund 4 der Verordnung auch der Verbesserung der Versorgungssicherheit. Gemäß Erwägungsgrund 11 benötigen die Marktteilnehmer genaue, klare und rechtzeitig verfügbare Informationen über die Regelenergiemärkte, um das Risiko von Ungleichgewichten optimal begrenzen zu können. Denn dadurch wird die nachträgliche Untersuchung und Bewertung von besonderen Marktsituationen unterstützt.

378 Es ist eine Veröffentlichung der Daten durch die Bundesnetzagentur erforderlich, da die auf ENTSO-E erfolgende Veröffentlichung in zeitlicher Auflösung und Darstellung nicht kompatibel mit den weiteren Datenveröffentlichungen auf der Transparenzplattform ist und damit eine Vergleichbarkeit nicht gegeben wäre. Der Mehrwert der neuen Transparenzplattform besteht gerade darin, Daten zueinander ins Verhältnis zu setzen und auf einen Blick zu erfassen.

379 Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse der Primäreigentümer und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem die Daten je Regelzone und bundesweit aggregiert erhoben und veröffentlicht werden sollen. Es werden mithin bereits keine auf Unternehmen oder Einzelanlagen rückführbare Informationen, d. h. keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf Unternehmen vermieden werden.

11.2.2.6 Systemdienstleistungen (Kapitel 4.6 im Anhang)

- 380 Die Veröffentlichung von Daten zu Systemdienstleistungen ist verhältnismäßig, jedenfalls soweit sie aggregiert erfolgt bzw. es sich um bereits öffentlich zugängliche Daten handelt. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.
- 381 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung.
- 382 Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit eines möglichst stabilen Netzes gestützt. So erhöht sich die Resilienz des Stromnetzes in Mangelsituationen und es wird Versorgungsengpässen vorgebeugt. Zudem wird auch zu einer effizienten Energieversorgung beigetragen. Redispatchmaßnahmen können als Konsequenz eines mangelnden, ineffizienten Netzausbaus gesehen werden. Ebenso können Redispatchmaßnahmen im Einzelfall auf örtlich zu hohe bzw. zu geringe Erzeugung bzw. zu hohen bzw. zu geringen Verbrauch hinweisen.
- 383 Des Weiteren trägt die Veröffentlichung von Daten zu Systemdienstleistungen auch zu einer preisgünstigen Energieversorgung bei. Denn zum einen wird Transparenz und ein Bewusstsein im Hinblick etwa auf die Kosten für unterbliebenen Netzausbau oder nicht ausreichende regionale Erzeugungskapazitäten geschaffen. Zum anderen wird ein Monitoring dahingehend ermöglicht, ob die Netzbetreiber beim Einsatz von Redispatch tatsächlich im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 2 EnWG die Maßnahmen auswählen, die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen. Dabei entstehen je Anlagentyp unterschiedliche Kosten für die Allgemeinheit, die in die Netzentgelte einfließen. Die Netzbetreiber werden daher auf diese Weise zugunsten der Netznutzer angeregt, diese gesetzliche Verpflichtung einzuhalten.
- 384 Die Veröffentlichung von Daten zu Systemdienstleistungen dient zudem der Verbesserung der Marktintegration von erneuerbaren Energien nach § 1 Abs. 1 EnWG. Im Rahmen der Energiewende entstehen neue Anforderungen, auch an Systemdienstleistungen, um die Versorgungssicherheit in einem Netz zu gewährleisten. Die Auswirkungen der sich ändernden Anforderungen können durch die Quantifizierung der Systemdienstleistungen sichtbar gemacht werden. Auch dient die Veröffentlichung der Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und einer Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende. Insbesondere kann durch die Veröffentlichung von Systemdienstleistungen die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden.

- 385 Die Veröffentlichung von Daten zu Systemdienstleistungen schafft zudem Transparenz zur effizienten Bereitstellung erforderlicher Erzeugungskapazitäten und ist darüber hinaus geeignet, das Vertrauen in die Wahrnehmung der Daseinsvorsorge zu stärken, auch, da Marktteilnehmer verstehen können, wo, weshalb und in welchem Umfang z. B. Engpassmanagementmaßnahmen notwendig waren.
- 386 Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen.
- 387 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da die Daten zu Systemdienstleistungen für Übertragungsnetze bereits auf Grundlage des Art. 13 Abs. 2, Abs. 1 lit) a und b) VO (EU) Nr. 543/2013 auf ENTSO-E Transparency veröffentlicht werden. Zudem werden die nach § 13 EnWG erhobenen Daten zu Redispatchmaßnahmen ebenfalls bereits in Form quartalsweiser Berichte sowie monatlich auf SMARD veröffentlicht.
- 388 Auf ENTSO-E bzw. Netztransparenz.de werden jedoch nur die Redispatchmaßnahmen der ÜNB veröffentlicht. Um einen umfassenden Überblick über das gesamte Engpassmanagement zu erhalten, ist allerdings daneben die Veröffentlichung der Redispatchmaßnahmen der VNB auf der Transparenzplattform erforderlich. Denn diese Daten erhalten im Zuge der zunehmenden dezentralen Erzeugung eine wachsende Bedeutung. Auch die aktuelle Veröffentlichung auf SMARD ist nicht ausreichend, da diese nur monatlich erfolgt. Für ein zuverlässigeres Bild ist eine engmaschigere Betrachtung erforderlich. Nicht zuletzt wird es so auch möglich, einzelne Marktsituationen gezielt zu betrachten.
- 389 Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse der Primäreigentümer und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem für alle Systemdienstleistungen außerhalb des Übertragungsnetzes lediglich eine aggregierte Veröffentlichung pro Energieträger und Bundesland, Netzgebiet und für das für Deutschland maßgebliche Marktgebiet erfolgen soll.
- 390 Da unternehmensscharfen Daten im Übertragungsnetz bereits jetzt veröffentlicht werden, werden keine noch unveröffentlichten, auf Unternehmen oder Einzelanlagen rückführbare Informationen, d. h. keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse aus der erneuten Veröffentlichung vermieden werden.

11.2.2.7 Verbrauch (Kapitel 4.7 im Anhang)

- 391 Die Veröffentlichung von Daten zum Stromverbrauch ist verhältnismäßig, jedenfalls soweit sie aggregiert erfolgt. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

392 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Primäreigentümer auf Geheimhaltung. Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Durch die Veröffentlichung der Daten zum Verbrauch wird etwa ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein und eine Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende geschaffen. Insbesondere kann dadurch die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems und der Elektrifizierung von Haushalts- und Industriekunden gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen.

393 Weiterhin wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Durch den Zugang zu aktuellen Daten zum Verbrauch ist es Marktteilnehmern möglich, effiziente Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Die gesteigerte Transparenz dient dabei nicht zuletzt der Marktdisziplinierung. Denn wenn Marktteilnehmer informierte Entscheidungen treffen können, begünstigt dies ein effizientes und umsichtiges Verhalten aller Marktteilnehmer.

394 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich jedenfalls nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse der Primäreigentümer und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem die Veröffentlichung der Daten zum Verbrauch je Netzgebiet oder Bundesland aggregiert und anonymisiert erfolgen soll, sodass keine Einzelverbraucher erkennbar sein werden.

11.2.3 Energiemarktprodukte

11.2.3.1 Terminmarkt (Kapitel 5.1 (Erdgas) und Kapitel 5.3 (Strom) im Anhang)

395 Die Veröffentlichung der Daten zum Terminmarkt ist verhältnismäßig. Da es sich um bereits veröffentlichte Daten und damit nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, ist die Eingriffsintensität gering. Die Veröffentlichung hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

396 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Primäreigentümer auf Geheimhaltung. Die Terminmarktpreise sind Maßstab für öffentliche Debatten und Grundlage für die Bewertung in gesamtgesellschaftlichen, politischen

Entscheidungsprozessen. Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Dies dient insbesondere der Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und einer Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende. Durch die Darstellung der ausgewählte Handelsprodukte im Terminmarkt lässt sich diese Umsetzung vor allem in die Zukunft hinein beleuchten, z. B. im Sinne einer validen Einschätzung über zukünftige Preisentwicklungen und damit auch über die im Rahmen der Energiewende auftretenden Kosten für Verbraucher. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen, wenn etwa absehbar ist, dass bestimmte Energieträger teurer oder billiger gehandelt werden.

397 Durch die Veröffentlichung von Großhandelspreisen zu langfristigen Gas- und Stromkontrakten (sog. Terminmarktprodukten) wird für Marktteilnehmer und die interessierte Öffentlichkeit eine Übersicht über die aktuellen Erwartungen zur langfristigen Preisentwicklung geschaffen. Marktteilnehmern wird auf diese Weise die langfristige Bewertung und Absicherung ihrer Lieferverträge bzw. Bedarfe ermöglicht. Dabei spiegeln die Preise die aktuellen Erwartungen der langfristigen Preisentwicklung wider, anhand derer die Marktteilnehmer ihre Handelsentscheidungen ausrichten können. Die Veröffentlichung von Daten zu Terminmarktprodukten dient der Schaffung von Markttransparenz, da sie umfassend zur Sichtbarkeit von Preisentwicklungen und Zusammenhängen zwischen Strom- und Gaspreisen beiträgt. Dadurch werden effiziente Investitions- und Einsatzentscheidungen ermöglicht und zu Verbesserungen beim Einsatz von Erzeugungs- und Verbrauchskapazitäten beigetragen. Durch den Zugang zu aktuellen Daten zu Terminmarktprodukten ist es Marktteilnehmern möglich, effiziente Handelsentscheidungen zu treffen, indem sie ihre Lieferverträge bzw. Bedarfe an die Preiserwartungen anpassen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Dies gilt umso mehr, als in einem weiterentwickelten Markt die Marktakteure zunehmend dezentral auf die Preissignale der Energiemärkte reagieren. Die gesteigerte Transparenz dient dabei nicht zuletzt der Marktdisziplinierung. Denn wenn Marktteilnehmer informierte Entscheidungen treffen können, begünstigt dies ein effizientes und umsichtiges Verhalten aller Marktteilnehmer. Außerdem wird die Marktintegration der erneuerbaren Energien verbessert. Denn Terminmarktpreise ermöglichen die bestmögliche Schätzung zu künftigen Preisen am Markt und damit auch Investitionsentscheidungen im Bereich der Erneuerbarer Energien und anderer Erzeugungstechnologien.

398 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu. Es handelt sich jedenfalls nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, da die EEX die vorgenannten Daten jedenfalls

kurzzeitig für den jeweiligen Tag kostenfrei auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Allerdings hat die Bundesnetzagentur in die Abwägung einbezogen, dass die EEX die zu erhebenden Daten bislang im Anschluss an die kostenfreie Veröffentlichung gegen ein Entgelt veräußert. Ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit, Art. 14 Abs. 1 GG kommt nicht in Betracht, da das bloße Eigentum an Daten vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG nicht erfasst ist. Ebenso scheidet ein Immaterialgüterschutz der Daten über das Urheberrecht aus, da automatisiert in Echtzeit zu übermittelnden Daten wie jenen, die diese Festlegung zum Gegenstand hat, kein urheberrechtlicher Schutz zukommt. Insbesondere unterliegen solche Daten auch nicht dem Datenbankschutz nach §§ 87ff UrhG.¹⁸ Die betreffenden Daten werden von der EEX im Rahmen ihrer Tätigkeit erzeugt und nicht erst für die Erstellung der Datenbank beschafft. Etwaige Aufwände und Investitionen entstehen daher bei der Erzeugung der Daten und sind nicht vom Datenbankschutz erfasst.

399 Die dauerhaft verfügbare, kostenfreie Veröffentlichung dieser Daten durch die Bundesnetzagentur auf der Transparenzplattform könnte jedoch einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der EEX aus Art. 12 Abs. 1 GG darstellen. Ein solcher Eingriff liegt auch vor, wenn eine staatliche Maßnahme die Grundlagen der Entscheidung am Markt zweckgerichtet beeinflusst und so die Markt- und Wettbewerbssituation zum wirtschaftlichen Nachteil des betroffenen Unternehmens verändert.¹⁹ Denn es ist jedenfalls denkbar, dass durch die vorgesehene kostenfreie Veröffentlichung der erhobenen Daten auf der nationalen Transparenzplattform das Interesse daran, diese Daten gegen ein Entgelt zu erwerben, zurückgehen könnte. Ein etwaiger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit wäre jedoch gerechtfertigt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG ist die Regelung der Berufsausübung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zulässig. § 111g Abs. 1 EnWG stellt eine hinreichende gesetzliche Grundlage für einen entsprechenden Eingriff durch eine Festlegung dar, da er die wesentlichen Grundzüge des Eingriffs bereits auf Ebene eines formellen Gesetzes regelt. Ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine entsprechende Regelung bereits dann gerechtfertigt, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen.²⁰ Die Veröffentlichung der Daten dient dem legitimen und im Interesse der Allgemeinheit stehenden Ziel, den Überblick über die Datenlage am Energiemarkt zu verbessern.

400 Zudem ist im Rahmen der Angemessenheit des Eingriffs zu berücksichtigen, dass es sich bei den zu veröffentlichenden Daten nur um ausgewählte Handelsprodukten des Terminmarktes und somit nur um einen Teil der von der EEX vermarkteten Daten handelt. Weiterhin werden diese

¹⁹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.3.2018 – 1 BvF 1/13, NJW 2018, 2109, 2111 Rn. 28.

²⁰ BVerfG, Urteil vom 11. Juni 1958 – 1 BvR 596/56 –, BVerfGE 7, 377, 405 f., Rn. 74.

Daten in Form eines Abrechnungspreises und somit als Aggregation veröffentlicht. Die EEX vermarktet im Zusammenhang mit den nach dieser Festlegung relevanten Datenerhebungen weitere Informationen bzw. Parameter wie etwa Kaufs- und Verkaufsvolumen oder höchster und niedrigster Preis sowie deutlich höher aufgelöste Daten in Form kontinuierlicher Preisverläufe. Somit veröffentlicht die Bundesnetzagentur einen nur einen sehr geringen Anteil der Datenerhebungen, die die EEX gegen ein Entgelt veräußert. Weiterhin werden auf der Transparenzplattform lediglich Daten für das für Deutschland maßgebliche Marktgebiet veröffentlicht, wohingegen bei der EEX auch Daten für weitere Marktgebiete gehandelt und entsprechende Daten veröffentlicht werden.

401 Des Weiteren wird auf der nationalen Transparenzplattform lediglich der Abruf eines End-of-Day-Index möglich sein, während über das kommerzielle Angebot der EEX auch im Tagesverlauf auf stets aktuelle Preisinformationen zugegriffen werden kann. Gerade dieser durchgängige Zugriff auf stets aktuelle Daten stellt einen hohen Mehrwert für professionelle Energiemarkthändler und Analysten dar. Es ist daher davon auszugehen, dass diese professionellen Nutzer weiterhin Datenpakete bei der EEX erwerben werden. Der Eingriff dürfte auch deshalb lediglich eine geringfügige Belastung der EEX darstellen, weil es sich nicht etwa um geheime Daten handelt, sondern um solche, die diese selbst kostenfrei veröffentlicht.

11.2.3.2 Spotmarkt (Kapitel 5.2 (Erdgas) und Kapitel 5.4 (Strom) im Anhang)

402 Die Veröffentlichung von Daten zum Spotmarkt ist verhältnismäßig. Da es sich um bereits veröffentlichte Daten und damit nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, ist die Eingriffsintensität gering. Die Veröffentlichung hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

403 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Primäreigentümer auf Geheimhaltung. Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Dies dient insbesondere der Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und einer Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende. Durch die Darstellung der ausgewählten Handelsprodukte am Spotmarkt lässt sich diese Umsetzung vor allem tagesaktuell in einen Zusammenhang setzen. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen, wenn dargestellt wird, dass bestimmte Energieträger teurer oder billiger gehandelt werden, z. B. in öffentlichen Debatten zu Preisspitzen oder negativen Preisen. Die Tagespreisindizes sind eine

entscheidende Information, um solche kurzfristigen Phänomene in einen Gesamtkontext einzuordnen.

- 404 Zudem wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen. Durch den Zugang zu aktuellen Daten zu Spotmarktprodukten ist es Marktteilnehmern möglich, effiziente Handelsentscheidungen zu treffen, indem sie ihre Lieferverträge bzw. Bedarfe an die Preisentwicklungen anpassen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Dies gilt umso mehr, als in einem weiterentwickelten Markt die Marktakteure zunehmend dezentral auf die Preissignale der Energiemärkte reagieren. Die gesteigerte Transparenz dient dabei nicht zuletzt der Marktdisziplinierung. Denn wenn Marktteilnehmer informierte Entscheidungen treffen können, begünstigt dies ein effizientes und umsichtiges Verhalten aller Marktteilnehmer.
- 405 Durch die Veröffentlichung von Großhandelspreisen zu kurzfristigen Gas- und Stromkontrakten (d.h. Spotmarktprodukten) wird für Marktteilnehmer und die interessierte Öffentlichkeit eine Übersicht über die aktuelle Angebots- und Nachfragesituation am Energiemarkt geschaffen. Dadurch können Verbraucher transparent nachvollziehen, wie sich das Preisniveau und die Volatilität an den Energiemärkten entwickelt und darauf basierend informierte Investitionsentscheidungen den für sich richtigen Tarif wählen. Dies betrifft insbesondere dynamische Stromtarife, bei denen die Energiebeschaffungskosten direkt an den Spotmarktpreis der Strombörse gekoppelt sind. Verbraucher können durch eine flexible Verlagerung ihres Stromverbrauchs in Zeiten niedriger Strompreise potenziell Kosten sparen. Zugleich können auch Batteriespeicher und Elektrolyseure effizienter eingesetzt werden, wenn erzeugte Energie erst bei entsprechender Nachfrage veräußert wird. Dies hat zahlreiche positive Effekte zur Folge. So wird durch eine nachfragegemäße Veräußerung Preisstabilität geschaffen. Auch können durch die Nutzung von Speichern und Elektrolyseuren Lastspitzen abgefedert werden, wenn bei geringer Nachfrage von einer Einspeisung überschüssiger Energie ins Netz abgesehen wird.
- 406 Zudem wird die Marktintegration erneuerbarer Energien verbessert. Dadurch, dass Auktionen wie insbesondere die Day-Ahead-Auktionen einen Markträumungspreis unabhängig von der Art der Stromerzeugung festlegen, profitieren Investoren in Erneuerbare Energien von der Preisdifferenz des gehandelten Preises gegenüber den – im Vergleich zur konventionellen Energieerzeugung – geringen Arbeitskosten.
- 407 Die Veröffentlichung der Daten zum Spotmarkthandel schafft auch Transparenz für Verbraucher und leistet so einen Beitrag zur verbraucherfreundlichen Energieversorgung. Im Hinblick auf dynamische Stromtarife profitieren Verbraucher von der Kenntnis der Spotmarktpreise, da sich diese Tarife stark an den Preisen des Spotmarktes orientieren. Mithin können Stromkunden ihr Verbrauchsverhalten kurzfristig an diesen Preisen ausrichten. Auch für Festpreistarife trägt die

Transparenz hinsichtlich der Spotmarktpreise zum Verbraucherschutz bei. Denn auch bei Festpreistarifen sind Spotmarktpreise und Strompreise nicht entkoppelt: Die Stromanbieter sind durch die Veröffentlichung dieser Daten vielmehr einem gewissen Transparenzdruck dergestalt ausgesetzt, dass sichtbar wird, wenn Preise etwa trotz gleichbleibender oder gar sinkender Spotmarktpreise erhöht werden. Die Veröffentlichung dieser Daten schafft damit auch eine erhöhte Akzeptanz für die Energiewende und die damit zusammenhängenden politischen Entscheidungen.

408 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu. Es handelt sich bei den Daten jedenfalls nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, da die EEX AG bzw. EPEX Spot die vorgenannten Daten jedenfalls kurzzeitig für den jeweiligen Tag kostenfrei auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Allerdings hat die Bundesnetzagentur in die Abwägung einbezogen, dass die EEX AG bzw. EPEX Spot die zu veröffentlichenden Daten bislang im Anschluss an die kostenfreie Veröffentlichung gegen ein Entgelt veräußert. Die kostenfreie Veröffentlichung dieser Daten durch die Bundesnetzagentur auf der Transparenzplattform könnte daher einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der EEX bzw. EPEX Spot aus Art. 12 Abs. 1 GG darstellen. Ein solcher Eingriff liegt auch vor, wenn eine staatliche Maßnahme die Grundlagen der Entscheidung am Markt zweckgerichtet beeinflusst und so die Markt- und Wettbewerbssituation zum wirtschaftlichen Nachteil des betroffenen Unternehmens verändert.²¹ Denn es ist jedenfalls denkbar, dass durch die vorgesehene kostenfreie Veröffentlichung der erhobenen Daten auf der nationalen Transparenzplattform das Interesse daran, diese Daten gegen ein Entgelt zu erwerben, zurückgehen könnte.

409 Ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit, Art. 14 Abs. 1 GG kommt dagegen nicht in Betracht, da das bloße Eigentum an Daten vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG nicht erfasst ist. Ebenso scheidet ein Immaterialgüterschutz der Daten über das Urheberrecht aus, da automatisiert in Echtzeit zu übermittelnden Daten wie jenen, die diese Festlegung zum Gegenstand hat, kein urheberrechtlicher Schutz zukommt. Insbesondere unterliegen solche Daten auch nicht dem Datenbankschutz nach §§ 87ff UrhG.²² Die betreffenden Daten werden von der EEX bzw. EPEX Spot im Rahmen ihrer Tätigkeit erzeugt und nicht erst für die Erstellung der Datenbank beschafft. Etwaige Aufwände und Investitionen entstehen daher bei der Erzeugung der Daten und sind nicht vom Datenbankschutz erfasst.

410 Ein etwaiger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit wäre jedoch gerechtfertigt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG ist die Regelung der Berufsausübung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zulässig. § 111g Abs. 1 EnWG stellt eine hinreichende gesetzliche Grundlage für einen

²¹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.3.2018 – 1 BvF 1/13, NJW 2018, 2109, 2111 Rn. 28

²² Vgl. EuGH, Urteil vom 9. 11. 2004 - C-444/02, GRUR 2005, 254, Rn 40. „Fixtures Marketing Ltd/Organismos prognostikom agonon posdosfairou AE [OPAP], Fixtures-Fußballspielpläne II“.

entsprechenden Eingriff durch eine Festlegung dar, da er die wesentlichen Grundzüge des Eingriffs bereits auf Ebene eines formellen Gesetzes regelt. Ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine entsprechende Regelung bereits dann gerechtfertigt, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen.²³

411 Zudem ist im Rahmen der Angemessenheit des Eingriffs zu berücksichtigen, dass es sich bei den zu veröffentlichenden Daten nur um einen Teil der von der EEX bzw. EPEX Spot vermarkteten Daten handelt. Es werden im Hinblick auf die hier relevanten wenigen Datenerhebungen durch die EEX bzw. EPEX Spot weitere Informationen wie etwa Kaufs- und Verkaufsvolumen, höchster und niedrigster Preis vermarktet. Darüber hinaus verzichtet die Bundesnetzagentur auf die Veröffentlichung von weiteren Datenerhebungen, die die EEX bzw. EPEX Spot gegen ein Entgelt veräußern. Denn die Bundesnetzagentur veröffentlicht zum einen nur Daten für das für Deutschland maßgebliche Marktgebiet wohingegen bei der EEX bzw. EPEX Spot auch Daten für weitere Marktgebiete gehandelt und entsprechende Daten veröffentlicht werden. Zum anderen veröffentlicht die Bundesnetzagentur beispielsweise nur Daten zu einer ausgewählten von mehreren Auktionen bzw. für den Intradayhandel lediglich ausgewählte Indizes einschließlich des Handelsvolumens eines Handelsprodukts.

412 Zudem werden bereits heute die Preise der Day-Ahead Auktion pro Regelzone der ÜNB gemäß Art. 12 Abs. 2 lit. d), Abs. 1 lit. d) eine Stunde nach dem Gebotsannahmeschluss auf der ENTSO-E veröffentlicht.

III. Anlagenverweis

413 Die Anlage „Anhang Datenerhebungen“ ist Bestandteil dieses Beschlusses.

IV. Kosten (§ 91 EnWG)

414 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

V. Möglichkeit zur Änderung der Festlegung

415 Die Bundesnetzagentur ist befugt, diese Festlegung nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen genügt. Ein Bedürfnis zur nachträglichen Änderung dieser

²³ BVerfG, Urteil vom 11. Juni 1958 – 1 BvR 596/56 –, BVerfGE 7, 377, 405 f., Rn. 74.

Festlegung kann sich insbesondere aus gewonnen Erkenntnissen während des Implementierungszeitraums ergeben.

VI. Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG)

416 Da die Festlegung gegenüber einer Gruppe von sonstigen Verpflichteten einer Vorschrift (§ 111g Abs.1 EnWG) erfolgt, nimmt die Bundesnetzagentur, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Klaus Müller

Präsident der Bundesnetzagentur